



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

2/2015

Aus dem Inhalt

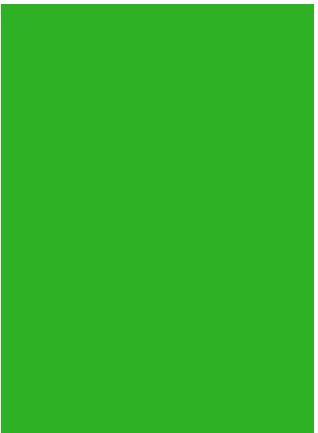
- *Josef Vilsmeier*, Fortgeltung der Rechtsprechungsgrundsätze des „Hafteticket“-Urteils nach Einführung der Inanspruchnahmefiktion des § 6 Abs. 2 ArbNErfG n.F.

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ Stephan Kunze
Dr. Tina Mende ▪ Tobias Schmidt
Lukas Haun ▪ Jonas Smeets



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen eine neue Ausgabe des **GB – Der Grüne Bote** präsentieren zu dürfen.

Josef Vilsmeier geht in seinem Beitrag der Frage nach, ob die Rechtsprechungsgrundsätze aus der „Hafteticket“-Entscheidung des BGH nach Einführung der Inanspruchnahmefiktion des § 6 Abs. 2 ArbNErfG n.F. fortgelten.

Darüber hinaus finden Sie wie immer zahlreiche aktuelle Entscheidungen, Pressemitteilungen und Literaturnachweise.

Mit besten Grüßen aus Jena und Augsburg
Ihr

Jan Eichelberger



INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge	43
<i>Vilsmeier</i> , Fortgeltung der Rechtsprechungsgrundsätze des „Hafteticket“-Urteils nach Einführung der Inanspruchnahmefiktion des § 6 Abs. 2 ArbNErfG n.F.	43
<i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 1. Quartal 2015.....	51
B. Entscheidungen.....	54
I. EuGH/EuG.....	54
1. Urheber- und Designrecht	54
2. Marken- und Kennzeichenrecht	57
3. Patentrecht.....	57
II. Bundesgerichtshof.....	59
1. Urheber- und Designrecht	59
2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	60
3. Marken- und Kennzeichenrecht	62
4. Lauterkeitsrecht	62
III. Bundespatentgericht	63
1. Marken- und Kennzeichenrecht	63
2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	64
IV. Instanzgerichte	66
1. Urheber- und Designrecht	66
2. Marken- und Kennzeichenrecht	67
3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	69
4. Lauterkeitsrecht	70
C. Pressemitteilungen	74
I. EuGH.....	74
II. BGH	77
III. Instanzgerichte	81
D. Literaturauswertung	84
I. Urheber- und Designrecht	84
II. Marken- und kennzeichenrecht	86
III. Lauterkeitsrecht	87
IV. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	88
V. Kartellrecht.....	90
VI. Sonstiges	93
VII. Ausgewertete Zeitschriften.....	94
E. Impressum	96

A. BEITRÄGE

FORTGELTUNG DER RECHTSPRECHUNGSGRUNDSÄTZE DES „HAFTETIKETT“-URTEILS NACH EINFÜHRUNG DER INANSPRUCHNAHMEFIKTION DES § 6 ABS. 2 ARBNERFG N.F.

von Josef Vilsmeier*

I. Einleitung

Vor knapp 9 Jahren hat der BGH in seinem vielbeachteten „Haftetikett“-Urteil¹ entschieden, dass trotz Fehlens einer förmlichen Erfindungsmeldung nach § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. die viermonatige Inanspruchnahmefrist des § 6 Abs. 2 ArbNErfG a.F. zu laufen beginnt, wenn in einer der ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung vergleichbaren anderweitigen Form dokumentiert ist, dass der Arbeitgeber über das Wissen und die Erkenntnismöglichkeiten verfügt, die ihm nach § 5 ArbNErfG vermittelt werden müssen. Denn dann wäre es nach Auffassung des BGH eine vom Zweck dieser Vorschrift nicht mehr gedeckte treuwidrige Förmelerei, wenn der Arbeitgeber angesichts der von ihm im Rahmen einer Dienstleistung zu treffenden Entscheidungen gleichwohl auf der Einhaltung von § 5 ArbNErfG bestehen könnte.² Eine solche Konstellation liege insbesondere dann vor, wenn der Arbeitgeber die Dienstleistung mit dem Inhalt der von seinen Arbeitnehmern entwickelten Lehre zum technischen Handeln anmeldet und dabei alle

an der Entwicklung beteiligten Erfinder benennt.³

Diese Judikatur ist im Schrifttum auf einige Kritik gestoßen.⁴ So wurde dem BGH insbesondere vorgeworfen, er verkenne, dass die Bedeutung einer Erfindungsmeldung weit über eine bloße Wissensvermittlung hinausreiche.⁵ Ferner führe das Aufweichen gesetzlicher Formvorgaben zu einem gerade in diesem sensiblen Bereich des Arbeitnehmererfinderrechts schmerzlichen Verlust an Rechtssicherheit.⁶ Letzteren Aspekt hat schließlich auch der Gesetzgeber aufgegriffen und zum Anlass genommen, im Zuge einer Reform des ArbNErfG zum 1.10.2009⁷ in § 6 Abs. 2 ArbNErfG n.F. das bis dato kodifizierte Erfordernis der expliziten schriftlichen Inanspruchnahme zugunsten des Arbeitgebers durch eine entsprechende gesetzliche Fiktion zu substituieren.⁸

³ BGH, Urt. v. 04.04.2006 – X ZR 155/03 („Haftetikett“), NJW-RR 2006, 1123, 1126 f.; bestätigt durch BGH, Urt. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initialidee“), GRUR 2011, 733, 735.

⁴ Vgl. *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 5 Rn. 31.1 ff.; *Hellebrand*, Mitt. 2006, 486 ff.; *Rother*, in: *Reimer/Schade/Schippel*, ArbNErfG, § 5 Rn. 15; ablehnend auch *Schiedsst. v. 06.11.2008 – Arb.Erf. 39/07* (Datenbank).

⁵ Vgl. *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 5 Rn. 31.1; *Schiedsst. v. 6.11.2008 – Arb.Erf. 39/07* (Datenbank); *Matthes*, Mitt. 2009, 135, 135 f.

⁶ Vgl. *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 5 Rn. 31.2, unter Verweis auf die zu extensive und vom BGH mit seinem Urteil „Initialidee“ revidierte Rechtsprechung des LG Mannheim, Mitt. 2009, 133, sowie des OLG Karlsruhe, GRUR 2011, 318.

⁷ Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts vom 31.07.2009, BGBl. 2009 I, 2521.

⁸ Insoweit heißt es in der Gesetzesbegründung (BR-Drucks. 757/08, S. 50) wörtlich: „In der Vergangenheit hat die bisherige Regelung häufig zu Problemen geführt, weil Fristen versäumt und Formerfordernisse nicht beachtet wurden,

* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Dr. Bumeder, Rehrl, Fiedler, Vilsmeier in München und in dem zitierten Verfahren (LG München I, GRUR-RR 2014, 8 und der anschließenden Berufung) als Prozessvertreter tätig.

¹ BGH, Urt. v. 04.04.2006 – X ZR 155/03 („Haftetikett“), NJW-RR 2006, 1123.

² BGH, Urt. v. 04.04.2006 – X ZR 155/03 („Haftetikett“), NJW-RR 2006, 1123, 1126.

Prima vista könnte man daher annehmen, die „Haftetikett“-Entscheidung des BGH sei de lege lata nunmehr obsolet. Dies ist indes ein Trugschluss. Trotz der Gesetzesänderung behalten die Grundsätze des „Haftetikett“-Urteils ihre Praxisrelevanz, einschließlich der damit verbundenen Anwendungsprobleme.

II. Die Bedeutung der Übergangsvorschrift des § 43 Abs. 3 S. 1 ArbNErfG n.F.

Die „Haftetikett“-Rechtsprechung des BGH spielt für alle ab 1.10.2009 getätigten Dienstleistungen tatsächlich keine Rolle mehr. Die an diesem Tag in Kraft getretene gesetzliche Inanspruchnahmefiktion des § 6 Abs. 2 ArbNErfG n.F. bewirkt, dass Dienstleistungen – unabhängig von einer formal korrekten Meldung – nunmehr nur noch dann frei werden können, wenn der Arbeitgeber sie durch eine separate Erklärung in Textform ausdrücklich freigibt. Da das neue Recht also keine Inanspruchnahmefrist mehr kennt, erübrigt sich a priori die Frage nach deren potenzieller Inangangsetzung bei Vorliegen einer unförmlichen Erfindungsmeldung.

Differenzierter zu bewerten ist indes der Zeitraum vor dem Stichtag 1.10.2009. Insofern bestimmt § 43 Abs. 3 S. 1 ArbNErfG n.F., dass für bis 30.9.2009 gemeldete Erfindungen die Vorschriften der früheren Gesetzesfassung – mithin insbesondere das Schriftformerfordernis des § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F.⁹ sowie die viermonatige Inanspruchnahmefrist des § 6 Abs. 2 ArbNErfG a.F. – fortgelten. Diese Regelung ändert zwar nichts daran, dass die „Haftetikett“-Rechtsprechung auf vor dem 1.10.2009 gemäß § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. ordnungsgemäß gemeldete Dienstleistungen keine Anwendung finden kann. Sie bewirkt jedoch, dass für nicht formgerecht gemeldete Dienstleistungen, die der Arbeitgeber gleichwohl bis spätestens

30.9.2009 zum Patent angemeldet hat, die Grundsätze des „Haftetikett“-Urteils zu beachten sind, weshalb diese Erfindungen weiterhin nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 ArbNErfG a.F. frei geworden sein können. Denn entgegen ihrem Wortlaut, der auf gemäß § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. formgerecht „gemeldete“ Erfindungen abstellt, erfasst die Verweisungsregelung des § 43 Abs. 3 S. 1 ArbNErfG n.F. laut zutreffender herrschender Auffassung auch die Fälle, in denen ein Formmangel der Erfindungsmeldung nach den vom BGH aufgestellten Prinzipien unschädlich ist.¹⁰ Es macht nämlich schlichtweg keinen sachlichen Unterschied, ob eine Erfindungsmeldung formal ordnungsgemäß erfolgt oder aber die Formwahrung (ausnahmsweise) entbehrlich ist, was eine einheitliche Behandlung dieser beiden Konstellationen gebietet.¹¹

Somit steht fest, dass der „Haftetikett“-Rechtsprechung des BGH auch nach der Reform des ArbNErfG ein erheblicher praktischer Anwendungsbereich verblieben ist. Ob der gemäß § 16 PatG bis zu 20-jährigen Schutzdauer von Patenten wird dieses Urteil die Instanzgerichte sogar noch bis zum Ende der dritten Dekade des neuen Jahrtausends beschäftigen.¹² Dem stehen weder die 2-jährige Ausschlussfrist des § 8 S. 3 PatG noch die 10-jährige absolute Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4

¹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initialidee“), GRUR 2011, 733, 734, in Bestätigung des OLG Karlsruhe, Urt. v. 28.04.2010, GRUR 2011, 318; LG Düsseldorf, Urt. v. 13.04.2010, Mitt. 2010, 541, 544; *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 43 Rn. 19; *Kursawe/Nebel*, in: Boemke/Kursawe, ArbNErfG, § 5 Rn. 27 ff.; *Beyerlein*, Mitt. 2010, 524, 525.

¹¹ Ereignete sich indes nur die unförmliche Erfindungsmeldung vor dem Stichtag 01.10.2009 und die Patentanmeldung des Arbeitgebers erst danach, so greift wiederum die neue Gesetzesfassung und scheidet ein Freiwerden nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 ArbNErfG a.F. aus. Denn dann ist das Erfordernis der förmlichen Erfindungsmeldung gemäß § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung eben noch nicht entbehrlich gewesen, weshalb es hier keinen sachlichen Grund für eine Anwendung der Übergangsvorschrift des § 43 Abs. 3 S. 1 ArbNErfG n.F. gibt. So im Ergebnis auch *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 43 Rn. 18, anders dagegen *Beyerlein*, Mitt. 2010, 524, 525.

¹² So auch *von der Groeben*, GRUR 2014, 113; *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 43 Rn. 16; *dies.*, GRUR 2009, 997, 1007.

und zwar von beiden Arbeitsvertragsparteien. (...) Diese Probleme hat auch die „Haftetikett“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht gelöst. (...) Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen (...) zu nicht unerheblichen Problemen geführt, die der Zielsetzung des Gesetzes widersprechen.“

⁹ Nach § 5 Abs. 1 ArbNErfG n.F. genügt nun bekanntlich eine Erfindungsmeldung in Textform.

BGB entgegen. Denn im Falle des Freiwerdens einer Erfindung wegen vom Arbeitgeber versäumter Inanspruchnahme ist der Dienstfinder materiell-rechtlich bereits Inhaber des betreffenden Schutzrechts und es bedarf folglich nur noch der formalen Umschreibung im Patentregister, die in entsprechender Anwendung der §§ 894, 898 BGB keiner Verjährung unterliegt.¹³

III. Aktuelle Anwendungsprobleme des „Haftetikett“-Urteils

Welche Aktualität die „Haftetikett“-Rechtsprechung des BGH weiterhin aufweist, verdeutlicht ein Urteil des LG München I,¹⁴ das Gegenstand eines anhängigen Berufungsverfahrens vor dem OLG München ist.¹⁵ Im zugrunde liegenden Fall hatten – noch zu Zeiten vor der Reform des ArbNErfG – einige Miterfinder mehrere Erfindungen inhaltlich vollständig, aber unförmlich per E-Mail „gemeldet“. Auf dieser Grundlage tätigte der Arbeitgeber sodann – teils ohne zuvor die Inanspruchnahme erklärt zu haben – jeweils entsprechende Patentanmeldungen, wobei er potentiell nicht alle ihm bekannten Miterfinder auch tatsächlich gegenüber dem DPMA benannte. Schließlich verlangte der Arbeitgeber hinsichtlich derjenigen Erfindungen, die er ohne Inanspruchnahme zum Patent angemeldet hatte, von den Miterfindern nachträglich noch die Abgabe (erneuter) formgerechter Erfindungsmeldungen.

Der geschilderte Sachverhalt wirft bislang ungeklärte praktische Anwendungsfragen der „Haftetikett“-Rechtsprechung des BGH auf, deren Beantwortung im Fokus der folgenden Darstellung steht.

1. Inangangsetzung der Inanspruchnahmefrist des § 6 Abs. 2 ArbNErfG a. F. durch Erfindungsmeldung per E-Mail?

Zunächst ist zweifelhaft, ob auch eine separate und als solche bezeichnete Erfin-

dungsmeldung per E-Mail, die alle inhaltlichen Anforderungen des § 5 Abs. 2 ArbNErfG a.F. erfüllt, mit Zugang beim Arbeitgeber die Inanspruchnahmefrist des § 6 Abs. 2 ArbNErfG a.F. in Gang setzen kann.

Das LG München I hat dies mit der ebenso lapidaren wie naheliegenden Feststellung verneint, eine E-Mail genüge nicht dem Schriftformerfordernis des § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. i.V.m. § 126 BGB, was jedoch zwingende Voraussetzung für die Auslösung der Frist des § 6 Abs. 2 ArbNErfG a.F. sei.¹⁶ Diese Ansicht vermag indes nur vordergründig zu überzeugen, da sie die vom BGH in seinem „Haftetikett“-Urteil entwickelten Grundätze außer Acht lässt. Dort hat der Senat explizit klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. für den Arbeitnehmererfinder ohne Nachteile bleibt, „wenn in einer der ordnungsgemäßen Meldung vergleichbaren anderweitigen Form dokumentiert ist, dass der Arbeitgeber das Wissen und die Erkenntnismöglichkeit hat, die ihm nach § 5 ArbNErfG vermittelt werden müssen.“¹⁷

Eben eine solche der ordnungsgemäßen Meldung vergleichbare anderweitige Dokumentationsform im Sinne des BGH stellt auch eine dem Arbeitgeber per separate E-Mail zugegangene, inhaltlich vollständige und als solche bezeichnete Erfindungsmeldung dar. Denn wie die verkörperte Urkunde enthält auch die virtuelle E-Mail geschriebenes Wort in textlich fixierter Form, auf das der Empfänger angesichts der zeitlich unbegrenzten Speichermöglichkeit permanent zugreifen und dem er durch Ausdrucken letztlich sogar stets eine körperliche Gestalt verleihen kann.¹⁸ Ferner lässt sich bei einer E-Mail auch die Urheberschaft – wenn nicht schon anhand der Absender-Mailadresse, so in aller Regel wenigstens durch den vom Autor selbst

¹³ Vgl. *Rother*, in: Mes, Münchener Prozessformularbuch Gewerblicher Rechtsschutz, Kap. E.18, S. 829 f.; *Keukenschrijver*, in: Busse, PatG, § 13 ArbNErfG Rn. 23; *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 13 Rn. 81; *Trimborn*, in: Reimer/Schade/Schippel, ArbNErfG, § 13 En. 20; *Hoppe-Jänisch*, in: Boemke/Kursawe, ArbNErfG, § 13 Rn. 96.

¹⁴ LG München I, Urt. v. 16.05.2013, GRUR-RR 2014, 8.

¹⁵ OLG München – 6 U 2465/13.

¹⁶ LG München I, Urt. v. 16.05.2013, GRUR-RR 2014, 8, 11. So auch *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 5 Rn. 36.2; *Rother*, in: Reimer/Schade/Schippel, ArbNErfG, § 5 Rn. 15.

¹⁷ BGH, Urt. v. 04.04.2006 – X ZR 155/03 („Haftetikett“), NJW-RR 2006, 1123, 1126; ausdrücklich bestätigt durch BGH, Urt. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initialidee“), GRUR 2011, 733, 735.

¹⁸ Vgl. *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 5 Rn. 35.2; *Ellenberger*, in: Palandt, BGB, § 126 b Rn. 3.

abschließend mitgeteilten Namen – letztlich problemlos feststellen.¹⁹

Entscheidend kommt hinzu, dass sich infolge der automatisierten Zeiterfassung und -dokumentation des Posteingangs eines E-Mail-Accounts der Zugang einer E-Mail de facto exakter und sogar sicherer feststellen lässt als bei einem einfachen Schreiben im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. Für Letzteres wäre ein vergleichbarer Nachweis nicht einmal mithilfe eines Einschreibens möglich, weil dieses nur den Zugang einer Erklärung, nicht aber deren Inhalt belegt. Dabei misst der BGH gerade dem Aspekt der hinreichenden Bestimmbarkeit des Beginns der Inanspruchnahmefrist elementare Bedeutung für die Bejahung einer der ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung vergleichbaren anderweitigen Dokumentationsform bei. Insoweit betont der Senat im „Initialidee“-Urteil wiederholt, dass bezüglich des Fristenlaufs eine klare und jederzeit nachprüfbar aktenmäßige Grundlage geschaffen werden muss,²⁰ was zweifellos durch eine Patentanmeldung und die damit einhergehende Fixierung des Anmeldetages realisierbar ist, aber genauso gut durch den exakt erfassten und verlässlich belegbaren Zugang einer E-Mail gelingt.

Dass eine entsprechende E-Mail eine der förmlichen Meldung gemäß § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. „vergleichbare anderweitige Dokumentation“ im Sinne des „Haftetikett“-Urteils des BGH sicherstellen kann, folgt ferner aus der Ratio der genannten Formvorschrift: Die schriftliche Erfindungsmeldung „soll sicherstellen, dass dem Arbeitgeber die unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 ArbNErfG gemachten Erfindungen seiner Arbeitnehmer und die insoweit maßgeblichen Umstände so bekannt werden, dass er den Erfindungscharakter erkennen kann und in der Lage ist, sachgerecht über eine Inanspruchnahme (...) zu entscheiden.“²¹ Eben dies leistet

– zumal mit Blick auf die im heutigen Geschäftsverkehr hohe Relevanz und Akzeptanz von E-Mails – ersichtlich auch eine inhaltlich vollständige, separat versandte und explizit als Erfindungsmeldung deklarierte Nachricht in Textform.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, eine E-Mail laufe im Vergleich zu einem unterzeichneten Schriftstück viel eher Gefahr, beim Arbeitgeber in Vergessenheit zu geraten.²² Denn anders als vielleicht noch vor 15 Jahren stellt die E-Mail im hochtechnisierten Geschäftsverkehr von heute ein absolut arriviertes und äquivalentes Kommunikationsmittel dar, das insbesondere wegen seiner äußerst schnellen Informationsübertragung sowie des schonenden (und zugleich kostensparenden) Umgangs mit natürlichen Ressourcen immer öfter den Vorzug vor verkörperten Schreiben erhält. Dabei belegt gerade die unaufhaltsam steigende Zahl von Verträgen, die aktuell (ausschließlich) über das Internet zustande kommen, dass der Geschäftsverkehr mittlerweile regelmäßig nicht mehr qualitativ zwischen unterzeichneten Schreiben und E-Mails differenziert. Jedenfalls dann, wenn eine E-Mail in ihrem Betreff ausdrücklich als „Erfindungsmeldung“ bezeichnet ist, gibt es für den Arbeitgeber im etablierten Computer- und Internetzeitalter also grundsätzlich keine Rechtfertigung, diese Nachricht einfach als irrelevant zu ignorieren bzw. „vergessen“. Dabei hat vor dem skizzierten Wandel der Zeit auch der Gesetzgeber seine Augen nicht verschlossen. Mit der in § 5 Abs. 1 ArbNErfG n.F. eingeführten Textform (§ 126 b BGB) wollte er – geleitet von der fortgeschrittenen Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Erkenntnis, dass es auf die mit einer eigenhändigen Unterschrift verbundene Beweis-, Identifikations- und Warnfunktion bei Erfindungsmeldungen nicht (mehr) entscheidend ankommt – die Nutzung moderner Technik ermöglichen und so einem offensichtlichen Bedürfnis der Praxis in den Unternehmen Rechnung tragen.²³

¹⁹ Dies mag allenfalls dann anders sein, wenn sich der Erfinder in seiner E-Mail nicht ausdrücklich zu erkennen gibt und auch seine Absenderadresse keinen Rückschluss auf seine Identität zulässt. Dass dies de facto kaum vorkommen wird, liegt auf der Hand: Wieso sollte ein Erfinder eine Erfindung melden, ohne seinen Namen preiszugeben?

²⁰ Vgl. BGH, Urte. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initialidee“), GRUR 2011, 733, 735 f.

²¹ BGH, Urte. v. 04.04.2006 – X ZR 155/03 („Haftetikett“), NJW-RR 2006, 1123, 1126;

BGH, Urte. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initialidee“), GRUR 2011, 733, 735.

²² So aber – ohne jede Begründung – LG München I, Urte. v. 16.05.2013, GRUR-RR 2014, 8, 11

²³ So ausdrücklich die amtliche Begründung zur Änderung des § 5 Abs. 1 ArbNErfG, in: BR-Drucks. 757/07, S. 49; vgl. auch *Barten-*

Schließlich lässt sich die grundsätzliche Anerkennung einer E-Mail als potenzieller Auslöser der Inanspruchnahmefrist des § 6 Abs. 2 ArbNErfG a.F. auch nicht mit dem Argument negieren, der BGH verlange für die ausnahmsweise Irrelevanz einer fehlenden Schriftform der Erfindungsmeldung eine entsprechende Wissensdokumentation durch den Arbeitgeber selbst,²⁴ woran es einer E-Mail des Arbeitnehmers fraglos mangelt. Zwar wird nach dem ersten Leitsatz des an die „Haftetikkett“-Entscheidung anknüpfenden „Initialidee“-Urteils des BGH die Inanspruchnahmefrist im Falle des Fehlens einer schriftlichen Erfindungsmeldung „grundsätzlich nur in Gang gesetzt, wenn der Arbeitgeber, insbesondere durch eine Patentanmeldung und die Benennung des Arbeitnehmers als Erfinder, dokumentiert, dass es keiner Erfindungsmeldung mehr bedarf.“²⁵ Dies lässt jedoch – wie schon der Gebrauch des öffnenden Terminus „grundsätzlich“ belegt – keineswegs den Schluss zu, dass die erforderliche Wissensdokumentation stets zwingend vom Arbeitgeber stammen muss. Auch wenn sein aktives Handeln in Gestalt der Patentanmeldung sicher als Paradigma einer verzichtbaren Schriftform angesehen werden darf, sind gleichwohl weitere Konstellationen denkbar, in denen – wie insbesondere bei einer entsprechenden Erfindungsmeldung per E-Mail – das nötige Wissen des Arbeitgebers auch ohne sein Zutun hinreichend dokumentiert wird.

Bestätigt wird dieses Verständnis durch die Entscheidungsgründe sowohl des „Haftetikkett“- als auch des „Initialidee“-Urteils: Dort bedient sich der BGH im Zusammenhang mit dem Kriterium der Wissensdokumentation jeweils mehrfach allein der gleichlautenden Formulierung „wenn ... dokumentiert ist“ bzw. „dokumentiert wird“ (anstatt „wenn der Arbeitgeber dokumentiert hat“).²⁶ Diese nicht personalisierte,

sondern dezidiert neutrale Diktion lässt offensichtlich Raum für eine vom Handeln des Arbeitgebers abstrahierte anderweitige Wissensdokumentation, zumal der BGH in den Gründen beider Entscheidungen den lediglich exemplarischen Charakter der Wissensdokumentation durch den Arbeitgeber selbst betont.²⁷

Für die hier vertretene Auffassung spricht ferner die Sachverhaltserörterung des BGH im „Initialidee“-Urteil. Dort befasst sich der Senat intensiv mit der Frage, ob die von den betreffenden Miterfindern vorgelegten Zwischen- und Abschlussberichte im Hinblick auf ihre Funktion, ihre zeitliche Dokumentationskraft sowie ihren Aussagegehalt bezüglich der beteiligten Personen geeignet sind, eine förmliche Erfindungsmeldung zu ersetzen.²⁸ Wäre der BGH der Ansicht, nur eine arbeitgeberseitige Wissensdokumentation mache eine schriftliche Erfindungsmeldung entbehrlich, hätte er vorbezeichnete Überlegungen unterlassen und sich stattdessen mit einem einzigen klarstellenden Satz begnügen können, nämlich dem Hinweis auf das zwingende Erfordernis der Wissensdokumentation durch den Arbeitgeber selbst. Indes belegt die umfassende Würdigung der – ausschließlich von Seiten der Arbeitnehmererfinder stammenden – Zwischen- und Abschlussberichte, dass der BGH grundsätzlich durchaus Konstellationen für denkbar hält, in denen die nötige Wissensdokumentation ohne Zutun des Arbeitgebers erfolgt. Dies ist letztlich nur konsequent, da die vom BGH insoweit als Vergleichsmaßstab herangezogene ordnungsgemäße Erfindungsmeldung für die Auslösung der Inanspruchnahmefrist ebenfalls keinerlei Aktivität des Arbeitgebers voraussetzt.²⁹

bach/Volz, ArbNErfG, § 5 Rn. 3.2; *dies.*, GRUR 2009, 997, 998 f.; *Schwab*, ArbNErfG, § 5 Rn. 9.

²⁴ So aber wohl OLG Frankfurt, Urt. v. 22.01.2009 – 6 U 151/06, GRUR-RR 2009, 291, 292; *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 5 Rn. 31.

²⁵ BGH, Urt. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initialidee“), GRUR 2011, 733.

²⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 04.04.2006 – X ZR 155/03 („Haftetikkett“), NJW-RR 2006, 1123, 1126; BGH, Urt. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initialidee“), GRUR 2011, 733, 735 f.

²⁷ Insoweit heißt es etwa in BGH, Urt. v. 04.04.2006 – X ZR 155/03 („Haftetikkett“), NJW-RR 2006, 1123, 1126: „Ein solcher Fall ist gegeben, wenn...“, sowie in BGH, Urt. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initialidee“), GRUR 2011, 733, 735: „Der Senat hat einen solchen Fall angenommen, wenn...“.

²⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initialidee“), GRUR 2011, 733, 735 f.

²⁹ Erforderlich ist bei einer förmlichen schriftlichen Erfindungsmeldung gemäß § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. nämlich lediglich deren Zugang (§ 130 Abs. 1 BGB analog), während es auf die tatsächliche Kenntnisnahme des Arbeitgebers nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen nicht ankommt, vgl. *Bartenbach/Volz*, ArbNErfG, § 5 Rn. 10; *Rother*, in: Reimer/Schade/Schipp-

Nach alledem ist im Lichte der „Haftetikett“-Rechtsprechung des BGH jedenfalls eine inhaltlich vollständige, separate und als solche bezeichnete Erfindungsmeldung per E-Mail geeignet, mit Zugang beim Arbeitgeber die viermonatige Inanspruchnahmefrist des § 6 Abs. 2 ArbNErfG a.F. in Lauf zu setzen.

2. Neubeginn einer infolge Patentanmeldung des Arbeitgebers bereits laufenden Inanspruchnahmefrist?

Der oben geschilderte Sachverhalt gibt weiter Anlass zur Prüfung, ob eine Inanspruchnahmefrist, die auf Basis der „Haftetikett“-Rechtsprechung des BGH durch die Patentanmeldung des Arbeitgebers in Gang gesetzt wurde, von Neuem zu laufen beginnt, wenn der Arbeitgeber nachträglich die Abgabe einer formgerechten Erfindungsmeldung verlangt.

Das LG München I bejaht dies mit der Begründung, für die ausnahmsweise Unbeachtlichkeit der Formvorschrift des § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. sei nicht nur eine entsprechende Wissensdokumentation erforderlich. Vielmehr müsse der Arbeitgeber ferner zum Ausdruck bringen, dass er auf eine schriftliche Erfindungsmeldung verzichtet. Daran fehle es, wenn der Arbeitgeber innerhalb der durch die Patentanmeldung in Gang gesetzten viermonatigen Inanspruchnahmefrist noch eine schriftliche Erfindungsmeldung verlangt. Denn durch den derart engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Schutzrechtsanmeldung und Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Meldung signalisiere der Arbeitgeber, dass die Einhaltung des § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. für ihn keine bloße sinnentleerte Förmerei ist. Die Frist zur Inanspruchnahme beginne in einem solchen Fall daher erst (bzw. von Neuem) mit Zugang einer ordnungsgemäßen schriftlichen Erfindungsmeldung, eine Anrechnung der seit Patentanmeldung bereits verstrichenen Zeit komme nicht in Betracht.³⁰

Dieser Argumentation kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden: Zunächst findet das zusätzliche Erfordernis einer „Verzichtsdocumentation“ des Arbeitgebers schon keinerlei Stütze in den einschlägigen BGH-Entscheidungen „Haftetikett“ und

„Initialidee“. Der Senat lässt in diesen beiden Urteilen nicht ansatzweise erkennen, dass der von ihm entwickelte Grundsatz – Beginn der Inanspruchnahmefrist durch Patentanmeldung des Arbeitgebers – obsolet sein soll, wenn der Arbeitgeber nach Patentanmeldung noch eine formgerechte Erfindungsmeldung verlangt. Ebenso wenig knüpft der BGH den Fristbeginn an eine entsprechende Verzichtsdocumentation des Arbeitgebers. Vielmehr hat der Senat insoweit jeweils dezidiert und ohne jede Einschränkung allein darauf abgestellt, ob der Arbeitgeber die Erfindung mit ihrem maßgeblichen Inhalt unter Nennung aller beteiligten Erfinder zum Patent angemeldet hat.³¹

Im Übrigen wird nach Ansicht des BGH insbesondere mit einer vollständigen Patentanmeldung hinreichend dokumentiert, dass es der Einhaltung der Form des § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. nicht mehr bedarf, weil der Arbeitgeber bereits alle notwendigen Informationen erhalten und sich in deren Kenntnis bewusst für eine Schutzrechtsanmeldung entschieden hat. Dies rechtfertigt ausnahmsweise – ungeachtet des Formverstößes – den Beginn der Inanspruchnahmefrist. Damit scheidet jedoch in einem solchen Fall ein Anspruch des Arbeitgebers auf Einhaltung der Form denklogisch zwingend aus. Denn die Frist wurde hier ja gerade trotz des Formmangels bereits in Gang gesetzt und demnach der Schutzzweck des § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. erfüllt. Für eine etwaige „überholende Kausalität“ infolge einer nachträglichen formgerechten Erfindungsmeldung bleibt mithin schlichtweg kein Raum. Es wäre geradezu ein klassischer Fall von Perplexität, würde man die Inanspruchnahmefrist zwar trotz eines Formverstößes anlaufen lassen, zugleich aber deren Neubeginn anordnen, sofern der Arbeitgeber eben diese mangelnde Schriftlichkeit später beanstandet. Beharrt der Arbeitgeber nach einer vollständigen Patentanmeldung gleichwohl noch auf einer schriftlichen Erfindungsmeldung, handelt es sich dabei letztlich also nicht nur um eine sinnentleerte Förmerei, sondern ein widersprüchliches Verhalten, das nichts anderes darstellt als den untauglichen Versuch, sich durch treuwidrigen

pel, ArbNErfG, § 5 Rn. 12; *Kursawe/Nebel*, in: *Boemke/Kursawe*, ArbNErfG, § 5 Rn. 18.

³⁰ Vgl. zum Ganzen LG München I, Urt. v. 16.05.2013, GRUR-RR 2014, 8, 12.

³¹ Vgl. BGH, Urt. v. 04.04.2006 – X ZR 155/03 („Haftetikett“), NJW-RR 2006, 1123, 1126 f.; BGH, Urt. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initialidee“), GRUR 2011, 733, 735.

Gebaren nachteiligen Rechtsfolgen zu entziehen.

Ferner stellt das Kriterium des „engen zeitlichen Zusammenhangs“ von maximal 4 Monaten zwischen Patentanmeldung und Formerfüllungsrüge kein taugliches Regulativ dar, um der Gefahr einer ggfls. langjährigen Rechtsunsicherheit bezüglich des Freiwerdens einer Erfindung effektiv vorzubeugen. Es würde verkannt, dass das bloße Verlangen des Arbeitgebers nach Abgabe einer schriftlichen Erfindungsmeldung nicht der tatsächlichen Erledigung durch den Arbeitnehmer entspricht. Falls der Arbeitnehmer, was mit Blick auf die bereits erfolgte Patentanmeldung durchaus nachvollziehbar wäre, der Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Erfindungsmeldung nicht nachkommt, entsteht – die Argumentation des LG München I konsequent zu Ende gedacht – womöglich ein jahrelanger Schwebezustand hinsichtlich der materiellen Rechteinhaberschaft an einer Erfindung. Eine derart gravierende Rechtsunsicherheit kann nicht gewollt sein und konterkariert die Intention der Entscheidungen „Haftetikett“ und „Initialidee“ des BGH, in denen er gerade zur Erhöhung der Rechtsicherheit die Patentanmeldung als eindeutigen (und unaufhaltsamen) Fristbeginn konstituiert hat. Selbst wenn der Arbeitnehmer der Aufforderung des Arbeitgebers indes unverzüglich Folge leisten würde, hätte Letzterer nach Patentanmeldung insgesamt 8 Monate Zeit, um die Inanspruchnahme zu erklären: zwischen Patentanmeldung und Anforderung einer förmlichen Erfindungsmeldung sowie Zugang der Erfindungsmeldung und förmlicher Inanspruchnahme dürften jeweils 4 Monate vergehen. Diese faktische Verdoppelung der Inanspruchnahmefrist steht sowohl im Widerspruch mit der einschlägigen BGH-Rechtsprechung als auch zur Vorgabe des § 6 Abs. 2 ArbNErfG a.F., zumal es sich dabei um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt.³²

Schließlich ist der vom LG München I vertretene Lösungsansatz auch nicht interessengerecht: Durch die vollständige Patentanmeldung des Arbeitgebers ist hinreichend dokumentiert, dass er sämtliche zur Entscheidung über die Inanspruchnahme und Patentanmeldung benötigten Informa-

tionen erhalten hat und des von § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. intendierten Schutzes folglich nicht mehr bedarf. Dann aber gibt es keinen Grund, ihm in einseitiger Privilegierung zu Lasten des Arbeitnehmers eine im Vergleich zur gesetzlichen Direktive mindestens doppelt so lange Überlegungsfrist einzuräumen. Auch wenn der Arbeitnehmer für den initialen Formmangel verantwortlich ist, hat er dem Arbeitgeber gleichwohl zu einer Patentanmeldung verholfen, so dass ihm jedenfalls ab diesem Moment das Recht zustehen muss, innerhalb der von § 6 Abs. 2 ArbNErfG a.F. bestimmten viermonatigen Ausschlussfrist Klarheit über die Inanspruchnahme bzw. das Freiwerden seiner Erfindung zu erhalten.

Im Ergebnis kann die nach der Rechtsprechung des BGH infolge Patentanmeldung erst einmal in Gang gesetzte Inanspruchnahmefrist durch das nachträgliche Bestehen des Arbeitgebers auf einer formgerechten Erfindungsmeldung also nicht mehr unterbrochen werden bzw. von Neuem zu laufen beginnen.

3. Ingangsetzung der Inanspruchnahmefrist trotz unvollständiger Erfinderbenennung des Arbeitgebers?

Abschließend ist zu klären, ob die Inanspruchnahmefrist nach den Grundsätzen der „Haftetikett“-Rechtsprechung auch dann zu laufen beginnt, wenn der Arbeitgeber bei seiner Patentanmeldung zwar nicht alle beteiligten Miterfinder benennt, ihm diese aber im Vorfeld bereits bekannt waren.

Das LG München I hat dies mit dem Hinweis verneint, die Voraussetzungen für einen Rückgriff auf die Grundsätze des „Haftetikett“-Urteils lägen schon objektiv nicht vor, da der Arbeitgeber – entgegen den Vorgaben des BGH – dem DPMA nicht alle beteiligten Miterfinder genannt hat. Entscheidend sei insoweit nicht das tatsächliche Wissen des Arbeitgebers, sondern nur, was er davon nach außen kommuniziert. Im Übrigen würde es die dem Dienstfinder durch die „Haftetikett“-Judikatur ausnahmsweise gewährte Rechtswohltat auf den Kopf stellen, könnten dem Arbeitgeber auf Basis einer unförmlichen Erfindungsmeldung inhaltliche Fehler bei der Patentanmeldung angelastet werden.

In der Tat knüpft der BGH in seinen Entscheidungen „Haftetikett“ und „Initialidee“ die Ingangsetzung der Inanspruchnahme-

³² Vgl. BGH, Urt. v. 04.04.2006 – X ZR 155/03 („Haftetikett“), NJW-RR 2006, 1123, 1127; *Bartenbach*, Mitt. 1971, 232, 234.

frist jeweils ausdrücklich daran, dass der Arbeitgeber bei der Patentanmeldung alle beteiligten Miterfinder benennt.³³ Allerdings kann dieses Erfordernis dann nicht gelten, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig vor der Patentanmeldung sichere Kenntnis von allen Miterfindern erlangt hat.³⁴ Denn in einer solchen Konstellation stellt die Nichtnennung eines bekannten Miterfinders eine vorsätzliche, jedenfalls aber fahrlässige und damit schuldhaftige Pflichtverletzung des Arbeitgebers gemäß § 37 Abs. 1 PatG dar, die sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht zu seinen Gunsten auswirken darf. Käme es insoweit nicht auf das tatsächlich vorhandene Wissen des Arbeitgebers, sondern allein auf die von ihm „veröffentlichten“ Informationen an, liefe dies im Ergebnis darauf hinaus, dass er die vom BGH entwickelten Grundsätze einfach unterlaufen könnte, indem er pflichtwidrig von einer vollständigen Erfinderbenennung absieht und auf diese Weise – quasi prophylaktisch – die Inanspruchnahmezeit vereitelt.

Im Übrigen führt die Berücksichtigung solcher schuldhaften Falschangaben nicht etwa zu einer unangemessenen Benachteiligung des Arbeitgebers. Sie hat nämlich keinerlei Sanktionscharakter, sondern verhindert lediglich, dass er von seiner Pflichtverletzung nach § 37 Abs. 1 PatG profitiert: Sofern der Arbeitgeber eine vollständige Patentanmeldung einreicht, löst dies – unter der Prämisse einer bis dato nicht erfolgten Inanspruchnahme – nach der Rechtsprechung des BGH die Inanspruchnahmezeit aus. Nicht mehr als eben diese Rechtsfolge ist auch für den Fall zu fordern, dass die ordnungsgemäße Erfinderbenennung durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Arbeitgebers unterbleibt. Denn es wäre ein eklatanter Wertungswiderspruch, würde man die für den Dienstfinder günstigen Grundsätze des „Hafteticket“-Urteils zwar bei ordnungsgemäßer Erfüllung, nicht jedoch auch bei schuldhafter

³³ Vgl. BGH, Urt. v. 04.04.2006 – X ZR 155/03 („Hafteticket“), NJW-RR 2006, 1123, 1126; BGH, Urt. v. 12.04.2011 – X ZR 72/10 („Initiative“), GRUR 2011, 733, 735.

³⁴ Im konkreten Fall waren dem Arbeitgeber bereits knapp 5 Monate vor der Patentanmeldung im Rahmen einer – zudem im Unternehmen üblichen – unförmlichen Erfindungsmeldung per E-Mail alle beteiligten Erfinder bekannt geworden.

Verletzung der patentrechtlichen Anmeldepflichten des Arbeitgebers anwenden. Letzterer ist hier erst recht lediglich so zu stellen, wie er auch bei rechtskonformem Verhalten gemäß § 37 Abs. 1 PatG stehen würde. Dabei gilt es schließlich zu bedenken, dass diese Wertung keineswegs einen automatischen Rechtsverlust des Arbeitgebers zeitigt – ihm bleiben nach der Patentanmeldung wiederum die gesetzlich vorgeschriebenen 4 Monate Zeit, um die Inanspruchnahme zu erklären und sich damit die Erfindungsrechte zu sichern.

Angesichts vorstehender Erwägungen sind die Grundsätze des „Hafteticket“-Urteils letztlich selbst dann anzuwenden, wenn es der Arbeitgeber bei der Patentanmeldung trotz vorhandener sicherer Kenntnis unterlässt, alle beteiligten Miterfinder zu benennen.

IV. Fazit

Die anhand obiger Ausführungen gewonnenen Erkenntnisse lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

1. Eine inhaltlich vollständige, separate und als solche bezeichnete Erfindungsmeldung per E-Mail ist eine mit der ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung gemäß § 5 Abs. 1 ArbNErfG a.F. „vergleichbare anderweitige Dokumentation“ und im Sinne der „Hafteticket“-Rechtsprechung des BGH geeignet, mit Zugang beim Arbeitgeber die viermonatige Inanspruchnahmezeit des § 6 Abs. 2 ArbNErfG a.F. auszulösen.

2. Die auf Basis des „Hafteticket“-Urteils des BGH infolge einer Patentanmeldung einmal in Gang gesetzte Inanspruchnahmezeit kann durch das nachträgliche Bestehen des Arbeitgebers auf einer formgerechten Erfindungsmeldung nicht mehr unterbrochen, bzw. zu einem neuen Beginn verholfen werden.

3. Die Grundsätze der „Hafteticket“-Rechtsprechung des BGH gelten auch dann, wenn der Arbeitgeber bei der Patentanmeldung zwar nicht alle beteiligten Miterfinder benennt, ihm diese jedoch zuvor bereits sicher bekannt waren.

Wie die erörterten aktuellen Anwendungsprobleme zeigen, besitzt die „Hafteticket“-Rechtsprechung des BGH trotz der im Jahr 2009 in Kraft getretenen Reform des ArbNErfG und der damit verbundenen Einfüh-

rung der Inanspruchnahmefiktion des § 6 Abs. 2 ArbNErfG n.F. nach wie vor hohe Praxisrelevanz. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Übergangsvorschrift des § 43 Abs. 3 S. 1 ArbNErfG die Regelungen des „alten“ ArbNErfG für vor dem 1.10.2009 gemeldete Erfindungen weiterhin für anwendbar erklärt und davon nach zutreffender herrschender Meinung auch solche Erfindungen erfasst sind, für die eine ordnungsgemäße Erfindungsmeldung vor dem genannten Stichtag obsolet geworden ist. Angesichts der bis zu 20-jährigen Schutzdauer von Patenten werden sich die Gerichte daher noch viele Jahre mit der „Hafteticket“-Rechtsprechung des BGH zu beschäftigen haben.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 1. QUARTAL 2015

von PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. Fristwahrung durch Fax- oder E-Mail-Übersendung eines Schriftsatzes

EuG (Beschl. v. 03.02.2015 – T-708/14 – Marpefa/HABM

Nach Art. 43 § 1 VerfO des Gerichts ist die Urschrift jedes Schriftsatzes vom Bevollmächtigten oder vom Anwalt der Partei zu unterzeichnen. Fristwährend ist nach Art. 43 § 3 S. 2 VerfO grundsätzlich nur der Eingang bei der Kanzlei des Gerichts. Wird eine Kopie der unterzeichneten Urschrift vorab mittels Telefax oder sonstiger beim Gericht vorhandener technischer Kommunikationsmittel (insb. E-Mail) übermittelt, so ist dieser Tag maßgebend, sofern die unterzeichnete Urschrift spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei eingeht (Art. 43 § 6 VerfO).

Das EuG (Beschl. v. 03.02.2015 – T-708/14 – Marpefa/HABM) hat klargestellt, dass diese Anforderungen nur erfüllt sind, wenn der Vertreter der Partei die Urschrift des Schriftsatzes handschriftlich unterzeichnet, bevor er sie per E-Mail übermittelt, und genau diese Urschrift innerhalb der folgenden zehn Tage bei der Kanzlei des Gerichts einreicht (Rn. 15).

Bei Abweichungen der Urschrift von der zuvor eingereichten Kopie ist nach Nr. 7 der Praktischen Anweisungen für die Parteien vor dem Gericht (ABI. 2012, L 68, S. 23, Berichtigung im ABI. 2012, L 73, S. 23) allein das Datum des Eingangs der unterzeichneten Urschrift maßgebend. Eine solche Abweichung liegt auch dann vor, wenn die Unterschriften nicht übereinstimmen, und zwar selbst dann, wenn es sich tatsächlich um dieselbe Person handelt (Rn. 19).

II. Nachträgliche Änderung der Markenkategorie

EuG (Urt. v. 28.01.2015 – T-655/13 – Enercon/HABM

Die Klägerin meldete das Zeichen



als „Farbmarke per se“ mit der Beschreibung „Die Marke besteht aus 5 unmittelbar aneinandergrenzenden horizontalen Farbstreifen von im Vergleich zu ihrer Höhe mehrfach größerer Breite, die von oben nach unten die Farben sehr helles Grün, helles Grün, mittleres Grün, dunkles Grün und sehr dunkles Grün aufweisen.“ an. Während des Prüfungsverfahrens beantragte sie die Ergänzung der Beschreibung, dass jeder Grünerton ein Fünftel der Marke ausmache. Die Anmeldung wurde vom HABM unter Verweis auf fehlende Unterscheidungskraft zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb erfolglos. Insbesondere lehnte die Erste Beschwerdekammer den Antrag der Klägerin auf Neueinstufung des Zeichens als Bildmarke ab, weil dadurch der wesentliche Inhalt der Marke geändert würde.

Die Klägerin meint, die Beschwerdekammer habe ihren Antrag auf Änderung der Markenkategorie zu Unrecht zurückgewiesen, da der wesentliche Inhalt dieser Mar-

ke durch einen solchen Antrag auf Änderung der Kategorie nicht angetastet werde. Im vorliegenden Fall gehöre die Anmelde-
marke zu mehreren Kategorien, da sie sowohl Elemente einer Farbmarke *per se* als auch solche einer Bildmarke aufweise. Das Anmeldeformular lasse jedoch nur eine Angabe zu.

Das EuG (Urt. v. 28.01.2015 – T-655/13 – Enercon/HABM) folgt dem nicht.

[13] Nach Art. 43 Abs. 2 [GMV] kann die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke auf Antrag des Anmelders nur geändert werden, um Name und Adresse des Anmelders, sprachliche Fehler, Schreibfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, soweit durch eine solche Berichtigung der wesentliche Inhalt der Marke nicht berührt oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen nicht erweitert wird.

[14] Die [GMV] sieht die Möglichkeit der Änderung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke vor, legt aber die Voraussetzungen genau fest, unter denen solche Berichtigungen zulässig sind. Mit der Einräumung einer solchen Möglichkeit hat der Gemeinschaftsgesetzgeber zwei Ziele verfolgt. Zum einen wollte er die mit einem absoluten Verbot der Änderung einer Marken-anmeldung verbundenen Nachteile, insbesondere die Verpflichtung des Anmelders, eine neue Anmeldung einzureichen, vermeiden. Zum anderen wollte er dadurch, dass er diese Möglichkeit durch die Voraussetzung einschränkte, dass die Änderung der Anmeldung den wesentlichen Inhalt der Marke nicht berührt, Missbräuche verhindern, die sich aus einem sehr liberalen Änderungsregime ergeben könnten, und so die Interessen Dritter im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Zeichen schützen [...].

[15] Wie sich aus den Akten ergibt, hat im vorliegenden Fall die Klägerin in ihrem Schreiben vom 29. Oktober 2012 an den Prüfer des HABM ausgeführt, dass eine Neueinstufung der Anmeldemarke als figurative Farbmarke zu erwägen sein könnte. Sie hat diese Neueinstufung anschließend bei der Beschwerdekammer ausdrücklich beantragt.

[16] Insoweit ist mit dem HABM festzustellen, dass die beantragte Änderung keine Berichtigung des Namens und der Adresse des Anmelders der Marke, sprachlicher Fehler oder Schreibfehler ist. Es handelt sich auch nicht um eine offensichtliche Unrichtigkeit, da die Anmeldemarke, wie sie oben in Rn. 2 dargestellt ist, nach dieser Darstellung sowohl als Farbmarke *per se* als auch als Bildmarke angesehen werden konnte. Farbmarken *per se* sind jedoch, wie die Beschwerdekammer in Rn. 13 der angefochtenen Entscheidung ausgeführt hat, formlos,

während Bildmarken eine deutlich abgegrenzte Kontur aufweisen, was die Wahrnehmung der Verbraucher beeinflusst und sich auf die Unterscheidungskraft der fraglichen Marke auswirkt. Die Einstufung der Marke ist im vorliegenden Fall Sache der Klägerin, und die Entscheidung für die eine statt der anderen Einstufung kann nicht als eine offensichtliche Unrichtigkeit angesehen werden. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin erst auf die Einwände des Prüfers hinsichtlich der Unterscheidungskraft der Anmeldemarke hin implizit beantragt hat, diese anders einzustufen.

[17] Überdies wird gemäß der Rechtsprechung durch die Änderung der Einstufung einer Marke unter Verstoß gegen Art. 43 Abs. 2 [GMV] der wesentliche Inhalt der Marke berührt [...]. Somit würde die beantragte Neueinstufung den wesentlichen Inhalt der Anmeldemarke berühren, da die Einstufung der Anmeldemarke die Prüfung ihrer Unterscheidungskraft beeinflussen kann.

In der Sache verneinte das EuG hinreichende Unterscheidungskraft für die beanspruchten Waren Windenergieanlagen (Kl. 7); Modelle und Modellbausätze von Windenergieanlagen als Lehr- und Unterrichtsmittel (Kl. 16) sowie als Spielzeug (Kl. 28).

III. MONACO als beschreibende Angabe

EuG, Urt. v. 15.01.2015 – T-197/13 – Marques de l'État de Monaco (MEM)/HABM

Das Fürstentum Monaco erwirkte die Eintragung des Wortzeichens MONACO als IR-Marke und beanspruchte u.a. Schutz für die EU. Das HABM verweigerte den Schutz für verschiedene Waren und Dienstleistungen unter Verweis auf fehlende Unterscheidungskraft und beschreibenden Charakter des Zeichens. Die Beschwerde blieb erfolglos. Die Vierte Beschwerdekammer meinte insbesondere, dass es kein Sonderrecht der Klägerin darauf gebe, die fragliche Marke für die betreffenden Waren und Dienstleistungen für sich zu beanspruchen, sondern es allein darauf ankomme, ob diese Marke gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b und c GMV eingetragen werden könne. Dies sei aber nicht der Fall.

Der EuG (Urt. v. 15.01.2015 – T-197/13 – Marques de l'État de Monaco (MEM)/HABM) bestätigt die Entscheidung. Auch ein Drittstaat unterliege den Regelungen der GMV, wenn er entsprechenden Markenschutz beantrage; insbesondere werde dadurch

nicht der Anwendungsbereich des Unionsrechts auf Drittstaaten erstreckt; vielmehr habe sich der Staat dadurch freiwillig diesem Recht unterworfen (Rn. 29-32, 43). Mit Recht sei die Beschwerdekammer davon ausgegangen, dass es kein „naturgegebenes Recht einer Anstalt oder Einrichtung öffentlichen Rechts oder eines Regierungsorgans darauf [gebe], Inhaber einer Marke zu sein“ (Rn. 33).

Der Eintragung des Zeichens steht dessen beschreibender Charakter entgegen.

[52] [...] Insoweit ist unstreitig, dass es sich bei dem Begriff „Monaco“ um den Namen eines Fürstentums handelt, das trotz seiner Fläche von nur ca. 2 km² und einer Bevölkerung von nicht mehr als 40 000 Einwohnern weltweit bekannt ist, und sei es nur wegen der Bekanntheit seiner fürstlichen Familie sowie der Veranstaltung eines Automobil-Grand-Prix der Formel-1 und eines Zirkusfestivals. Die Bekanntheit des Fürstentums Monaco bei Unionsbürgern ist noch größer, insbesondere wegen seiner gemeinsamen Grenze mit einem Mitgliedstaat, Frankreich, seiner Nähe zu einem anderen Mitgliedstaat, Italien, und der Verwendung der in 19 der 28 Mitgliedstaaten gebräuchlichen Währung, nämlich des Euro, durch diesen Drittstaat.

[53] Im Gegensatz zu dem Sachverhalt, der dem Urteil Cloppenburg (Urt. v. 25.10.2005 – T-379/03, EU:T:2005:373) zugrunde gelegen hat, in dem das Gericht entschieden hat, dass nicht erwiesen sei, dass das Wort „Cloppenburg“ aus Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise, nämlich des Durchschnittsverbrauchers in Deutschland, mit Sicherheit auf eine kleine Stadt dieses Landes hinweise, wird der Begriff „Monaco“ somit, unabhängig von der sprachlichen Zugehörigkeit der maßgeblichen Verkehrskreise, an das gleichnamige geografische Gebiet denken lassen.

[54] Die Klägerin ist allerdings der Auffassung, dass die maßgeblichen Verkehrskreise nicht die Verkehrskreise der Union seien und dass außerdem je nach den betroffenen Waren und Dienstleistungen zwischen Durchschnittsverbrauchern und Fachkreisen unterschieden werden müsse.

[55] Die Beschwerdekammer hat jedoch zu Recht festgestellt, dass die maßgeblichen Verkehrskreise, da es um eine internationale Registrierung gehe, in der die Europäische Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit benannt sei, aus den Verkehrskreisen dieser Gemeinschaft bestünden, und in Rn. 24 der angefochtenen Entscheidung ebenso zutreffend unterschieden zwischen einerseits Waren des Massenverbrauchs und für das allgemeine Publikum er-

brachten Dienstleistungen, für die die Durchschnittsverbraucher die maßgeblichen Verkehrskreise seien, und andererseits speziellen Waren und für ein spezielles Publikum erbrachten Dienstleistungen, für die die Fachkreise die maßgeblichen Verkehrskreise seien. Sie hat damit die maßgeblichen Verkehrskreise fehlerfrei definiert und ihnen je nach den betroffenen Waren und Dienstleistungen einen mittleren oder hohen Aufmerksamkeitsgrad zugeordnet.

Die fehlende Unterscheidungskraft ergibt sich nach Auffassung des EuG schließlich zwangsläufig aus dem beschreibenden Charakter des Zeichens (Rn. 67).

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EUGH/EUG

zusammengestellt von
PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Informationsgesellschaft – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte – Art. 3 Abs. 2 – Direktübertragung einer Sportveranstaltung auf einer Website
EuGH, Urt. v. 26.03.2015 – C-279/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstol (Schweden) – C More Entertainment/Linus Strandberg

Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die das Ausschließlichkeitsrecht der in Art. 3 Abs. 2 Buchst. d dieser Richtlinie genannten Sendunternehmen auf Handlungen der öffentlichen Wiedergabe ausdehnt, die in Direktübertragungen von Sportveranstaltungen über das Internet wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bestehen könnten, nicht entgegensteht, sofern eine solche Ausdehnung den Schutz der Urheberrechte nicht beeinträchtigt.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 96/9/EG – Rechtlicher Schutz von Datenbanken – Datenbank, die weder durch das Urheberrecht noch durch das Schutzrecht sui generis geschützt wird – Vertragliche Beschränkung der Rechte der Benutzer der Datenbank

EuGH, Urt. v. 15.01.2015 – C-30/14 - Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) – Ryanair Ltd./PR Aviation BV

Die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März

1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass sie nicht auf eine Datenbank anwendbar ist, die weder durch das Urheberrecht noch durch das Schutzrecht sui generis nach dieser Richtlinie geschützt wird, so dass Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 15 der Richtlinie es dem Hersteller einer solchen Datenbank unbeschadet des anwendbaren nationalen Rechts nicht verwehren, vertragliche Beschränkungen für ihre Benutzung durch Dritte festzulegen.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Art. 5 Nr. 3 – Besondere Zuständigkeiten im Fall einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist – Urheberrechte – Entmaterialisierter Inhalt – Veröffentlichung im Internet – Bestimmung des Ortes des schädigenden Ereignisses – Kriterien

EuGH, Urt. v. 22.01.2015 – C-441/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) – Pez Hejduk/EnergieAgentur.NRW GmbH

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen ist dahin auszulegen, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die vom Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts gewährleistet werden, dieses Gericht in Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs für eine Klage auf Schadensersatz wegen Verletzung dieser Rechte durch die Veröffentlichung von geschützten Lichtbildern auf einer in seinem Bezirk zugänglichen Website zuständig ist. Dieses Gericht ist nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verursacht worden ist, zu dem es gehört.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 4 – Verbreitungsrecht – Erschöpfungsregel – Begriff

„Gegenstand“ – Übertragung der Abbildung eines geschützten Werks von einem Papierposter auf eine Leinwand – Ersetzung des Trägers – Auswirkung auf die Erschöpfung

EuGH, Urt. v. 22.01.2015 – C-419/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) – Art & Allposters International BV/Stichting Pictright

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass die Regel der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht anwendbar ist, wenn das Trägermedium einer in der Europäischen Union mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers in Verkehr gebrachten Reproduktion eines geschützten Werks, etwa durch Übertragung der Reproduktion von einem Papierposter auf eine Leinwand, ersetzt und sie in ihrer neuen Form erneut in Verkehr gebracht wurde.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Art. 6 – Vervielfältigungsrecht – Ausnahme – Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch – Vervielfältigungen mit Hilfe von Speicherkarten für Mobiltelefone – Gerechter Ausgleich – Vergütung auf die Träger – Gleichbehandlung – Erstattung der Vergütung – Geringfügiger Nachteil

EuGH, Urt. v. 05.03.2015 – C-463/12 – Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark) – Copydan Båndkopi/Nokia Danmark A/S

1. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft steht einer nationalen Regelung, die für multifunktionale Träger, wie beispielsweise Speicherkarten von Mobiltelefonen, einen gerechten Ausgleich für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht in Bezug auf Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch unab-

hängig davon vorsieht, ob die primäre Funktion dieser Träger die Anfertigung von Kopien zum privaten Gebrauch ist, nicht entgegen, sofern eine der Funktionen dieser Träger, selbst wenn sie sekundärer Natur ist, es ihren Besitzern erlaubt, sie zu diesem Zweck zu nutzen. Allerdings können die Frage, ob es sich um eine primäre oder sekundäre Funktion handelt, und die relative Bedeutung der Eignung des Trägers zur Herstellung von Vervielfältigungen Auswirkungen auf die Höhe des geschuldeten gerechten Ausgleichs haben. Soweit der den Rechtsinhabern entstandene Nachteil als geringfügig angesehen würde, wäre es möglich, dass das Bereitstellen dieser Funktion keine Verpflichtung zur Zahlung des gerechten Ausgleichs entstehen lässt.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 steht einer nationalen Regelung, die die Lieferung von Trägern, die zur Vervielfältigung zum privaten Gebrauch genutzt werden können, wie Speicherkarten von Mobiltelefonen, der Vergütung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht in Bezug auf Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch unterwirft, nicht aber die Lieferung von Komponenten, die primär für die Speicherung von Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch verwendet werden, wie die internen Speicher von MP3-Geräten, nicht entgegen, sofern diese unterschiedlichen Kategorien von Trägern und Komponenten nicht vergleichbar sind oder ihre Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

3. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die Hersteller oder Importeure, die Speicherkarten von Mobiltelefonen mit dem Wissen an Gewerbetreibende verkaufen, dass sie von diesen weiterverkauft werden sollen, ohne aber Kenntnis davon zu haben, ob es sich bei den Endabnehmern der Speicherkarten um private oder gewerbliche Kunden handelt, zur Zahlung der Vergütung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht in Bezug auf Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch verpflichtet, nicht entgegensteht, sofern

– die Einführung einer solchen Regelung durch praktische Schwierigkeiten gerechtfertigt ist;

– die Schuldner der Vergütung von deren Zahlung befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie die Speicherkarten von Mobiltelefonen an andere als natürliche Personen zu eindeutig anderen Zwecken als zur Vervielfältigung zum privaten Gebrauch geliefert haben, wobei diese Befreiung nicht auf die Lieferung allein an Gewerbetreibende, die bei der Einrichtung, die mit der Verwaltung der Vergütungen beauftragt ist, angemeldet sind, beschränkt werden darf;

– diese Regelung einen Anspruch auf Erstattung der Privatkopievergütung vorsieht, der durchsetzbar ist und die Erstattung der gezahlten Vergütung nicht übermäßig erschwert, wobei vorgesehen sein kann, dass die Erstattung allein an den Endabnehmer einer solchen Speicherkarte erfolgt, der bei der Einrichtung einen entsprechenden Antrag stellen muss.

4. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 ist im Licht des 35. Erwägungsgrundes der Richtlinie dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten Situationen, die in den Anwendungsbereich der Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht in Bezug auf Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch fallen, eine Befreiung von der Zahlung des gerechten Ausgleichs für diese Ausnahme vorsehen können, sofern den Rechteinhabern in diesen Situationen nur ein geringfügiger Nachteil entsteht. Es fällt in die Zuständigkeit dieser Staaten, den Schwellenwert für einen solchen Nachteil festzulegen, wobei dieser Wert insbesondere im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung anzuwenden ist.

5. Die Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Mitgliedstaat aufgrund von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29 beschlossen hat, im materiellen Geltungsbereich dieser Bestimmung jede Befugnis der Rechteinhaber zur Genehmigung der privaten Vervielfältigung ihrer Werke auszuschließen, die von einem Rechteinhaber erteilte Zustimmung zur Verwendung der Dateien mit seinen Werken keinen Einfluss auf die Verpflichtung zu einem gerechten Ausgleich für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht im Hin-

blick auf die gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie mit Hilfe dieser Dateien erstellten Vervielfältigungen haben kann und als solche für den Nutzer der betreffenden Dateien keine Verpflichtung begründen kann, irgendeine Vergütung an den Rechteinhaber zu zahlen.

6. Der Einsatz technischer Maßnahmen im Sinne von Art. 6 der Richtlinie 2001/29 bei den zur Vervielfältigung geschützter Werke verwendeten Vorrichtungen, wie beispielsweise DVDs, CDs, MP3-Geräte oder Computer, kann keinen Einfluss haben auf den gerechten Ausgleich für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf private Vervielfältigungen, die auf der Grundlage dieser Vorrichtungen erstellt werden. Der Einsatz solcher Maßnahmen kann aber Einfluss auf die konkrete Höhe dieses Ausgleichs haben.

7. Die Richtlinie 2001/29 steht einer nationalen Regelung entgegen, die einen gerechten Ausgleich vorsieht für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf Vervielfältigungen auf der Grundlage von unrechtmäßigen Quellen, d. h. von geschützten Werken, die der Öffentlichkeit ohne Erlaubnis der Rechteinhaber zur Verfügung gestellt worden sind.

8. Die Richtlinie 2001/29 steht einer nationalen Regelung, die einen gerechten Ausgleich für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf Vervielfältigungen geschützter Werke vorsieht, die von einer natürlichen Person auf der Grundlage oder mit Hilfe einer Vorrichtung, die einem Dritten gehört, erstellt werden, nicht entgegen.

Reference for a preliminary ruling — Directive 2001/84/EC — Article 1 — Intellectual property — Sale at auction of original works of art — Resale right for the benefit of the author of an original work of art — Person liable for the resale royalty — Buyer or seller — Derogation by agreement

EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – C-41/14 – Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (France) – Christie's France SNC/Syndicat national des antiquaires (SNA)

Article 1(4) of Directive 2001/84/EC of the European Parliament and of the Council of

27 September 2001 on the resale right for the benefit of the author of an original work of art must be interpreted as not precluding the person by whom the resale royalty is payable, designated as such by national law, whether that is the seller or an art market professional involved in the transaction, from agreeing with any other person, including the buyer, that that other person will definitively bear, in whole or in part, the cost of the royalty, provided that a contractual arrangement of that kind does not affect the obligations and liability which the person by whom the royalty is payable has towards the author.

S. dazu die Pressemitteilung

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 Abs. 1 – Begriff ‚Dritter‘ – Inhaber einer jüngeren Marke

EuGH, Beschl. v. 10.03.2015 – C-491/14 – Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 3 de Madrid (Spanien) – Rosa dels Vents Assessoria SL/U Hostels Albergues Juveniles SL

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass sich das ausschließliche Recht des Inhabers einer Marke, Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Zeichen zu benutzen, die mit seiner Marke identisch oder ihr ähnlich sind, auf einen Dritten erstreckt, der Inhaber einer jüngeren Marke ist, ohne dass die letztgenannte Marke zuvor für ungültig erklärt werden müsste.

3. PATENTRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Humanarzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Begriff ‚Wirkstoff‘ – Konjugierter Pneumokokken-Impfstoff – Pädiatrische Verwendung – Trägerprotein – Kovalente Bindung

EuGH, Urt. v. 15.01.2015 – C-631/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Patent- und Markensenats (Österreich) – Arne Forsgren/Österreichisches Patentamt

1. Art. 1 Buchst. b und Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel sind dahin auszulegen, dass sie die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für einen Wirkstoff nicht grundsätzlich ausschließen, wenn dieser Wirkstoff mit anderen zur Zusammensetzung eines Arzneimittels gehörenden Wirkstoffen kovalent verbunden ist.

2. Art. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass er der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für einen Wirkstoff entgegensteht, dessen therapeutische Wirkung nicht zu den von der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfassten Anwendungsgebieten gehört.

Art. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass ein mittels einer kovalenten Bindung an einen Polysaccharid-Antikörper konjugiertes Trägerprotein nur dann als „Wirkstoff“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn nachgewiesen ist, dass es eine eigene pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung ausübt, die von den Anwendungsgebieten der Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst wird; es ist Sache des vorlegenden Gerichts, dies anhand aller den Ausgangsrechtsstreit kennzeichnenden tatsächlichen Umstände zu prüfen.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Humanarzneimittel – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Art. 3 – Ergänzendes Schutzzertifikat – Voraussetzungen für die Erlangung des Zertifikats – Arzneimittel, die teilweise oder insgesamt denselben Wirkstoff enthalten – Sukzessives Inverkehrbringen – Kombination von Wirkstoffen – Vorheriges Inverkehrbringen eines Wirkstoffs in Form eines Monopräparats – Voraussetzungen für die Erlangung mehrerer Zertifikate auf der Grundlage ein und desselben Patents – Änderung der Wirkstoffe eines Grundpatents

EuGH, Urt. v. 12.03.2015 – C-577/13 – Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) (Vereinigtes Königreich) – Actavis Group PTC EHF, Actavis UK Ltd./Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG

Art. 3 Buchst. a und c der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass es nach dieser Bestimmung in einem Fall, in dem ein Grundpatent einen Anspruch auf ein Erzeugnis mit einem den alleinigen Gegenstand der Erfindung bildenden Wirkstoff umfasst, für das dem Patentinhaber bereits ein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt wurde, sowie einen weiteren Anspruch auf ein Erzeugnis, das diesen Wirkstoff mit einem anderen Stoff kombiniert, unzulässig ist, dem Patentinhaber für diese Kombination ein zweites ergänzendes Schutzzertifikat zu erteilen.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Akte über die Bedingungen des Beitritts zur Europäischen Union von 2003 – Anhang IV – Abschnitt 2 – Besonderer Mechanismus – Einfuhr eines patentierten Arzneimittels – Pflicht zur Vorunterrichtung

EuGH, Urt. v. 12.02.2015 – C-539/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich) – Merck Canada Inc., Merck Sharp & Dohme Ltd./ Sigma Pharmaceuticals plc

1. Der zweite Absatz des Besonderen Mechanismus nach Anhang IV Abschnitt 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass der Inhaber eines Patents oder eines Ergänzenden Schutzzertifikats oder der von ihm Begünstigte nicht verpflichtet ist, seine Absicht, sich der geplanten Einfuhr zu widersetzen, mitzuteilen, bevor er sich auf

seine Rechte aus dem ersten Absatz dieses Mechanismus beruft. Bekundet er oder der von ihm Begünstigte eine solche Absicht jedoch nicht innerhalb der im zweiten Absatz des Besonderen Mechanismus vorgesehenen Wartefrist von einem Monat, ist die Person, die beabsichtigt, das Arzneimittel einzuführen, berechtigt, bei den zuständigen Behörden die Genehmigung für die Einfuhr dieses Erzeugnisses zu beantragen und es gegebenenfalls einzuführen und in den Verkehr zu bringen. Nach dem Besonderen Mechanismus ist es dem Schutzrechtsinhaber oder dem von ihm Begünstigten somit verwehrt, sich auf seine Rechte nach dem ersten Absatz dieses Mechanismus zu berufen, soweit es um eine Einfuhr und ein Inverkehrbringen des Arzneimittels geht, die erfolgt sind, bevor er die genannte Absicht bekundet hat.

2. Der zweite Absatz des Besonderen Mechanismus ist dahin auszulegen, dass die Unterrichtung gegenüber dem Inhaber des Patents oder des Ergänzenden Schutzzertifikats oder dem von ihm Begünstigten zu erfolgen hat. Begünstigter ist jede Person, die rechtmäßig über die dem Inhaber des Patents oder des Ergänzenden Schutzzertifikats eingeräumten Rechte verfügt.

3. Der zweite Absatz des Besonderen Mechanismus ist dahin auszulegen, dass die Person, die beabsichtigt, das betreffende Arzneimittel einzuführen oder in den Verkehr zu bringen, die Unterrichtung nicht selbst vorzunehmen braucht, solange die Unterrichtung diese Person klar erkennen lässt.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 98/44/EG – Art. 6 Abs. 2 Buchst. c – Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen – Parthenogenetische Aktivierung von Oozyten – Bildung von menschlichen embryonalen Stammzellen – Patentierbarkeit – Ausschluss der ‚Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken‘ – Begriffe ‚menschlicher Embryo‘ und ‚Organismus, der geeignet ist, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen‘

EuGH, Urt. v. 18.12.2014 – C-364/13 – Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chan-

cery Division (Patents Court) (Vereinigtes Königreich) – International Stem Cell Corporation/Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks

Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist dahin auszulegen, dass eine unbefruchtete menschliche Eizelle, die im Wege der Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, kein „menschlicher Embryo“ im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn sie als solche im Licht der gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht die inhärente Fähigkeit hat, sich zu einem Menschen zu entwickeln; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

II. BUNDESGERICHTSHOF

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

CT-Paradies

BGH, Urt. v. 18.09.2014 – I ZR 76/13
OLG Nürnberg; LG Nürnberg-Fürth
UrhG § 10 Abs. 1, § 97 Abs. 1

- a) Ein Vervielfältigungsstück eines Werkes im Sinne von § 10 Abs. 1 UrhG liegt auch dann vor, wenn ein Werk in das Internet gestellt worden ist.
- b) Eine Person ist nur dann im Sinne von § 10 Abs. 1 UrhG in der üblichen Weise auf dem Vervielfältigungsstück eines Werkes als Urheber bezeichnet, wenn die Angabe an einer Stelle angebracht ist, wo bei derartigen Werken üblicherweise der Urheber benannt wird, und die Bezeichnung inhaltlich erkennen lässt, dass sie den Urheber dieses Werkes wiedergibt.
- c) Eine Angabe vermag nur dann die Vermutung der Urheberschaft (§ 10 Abs. 1 UrhG) zu begründen, wenn der Verkehr darin die Bezeichnung einer natürlichen Person erkennt.
- d) Die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand geschaffen wurde, ist mangels abweichender Anhaltspunkte regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen,

sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands umfasst.

e) Der Unterlassungsschuldner hat zur Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung erforderlichenfalls auf Dritte einzuwirken, wenn und soweit er auf diese Einfluss nehmen kann.

Hi Hotel II

BGH, Urt. v. 24.09.2014 – I ZR 35/11
OLG Köln; LG Köln
UrhG § 31 Abs. 5; EGBGB Art. 28 Abs. 5, Art. 34; ROM-I-VO Art. 9 Abs. 2

a) Ein Vertrag zwischen einem in Deutschland ansässigen Fotografen und einer Gesellschaft mit Sitz in Frankreich über die Fertigung von Lichtbildern eines in Frankreich belegenen Hotels weist grundsätzlich die engeren Verbindungen im Sinne von Art. 28 Abs. 5 EGBGB zu Frankreich auf.

b) § 31 Abs. 5 UrhG zählt nicht zu den im Sinne von Art. 34 EGBGB zwingenden Bestimmungen, die einen Sachverhalt mit Auslandsberührung ohne Rücksicht auf das jeweilige Vertragsstatut regeln.

K-Theory

BGH, Urt. v. 24.07.2014 – I ZR 27/13
OLG Hamm; LG Bielefeld
ZPO § 322 Abs. 1; UrhG § 97

a) Der Umfang der Rechtskraft eines Urteils ist in erster Linie der Urteilsformel zu entnehmen. Reicht die Urteilsformel allein nicht aus, den Umfang der Rechtskraft zu bestimmen, sind zur Auslegung der Urteilsformel der Tatbestand und die Entscheidungsgründe, erforderlichenfalls auch das Parteivorbringen, heranzuziehen (Anschluss an BGH, Urt. v. 13. Mai 1997 - VI ZR 181/96, NJW 1997, 3447; Urt. v. 14. Februar 2008 - I ZR 135/05, GRUR 2008, 933 = WRP 2008, 1227 - Schmiermittel). Bei einem Anerkenntnisurteil kommt es für die Auslegung der Urteilsformel in erster Linie darauf an, was die Parteien gewollt und erklärt haben (Anschluss an BGH, Urt. v. 22. Februar 1952 - I ZR 117/51, BGHZ 5, 189 - Zwilling).

b) Für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem mit der Veröffentlichung einer Zeitschrift erzielten Gewinn und den in der Zeitschrift erschienenen Beiträgen

reicht es aus, dass die Bezieher der Zeitschrift bei Abschluss ihrer Verträge erwarteten, dass in den Heften derartige Beiträge erscheinen (Fortführung von BGH, Urt. v. 25. März 2010 - I ZR 122/08, GRUR 2010, 1090 = WRP 2010, 1520 - Werbung des Nachrichtensenders; Urt. v. 16. August 2012 - I ZR 96/09, ZUM 2013, 406).

auch für jede andere Kombination dieser beiden Maßnahmen gilt.

2. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Ruhen des Verfahrens

BGH, Beschl. v. 25.11.2014 – X ZR 29/14
BPatG
PatG §§ 110 ff.; ZPO § 251

Im Patentnichtigkeitsberufungsverfahren ist das Ruhen des Verfahrens in aller Regel nicht anzuordnen, wenn nur der Beklagte und einer von mehreren Klägern dies beantragen.

Schleifprodukt

BGH, Urt. v. 25.11.2014 – X ZR 119/09
BPatG
PatG § 21 Abs. 1 Nr. 3; EPÜ Art. 138 Abs. 1 Buchst. c; IntPatÜbkG Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 3

a) Dienen Merkmale eines Ausführungsbeispiels, die zusammen, aber auch je für sich den durch die Erfindung erreichten Erfolg fördern, der näheren Ausgestaltung der unter Schutz gestellten Erfindung, so ist es grundsätzlich zulässig, das Patent durch die Aufnahme einzelner oder sämtlicher dieser Merkmale in den Patentanspruch zu beschränken. Die beanspruchte Kombination muss jedoch in ihrer Gesamtheit eine technische Lehre darstellen, die der Fachmann den ursprünglichen Unterlagen als mögliche Ausgestaltung der Erfindung entnehmen kann.

b) Kann der Fachmann der Darstellung eines insoweit nicht näher erläuterten Ausführungsbeispiels entnehmen, dass eine von der Erfindung angestrebte Wirkung (hier: eine offene und flexible Struktur eines gewirkten Tuchs) durch eine bestimmte Verbindung zweier technischer Maßnahmen (hier: die Kombination von Trikot- und Satinmaschen in bestimmter Anordnung) erreicht wird, ist damit nicht notwendigerweise offenbart, dass dasselbe

Zwangsmischer

BGH, Urt. v. 02.12.2014 – X ZR 151/12
BPatG
PatG § 117; ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 2, § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a)

Der Kläger, der im Patentnichtigkeitsverfahren geltend macht, dass der Gegenstand des Streitpatents dem Fachmann nahegelegt gewesen sei, muss dartun, dass im Stand der Technik technische Lehren bekannt waren, aus denen der Fachmann mit Hilfe seines Fachwissens den Gegenstand der Erfindung entwickeln konnte. Er muss ferner diejenigen technischen und sonstigen tatsächlichen Gesichtspunkte darlegen, aus denen das Patentgericht die rechtliche Schlussfolgerung ziehen soll, dass der Fachmann Anlass hatte, den ihm nach seinem Fachwissen und -können objektiv möglichen Weg auch zu gehen.

b) Erachtet das Patentgericht das Streitpatent in der Fassung eines Hilfsantrags, den der Beklagte erst in der mündlichen Verhandlung nach einem Hinweis des Gerichts gestellt hat, für rechtsbeständig, ist ein neues Angriffsmittel, das aus erstmals im zweiten Rechtszug eingeführten technischen Informationen einer Entgeghaltung hergeleitet werden soll, zuzulassen, wenn für den Kläger aus dem Hinweis nicht erkennbar war, dass das Patentgericht den Gegenstand des Hilfsantrags als (möglichweise) patentfähig ansah.

Sitzplatznummerierungseinrichtung

BGH, Beschl. v. 02.12.2014 – X ZB 1/13
BPatG
PatG § 100 Abs. 3 Nr. 3

Ein Gericht kann dem Erfordernis, sich mit einer von seiner Auffassung abweichenden Entscheidung des Europäischen Patentamts oder eines Gerichts eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Patentübereinkommens auseinanderzusetzen (BGH, Beschl. v. 15. April 2010 - Xa ZB 10/09, GRUR 2010, 950 - Walzenformgebungsmaschine), im Einzelfall auch dadurch genügen, dass es bei der Begründung seiner eigenen Entscheidung auf die Erwägungen

eingeht, auf denen die abweichende Beurteilung beruht.

sächlich unter Schutz gestellten abweichender Gegenstand geschützt ist.

Presszange

BGH, Urt. v. 09.12.2014 – X ZR 6/13
BPatG
EPÜ Art. 54 Abs. 2; PatG § 3 Abs. 1

a) Ein Angebot, das nicht an die Öffentlichkeit, sondern an einen (potentiellen) Vertragspartner gerichtet ist, stellt nur dann eine offenkundige Vorbenutzung dar, wenn die Weiterverbreitung der dem Angebots-empfänger damit übermittelten Kenntnis an beliebige Dritte nach der Lebenserfahrung nahegelegen hat. Ist das Angebot auf die Herstellung eines erst noch zu entwickelnden Gegenstands gerichtet, kann dies nicht ohne weiteres angenommen werden.

b) Die Schlussfolgerung, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung die nicht nur entfernte Möglichkeit bestanden hat, dass beliebige Dritte und damit auch Fachkundige durch eine Vorbenutzung zuverlässige Kenntnis von der Erfindung erhalten, setzt voraus, dass wie etwa bei einem Angebot oder einer Lieferung mindestens ein Kommunikationsakt feststeht, an den ein Erfahrungssatz anknüpfen kann.

Quetiapin

BGH, Urt. v. 13.01.2015 – X ZR 41/13
BPatG
EPÜ Art. 52 Abs. 1; PatG § 1 Abs. 1

Bei der Definition des technischen Problems, das einer Erfindung zugrunde liegt, darf nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass für den Fachmann die Befassung mit einer bestimmten Aufgabenstellung angezeigt war. Vielmehr ist das technische Problem so allgemein und neutral zu formulieren, dass sich die Frage, welche Anregungen der Fachmann durch den Stand der Technik insoweit erhielt, ausschließlich bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit stellt.

Audiosignalcodierung

BGH, Urt. v. 03.02.2015 – X ZR 69/13
OLG Karlsruhe; LG Mannheim
PatG § 10 Abs. 1

a) Ein Mittel bezieht sich nicht schon dann auf ein wesentliches Element der Erfindung im Sinne von § 10 Abs. 1 PatG, wenn es zur Verwirklichung eines Verfahrensschritts eingesetzt wird, der den im Patentanspruch eines Verfahrenspatents vorgesehenen Schritten vorausgeht. Dies gilt auch dann, wenn der vorgelagerte Schritt notwendig ist, um die im Patentanspruch vorgesehenen Schritte ausführen zu können, und wenn das Mittel aufgrund seiner konkreten Ausgestaltung ausschließlich zu diesem Zweck eingesetzt werden kann.

b) Ein Mittel, mit dem bestimmte Verfahrensschritte bei der Übertragung eines Audiosignals ausgeführt werden, bezieht sich nicht auf ein wesentliches Element der Erfindung, wenn das Patent zwar ein Übertragungsverfahren schützt, im Patentanspruch aber nur andere Schritte dieses Verfahrens näher festgelegt sind und die Ausgestaltung der Verfahrensschritte, auf die sich das Mittel bezieht, für die Verwirklichung der Erfindung nicht von Bedeutung ist.

c) Wer im Ausland ein Mittel, das sich auf ein wesentliches Element der Erfindung bezieht, an einen Dritten liefert, der es mit seinem Wissen und Wollen zur Benutzung

Kochgefäß

BGH, Urt. v. 13.01.2015 – X ZR 81/13
OLG München; LG München I
EPÜ Art. 69; PatG § 14; IntPatÜbkG Art. II § 3 i.d.F vom 20. Dezember 1991

a) Zur Prüfung der Gleichwirkung ist es erforderlich, den Patentanspruch darauf zu untersuchen, welche der Wirkungen, die mit seinen Merkmalen erzielt werden können, zur Lösung der zugrundeliegenden Aufgabe erfindungsgemäß zusammenkommen müssen. Die Gesamtheit dieser Wirkungen repräsentiert die patentgemäße Lösung; ihre weitere Unterteilung in „erfindungswesentliche“ und „zusätzliche“ Wirkungen ist verfehlt.

b) Auf den Gutgläubenschutz nach Art. II § 3 Abs. 5 IntPatÜbkG aF kann sich auch derjenige berufen, dem die fehlerhafte Übersetzung der Patentschrift nicht bekannt war, der jedoch in Kenntnis derselben zu dem Schluss hätte kommen dürfen, dass durch das Patent ein von dem tat-

der Erfindung in Deutschland weiterliefert, veranlasst eine Lieferung des Mittels im Geltungsbereich des Patentgesetzes.

maßgeblichen Tatsachen ohne erhebliche Schwierigkeiten darlegen und beweisen kann.

3. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Kinderhochstühle im Internet III

BGH, Urt. v. 05.02.2015 – I ZR 240/12
OLG Hamburg; LG Hamburg
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5;
TMG § 7 Abs. 2 Satz 1; Gemeinschafts-
markenverordnung
Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a

a) Der Betreiber eines Internetmarktplatzes, der Dritten dort die Möglichkeit eröffnet, Verkaufsangebote ohne seine Kenntnisnahme in einem vollautomatischen Verfahren einzustellen, kann als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er Anzeigen im Internet geschaltet hat, die über einen elektronischen Verweis zu Angebotslisten führen, in denen auch die Marken der Klägerin verletzende Angebote enthalten sind.

b) Beschränkt der Markeninhaber den gegen den Marktplatzbetreiber wegen markenrechtsverletzender Verkaufsangebote Dritter gerichteten Unterlassungsanspruch nicht auf die konkrete Verletzungsform, hat er auch vorzutragen, dass die von ihm im Klageantrag genannten abstrakten Kriterien es dem Marktplatzbetreiber ermöglichen, problemlos und zweifelsfrei festzustellen, ob ein Handeln des Anbieters im geschäftlichen Verkehr vorliegt.

c) Stellt der Betreiber eines Internetmarktplatzes dem Nutzer eine Funktion zur automatischen Unterrichtung über neue Angebote durch E-Mails zur Verfügung, löst dies keine gesteigerten Überwachungspflichten aus.

Hörgeräteversorgung III

BGH, Urt. v. 24. Juli 2014 - I ZR 68/13 - OLG Karlsruhe; LG Konstanz
UWG § 4 Nr. 11; BW BOÄ § 31 Abs. 2 (BW BOÄ § 34 Abs. 5 aF)

Wird Patienten von einem Ohrenarzt ein Formular vorgelegt, in dem sie erklären, eine Hörgeräteversorgung über den verkürzten Versorgungsweg auf eigene Kosten durch den behandelnden Arzt und ein bestimmtes Hörgeräteakustikunternehmen durchführen lassen zu wollen, wird ihnen ein bestimmter Leistungserbringer empfohlen.

Spezialist für Familienrecht

BGH, Urt. v. 24. Juli 2014 - I ZR 53/13 - OLG Karlsruhe; LG Konstanz
UWG § 4 Nr. 11; BRAO § 43b; BORA § 7

a) Entsprechen die Fähigkeiten eines Rechtsanwalts, der sich als Spezialist auf einem Rechtsgebiet bezeichnet, für das eine Fachanwaltschaft besteht, den an einen Fachanwalt zu stellenden Anforderungen, besteht keine Veranlassung, dem Rechtsanwalt die Führung einer entsprechenden Bezeichnung zu untersagen, selbst wenn beim rechtsuchenden Publikum die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung „Fachanwalt für Familienrecht“ besteht.

b) Der sich selbst als Spezialist bezeichnende Rechtsanwalt trägt für die Richtigkeit seiner Selbsteinschätzung die Darlegungs- und Beweislast.

4. LAUTERKEITSRECHT

Wir zahlen Höchstpreise

BGH, Urt. v. 03.07.2014 – I ZR 84/13
OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Auch bei einer Spitzenstellungswerbung besteht für eine Beweiserleichterung zugunsten des Klägers kein Anlass, wenn er die für die Beurteilung der Spitzenstellung

Der neue SLK

BGH, Urt. v. 24.07.2014 – I ZR 119/13
OLG Stuttgart; LG Stuttgart UWG § 4 Nr. 11, § 5a Abs. 2 und 4; Pkw-EnVKV § 2 Nr. 6, 15 und 16, § 5 Abs. 1 und Abschnitt I der Anlage 4; Richtlinie 1999/94/EG Art. 2 Nr. 6, 11 und 12, Art. 6 Abs. 1 und Anhang IV

a) „Modell“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV ist nach § 2 Nr. 15 Pkw-EnVKV die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie gege-

benenfalls Variante und Version eines Personenkraftwagens. Dem steht nicht entgegen, dass nach § 2 Nr. 6 Pkw-EnVKV in Verbindung mit Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie 1999/94/EG dann, wenn unter einem Modell mehrere Varianten und/oder Versionen zusammengefasst sind, der Wert für die CO₂-Emissionen dieses Modells auf der Grundlage der Variante oder Version mit den höchsten offiziellen CO₂-Emissionen innerhalb dieser Gruppe anzugeben sind.

b) Die in Anhang IV Unterabsatz 3 der Richtlinie 1999/94/EG enthaltene Bestimmung, wonach der Kraftstoffverbrauch nicht angegeben werden muss, wenn in der Werbeschrift lediglich auf die Fabrikmarke und nicht auf ein bestimmtes Modell verwiesen wird, rechtfertigt nicht den Umkehrschluss, dass in einem solchen Fall immerhin die CO₂-Emissionen angegeben werden müssen.

Monsterbacke II

BGH, Ur. v. 12.02.2015 – I ZR 36/11
 OLG Stuttgart; LG Stuttgart
 UWG § 4 Nr. 11, § 12 Abs. 1 Satz 2; LFGB aF § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Art. 3 Unterabs. 2
 Buchst. a, Art. 10 Abs. 1 bis 3

a) Die speziellen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 verdrängen nicht die allgemeine Regelung über den Täuschungsschutz in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/13/EG, sondern ergänzen diese lediglich.

b) Bei einem Früchtequark handelt es sich für den Verbraucher erkennbar um ein Produkt, das sich in seiner Zusammensetzung deutlich von Milch unterscheidet, so dass sich eine Gleichstellungsbehauptung wie „So wichtig wie das tägliche Glas Milch“ nicht auf den Zuckeranteil der Produkte bezieht.

c) Da sich die besonderen positiven Nährwertigenschaften gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aus dem Brennwert des beworbenen Lebensmittels oder den in ihm enthaltenen Nährstoffen oder Substanzen ergeben, muss sich auch das Verbraucherverständnis auf eine Eigenschaft beziehen, die der durch das Lebensmittel gelieferten Energie oder einem bestimmten, in ihm enthaltenen Nährstoff oder einer anderen Substanz geschuldet ist.

d) Die Bestimmung des Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 stellt eine der Besonderheit von Verweisen auf nicht-spezifische Vorteile Rechnung tragende lex specialis gegenüber der allgemeinen Regelung des Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung dar. Die Regelung des Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 steht demgegenüber selbständig neben der des Art. 10 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung und gilt daher auch für gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006.

e) Eine Abmahnung ist nur insoweit berechtigt im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG, als sie den Abgemahnten in die Lage versetzt zu erkennen, dass ihm berechtigterweise der Vorwurf eines wettbewerbswidrigen Verhaltens gemacht wird.

f) Ein Lebensmittelunternehmer, der gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel macht, trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass Informationen gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 im Einzelfall verzichtbar sind.

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

THE GREAT CHINA WALL

BPatG, Besch. v. 25.06.2015 – 28 W (pat) 572/12
 MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

Die angesprochenen Verbraucher haben Anlass zur Annahme eines gemeinsamen betrieblichen Verantwortungsbereichs der Widerspruchswaren „Bekleidungsstücke, nämlich Hemden, Hosen, Jacken“ der Klasse 25 einerseits und der Waren der angegriffenen Marke „Brillen“ der Klasse 9 und „Schmuck“ und „Uhren“ der Klasse 14 andererseits, da diese der Modebranche zuzurechnenden Produkte regelmäßig am Markt nebeneinander auftreten, gemeinsam vertrieben und beworben werden und in ihrer Verwendung zunehmend aufeinander abgestimmt sind und sich ergänzen. Insoweit liegt jedenfalls eine entfernte Warenähnlichkeit vor (a. A.: BPatG 24 W (pat) 87/08 – Noor: Bekleidung/Schmuck unähnlich; vgl. auch BPatG 27 W (pat)

234/04 – BIG LEXX: Brillen/Bekleidungsstücke gewisse Ähnlichkeit). Die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen.

Kennfäden in Glasfasergeweben

BPatG, Beschl. v. 16.12.2014 – 24 W (pat) 34/11
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2

1. Bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft von als Kennfadenmarken angemeldeten Zeichen ist maßgeblich, ob das jeweilige Zeichen nach branchenspezifischen Kennzeichnungsgewohnheiten und einer darauf beruhenden Verkehrsauffassung nicht lediglich als Verzierung, sondern als betrieblicher Herkunftshinweis erkannt wird.

2. Anknüpfungstatsachen, auch solche mit Auslandsbezug, die für sich betrachtet noch keinen Schluss auf solche Kennzeichnungsgewohnheiten zulassen, können Anlass geben, von Amts wegen weitere Ermittlungen im einschlägigen Warenbereich durchzuführen.

3. Bei solchen von Amts wegen gebotenen Ermittlungen und bei der Beurteilung der Ermittlungsergebnisse sind Erfahrungssätze aus übergeordneten Warenbereichen nicht verallgemeinernd zu Grunde zu legen, sondern es ist eine abhängig von Art, Beschaffenheit und Verwendung der einzelnen Waren differenzierte Betrachtung erforderlich.

Kloster Wettenhausen

BPatG, Beschl. v. 13.01.2015 – 27 W (pat) 548/14
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2

Klöster sind für unternehmerische Tätigkeiten bekannt. Die grundsätzlich schutzfähigen Namen eines Klosters, das keine mit Schloss Neuschwanstein vergleichbare touristische Attraktion ist, weist daher im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen auf ein bestimmtes Unternehmen hin. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die in der Klosteranlage veranstaltet werden, wenn das Areal dafür nicht allgemein zugänglich ist.

DE-Flagge

BPatG, Beschl. v. 22.01.2015 – 30 W (pat) 703/13
PVÜ Art. 6ter
DesignG § 3 Abs. 1 Nr. 4

1. Der in Art. 6ter Abs. 1 PVÜ verwendete Begriff der „Nachahmung im heraldischen Sinn“ ist im Hinblick auf die relative Unbestimmtheit der dort genannten Zeichen nicht zu eng auszulegen.

2. Eine missbräuchliche Benutzung eines Hoheitszeichens oder dessen Nachahmung kann ausgeschlossen sein, wenn das Design selbst das Hoheitszeichen oder dessen Nachahmung zusammen mit weiteren Merkmalen zeigt, die jeden amtlichen Anschein zerstreuen (im Anschluss an BGH GRUR 2003, 705 – Euro-Billy; GRUR 2003, 707 – DM-Tassen; GRUR 2003, 708 – Schlüsselanhänger). Erschöpft sich dagegen ein Design in der Wiedergabe eines Hoheitszeichens oder einer Nachahmung hiervon, ist auch von einer missbräuchlichen Benutzung auszugehen; unbedenkliche Gebrauchszwecke des Designs können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Design selbst Niederschlag gefunden haben.

2. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

System zur Umpositionierung von Zähnen

BPatG, Urt. v. 29.04.2014 – 4 Ni 21/12 (EP) verbunden mit 4 Ni 35/12 (EP)
EPÜ Art 54, 56

1. Der Kategoriewechsel von einer Vorrichtung auf ein Herstellungsverfahren ist unzulässig, da – anders als bei der Verwendung einer Vorrichtung – der Schutzbereich des erteilten Patents im Hinblick auf den nur bei Vorrichtungen möglichen Schutz von Vorbenutzungen (§ 12 PatG) erweitert wird.

2. Umfasst der auf ein System mehrerer Instrumente gerichtete Patentanspruch (hier zum inkrementellen Einstellen der Zahnposition) die Lehre, dass diese erfindungsgemäß aufeinander abgestimmten Instrumente nach der Herstellung als Gesamtpaket dem Behandler zur Verfügung gestellt werden, so leistet nur die Anweisung zur Ausbildung als Gesamtpaket einen technischen Beitrag zur Lehre und zur Abgrenzung gegen den Stand der Technik

(im Anschluss an BGH GRUR 2011, 707 – Dentalgerätesatz), nicht jedoch die einbezogene Art des Empfängers und die näheren Umstände der Bereitstellung.

3. Wird die von der beanspruchten technischen Lösung objektiv gelöste Aufgabe im Wesentlichen von ökonomischen Aspekten geleitet, welche insbesondere die Verbesserung des Marketings und die Convenience des Produkts für den Patienten betreffen, so steht der Annahme eines Nahe liegens und einer Veranlassung zur konkreten Problemlösung nicht entgegen, dass der Fachmann in dieser Lösung möglicherweise im Widerstreit zu therapeutischen Aspekten steht und Nachteile befürchtet.

Fundstelle: GRUR 2015, 60

Weiterbehandlung III

BPatG, Beschl. v. 19.02.2015 – 7 W (pat) 52/14
PatG § 123a

Nachzuholende Handlung im Sinne von § 123a PatG ist jede Handlung, die sich als sachliche Stellungnahme zu den im vorangegangenen patentamtlichen Bescheid enthaltenen formellen oder inhaltlichen Beanstandungen darstellt, sei es allein durch eine Erwidern, sei es durch die Einreichung geänderter Unterlagen. Auf die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Stellungnahme kommt es im Rahmen des § 123a Abs. 2 Satz 2 PatG nicht an. Die Mängelfreiheit oder Erteilungsreife der insoweit eingereichten Unterlagen ist vielmehr erst in dem dann weiter zu führenden Prüfungsverfahren zu prüfen.

Akteneinsicht in Nichtparteiliteratur

BPatG, Beschl. v. 23.03.2015 – 7 W (pat) 7/14
PatG § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3b
DPM AV § 22 Abs. 2 Satz 2
UrhG § 45

Akteneinsicht in der Form der Übersendung von Kopien der patentamtlichen Akte nach § 22 Abs. 2 Satz 2 DPM AV ist auch für solche Aktenteile nicht ausgeschlossen, an denen als sog. Nichtpatentliteratur (NPL) Urheberrecht Dritter bestehen können.

Ratschenchlüssel

BPatG, Beschl. v. 10.11.2014 – 11 W (pat) 12/10
PatG § 59 Abs. 2
ZPO §§ 253, 935, 940

Die Zulässigkeit des Beitritts zum Einspruchsverfahren setzt die Erhebung einer „Klage“ voraus, deren Begriff im deutschen Recht klar, eindeutig und abschließend definiert ist.

Die Ausdehnung der gesetzlichen Beitrittsmöglichkeit im Wege einer „erweiternden Auslegung“ des Begriffs der „Klage“ oder einer Analogie, welche eine einstweilige Verfügung umfasste, ist nach deutschem Recht nicht möglich (a.A. Beschluss des 8. Senats des BPatG vom 12. Juli 2011 – 8 W (pat) 23/08).

Großformat-Bogenoffsetdruckmaschine

BPatG, Beschl. v. 13.11.2014 – 9 W (pat) 25/13
PatG § 80 Abs. 3

Hat der Einsprechende im Zeitpunkt der fristgerecht eingelegten Beschwerde gegen den Beschluss der Patentabteilung nicht gewusst und nicht wissen können, dass das angegriffene Patent vorher erloschen ist, und hat er kein Rechtsschutzinteresse an dem rückwirkenden Widerruf des Patents, so ist ihm die Beschwerdegebühr aus Billigkeitsgründen zu erstatten.

Fondue-Einrichtung

BPatG, Beschl. v. 12.12.2014 – 11 W (pat) 5/13
PatG §§ 21 Abs. 1 Nr. 3; 59 Abs. 1
BGB §§ 705, 718 Abs. 1

Ein auf den Widerrufsgrund der widerrechtlichen Entnahme gestützter Einspruch gegen ein Patent ist mangels Einspruchsbe rechtigung unzulässig, wenn es sich beim Einsprechenden und Patentinhaber um Mitbesitzer der Erfindung, insbesondere Mitberechtigte handelt.

Der Erfindungsbesitz mitberechtigter Beteiligter kann auf gemeinschaftlichem Vermögen beruhen, das in einer Gesellschaft

bürgerlichen Rechts entstanden ist, welche die Beteiligten mit der Vereinbarung ihrer Zusammenarbeit gebildet haben, um gemeinsam zum Entstehen einer Patentanmeldung beizutragen.

Hierbei bedarf es keiner Entscheidung, welche erfinderischen Beiträge der Patentinhaber und der Einsprechende bis zur Anmelde reife des Streitpatents geleistet haben. Insbesondere kann dahingestellt bleiben, ob der Einsprechende oder der Patentinhaber als alleiniger Erfinder zu gelten hat oder die Beteiligten Miterfinder sind.

Gargerät

BPatG, Beschl. v. 15.12.2014 – 11 W (pat) 32/13
 PatG §§ 45 Abs. 1, 48 i.V.m. §§ 34 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4
 PatV § 9 Abs. 4

Die Feststellung der Prüfungsstelle, ein Patentanspruch sei nicht so klar und deutlich formuliert, dass sich aus ihm ein zweifelsfreies Schutzbegehren ableiten lasse, stellt keinen Mangel dar, der zur Zurückweisung der Anmeldung berechtigt.

IV. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Dr. Tina Mende*

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

OLG Frankfurt: Zur Hinweispflicht über den Umfang des abgemahnten Unterlassungsanspruchs

Beschl. v. 02.12.2014 – 11 U 73/14
 UrhG § 97a Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4

1. Ein nach Kostenwiderspruch erlassenes Urteil ist der Sache nach ein Anerkenntnisurteil mit einer Kostenentscheidung, so dass das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. § 99 II ZPO gegeben ist.
2. Die Androhung gerichtlicher Schritte im Rahmen einer Abmahnung kann konkludent erfolgen.
3. Der Wortlaut des § 97a II Nr. 4 UrhG ist unklar und deshalb auslegungsbedürftig; Maßstab ist, ob das in der Abmahnung gerügte Verhalten geeignet ist, den in der

vorgeschlagenen Unterlassungserklärung geforderten Anspruch auszulösen. Dies kann im Hinblick auf eine aus dem konkret gerügten Verhalten resultierende Wiederholungs- oder aber der Begründung einer Erstbegehungsgefahr der Fall sein. Sofern die gerügte Rechtsverletzung den in der Unterlassungserklärung formulierten Anspruch deckt, besteht keine - allein klarstellende - Hinweispflicht nach § 97a II Nr. 4 UrhG.

OLG Frankfurt: Nachweis der Tonträgerherstellereigenschaft durch Vorlage des Auftragsproduzentenvertrages

Urt. v. 16.12.2014 – 11 U 27/14
 UrhG §§ 83, 85, 97

1. Im Fall eines vom Wortlaut nicht eindeutigen P & C Vermerks kann jedenfalls der Nachweis der Tonträgerherstellereigenschaft durch Vorlage des Auftragsproduzentenvertrags geführt werden.
2. Die im Wege der Lizenzanalogie geltend gemachte Nutzungsentschädigung für ein über Filesharing öffentlich zugänglich gemachtes Musikstück der aktuellen Charts über einen Zeitraum von mehreren Wochen mit einer unbekanntem Zahl an Zugriffen wird auf EUR 200,00 geschätzt (Fortführung 11 U 115/13).

AG Düsseldorf: Bereicherungsrechtlicher Anspruch des durch Filesharing Geschädigten nur hinsichtlich der gezogenen Einzelkopie

Urt. v. 13.01.2015 – 57 C 7592/14
 UrhG § 97; ZPO §§ 296, 282; BGB §§ 195, 199, 204, 852, 812

1. Zur aktualisierten Berechnung des Schadenersatzes nach Lizenzanalogie bei Filesharing.
2. Die sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers erfordert den Vortrag eines Sachverhaltes, der die Täterschaft eines Mitnutzers ernsthaft möglich erscheinen lässt.
3. Für die Präklusion dieses Vortrages gelten die Vorschriften der §§ 296, 282 ZPO.
4. Die Benennung des Zeitpunktes des Abmahnschreibens im Mahnbescheid genügt auch dann, wenn dieser Zeitpunkt falsch als Urheberrechtsverletzung bezeichnet ist, der hinreichenden Konkretisie-

rung zur Hemmung der Verjährung, wenn keine weiteren ähnlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien bestehen.

5. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des durch Filesharing Geschädigten aus §§ 852 S.1, 812ff. BGB, der nach 10 Jahren verjährt, betrifft nur den durch das Ziehen der einzigen Kopie zur Eigennutzung gewonnenen Vorteil. Hinsichtlich der Verbreitung fehlt es an einer Bereicherung.

AG Düsseldorf: Zum Freistellungsanspruch gegen den Abgemahnten auf Erstattung der Kosten der Abmahnung

Urt. v. 13.01.2015 – 57 C 10172/14
UrhG § 97; BGB § 257

1. Der Freistellungsanspruch gegen den Abgemahnten auf Erstattung der Kosten der Abmahnung geht nicht in einen Zahlungsanspruch über, wenn mit dem Abmahnschreiben lediglich ein Abgeltungsvergleich angeboten wird, aber ansonsten kein konkreter Forderungsbetrag geltend gemacht wird.

2. Die Berechnung des Schadenersatzes nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie für eine Verbreitung eines Werkes über das Internet erfordert, dass der Geschädigte selbst Inhaber von Internet-Verbindungen ist.

LAG Köln: Anforderungen an die Wiederholungsgefahr

Urt. v. 19.01.2015 – 2 Sa 861/13
UrhG §§ 53, 72; KunstUrhG § 23; BGB § 1004

1. Liegt die einmalige Verletzungshandlung mehr als 2 Jahre zurück und ergibt sich außerhalb des über die Unterlassung geführten Prozesses keinerlei Wiederholungsgefahr, kann ein Unterlassungsanspruch im Einzelfall nicht gegeben sein.

2. Verbreiten von Fotos, in deren berechtigtem Besitz ein Person ist, setzt ein Anbieten an die Öffentlichkeit/zur Verfügungstellen der Fotos an eine nicht mehr beherrschbare Anzahl von Adressaten voraus.

OLG Frankfurt: Anforderungen an die öffentliche Wahrnehmbarmachung einer TV Sendung

Urt. v. 20.01.2015 – 11 U 95/14
UrhG §§ 15, 22, 31, 89, 94

Eine öffentliche Wahrnehmbarmachung einer Fußballsendung in einer grundsätzlich frei zugänglichen Gaststätte liegt nicht vor, wenn tatsächlich die Sendung nur Mitgliedern eines Dartclubs und einer Skatrunde zugänglich gemacht wird und Möglichkeiten bestehen, die Wahrnehmung durch eine unbestimmte Zahl Dritter zu verhindern.

OLG Frankfurt: Zum Umfang des Schutzes komplexer Computerprogramme

Urt. v. 27.01.2015 – 11 U 94/13
UrhG §§ 31, 31, 69a, 69c

1. Nimmt der Unterlassungsantrag auf das kopierte Produkt Bezug, genügt dies der Beschreibung der konkreten Verletzungsform im Hinblick auf die im Raum stehende identische Übernahme.

2. Gemäß § 69 a Abs. 2 UrhG ist ein Computerprogramm in jeder Ausdrucksform geschützt, d.h. auch durch Darstellung eines Objektcodes.

3. Bei komplexen Computerprogrammen besteht eine Vermutung für die hinreichende Individualität der Programmgestaltung.

4. Das Recht auf Bearbeitung nach § 69 c Abs. 1 Nr. 1, 2 UrhG wird durch Dekompilierung eines Computerprogramms verletzt.

5. Die Gewährung eines Testzugangs stellt eine öffentliche Zugänglichmachung des Computerprogramms dar.

6. Eine unangemessene niedrige Vergütungsvereinbarung ist nicht unwirksam, sondern löst ggf. einen Anspruch auf Einwilligung in eine Änderungsvereinbarung gemäß § 32 Abs. 3 UrhG aus.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

OLG München: Anforderungen an die Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung

Urt. v. 16.10.2014 – 29 U 1698/14
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Art. 103 Abs. 2; MarkenG §§ 127, 128

1. Voraussetzung des Schutzes gegen Rufausnutzung nach Art. 103 IIa ii der VO (EU) Nr. 1308/2013 ist die Verwendung der geschützten Bezeichnung in unlauterer Weise.

2. Es stellt keine unlautere Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung dar, wenn der Hersteller eines Produkts, bei dem eine Produktzutat (hier: Champagner) als namensgebender Bestandteil des ganzen Produkts (hier: Champagner-Sorbet) aufgrund entsprechender Bezeichnungsgewohnheiten im Verkehr feststehende Bedeutung erlangt hat, dieses unter Benutzung der geschützten Bezeichnung benennt.

Fundstellen: GRUR 2015, 388; MarkenR 2015, 39; WRP 2015, 218

OLG Köln: „Kinderstube“

Urt. v. 24.10.2014 – 6 U 211/13
MarkenG §§ 14, 15

1. Wird eine mit einem Titel einer Druckzeitschrift verwechslungsfähige Bezeichnung für einen Internetauftritt verwendet, so besteht grundsätzlich keine unmittelbare Verwechslungsgefahr, solange es sich nicht um einen bekannten Zeitschriftentitel handelt.

2. Zu den Voraussetzungen, unter denen die Bezeichnung eines Internetauftritts eine markenmäßige Verwendung eines geschützten Zeichens darstellt.

3. Liegen einem einheitlichen Unterlassungsantrag mehrere Ansprüche iSv § 45 I 2 GKG zugrunde, ist der Streitwert für den Hauptanspruch festzusetzen und für die hilfsweise geltend gemachten Ansprüche angemessen zu erhöhen (Anschluss an BGH, BeckRS 2013, 20392 = WRP 2014, 192 Tz. 9). Hat die Klage in einem solchen Fall erst mit einem Hilfsantrag Erfolg, so ist der Kläger mit einem der Erhöhung entsprechenden Anteil an den Kosten zu beteiligen.

OLG Frankfurt: Veräußerung einer Marke im laufenden Rechtsstreit

Urt. v. 27.11.2014 – 6 U 239/13
MarkenG §§ 14, 25, 28

1. Überträgt während des Markenverletzungsprozesses der Kläger die Klagemarke auf einen anderen, liegt darin eine Veräu-

ßerung der streitbefangenen Sache iSv § 265 ZPO. (amtlicher Leitsatz)

2. In der Verwendung eines Vornamens als Modellbezeichnung für ein Kleidungsstück liegt idR auch eine markenmäßige Benutzung; etwas anderes kann allenfalls dann geltend, wenn der Verkehr auf Grund entsprechender Branchenübung daran gewöhnt ist, in solchen Vornamen reine Bestellzeichen zu sehen (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

OLG Frankfurt: Verwendung eines Vornamens als Modellbezeichnung für ein Kleidungsstücke - SAM

Urt. v. 04.12.2014 – 6 U 141/14
MarkenG §§ 14, 25

1. In der Verwendung eines Vornamens als Modellbezeichnung für ein Kleidungsstücke liegt in der Regel eine markenmäßige Benutzung; etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn der Verkehr aufgrund entsprechender Branchenübung daran gewöhnt ist, in solchen Vornamen reine Bestellzeichen zu sehen (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

2. Der - in der Regel zu bejahende - Verfügungsgrund für die Geltendmachung eines markenrechtlichen Unterlassungsanspruchs kann fehlen, wenn es der Markeninhaber bewusst unterlässt, gegen den Hersteller vorzugehen, und sich auf die Verfolgung der Händler beschränkt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Hersteller in den Vereinigten Staaten ansässig ist und der Markeninhaber keine sicheren Anhaltspunkte dafür hat, dass der Hersteller das markenverletzende Angebot im Inland veranlasst hat.

Fundstelle: GRUR 2015, 279

OLG Köln: „Ich bin dann mal weg“

Urt. v. 05.12.2014 – 6 U 100/14
MarkenG § 15

1. Bei einem Buchtitel kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Verlag Inhaber des Titelrechts und zur selbstständigen Geltendmachung des Anspruchs aus § 15 Abs. 4 MarkenG berechtigt ist. Bei der Prüfung des Verfügungsgrundes im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kommt es daher auf die Kenntnis des Autors von der beanstandeten Verwendung des Titels nicht an.

2. Ein bekannter Titel im Sinn des § 15 Abs. 3 MarkenG ist anzunehmen, wenn er einem bedeutenden Teil des angesprochenen inländischen Publikums bekannt ist. Das Erreichen einer bestimmten Quote ist nicht erforderlich; daher ist es auch nicht erforderlich, exakte Zahlen mittels Demoskopie zu ermitteln und anzugeben. Die Tatsachen, aus denen sich die Bekanntheit des Titels ergibt, können allgemein geläufig und deshalb offenkundig im Sinn des § 291 ZPO sein.

3. Der Schutz eines bekannten Titels setzt nicht voraus, dass die beanstandete Bezeichnung titelmäßig im engeren Sinn gebraucht wird. Es genügt, wenn die angesprochenen Verkehrskreise sie gedanklich mit dem bekannten Titel verknüpfen.

4. Die Unterscheidungskraft eines bekannten Titels wird nur durch solche Verwendungen ähnlicher Bezeichnungen beeinträchtigt, bei denen diese entweder zeichenmäßig - etwa als Werktitel - verwendet wird oder zumindest in einer Weise, dass eine gedankliche Verknüpfung mit dem bekannten Titel hergestellt wird.

5. Bei der Verwendung des bekannten Titels eines Reiseberichts (hier: über eine Wanderung auf dem Jakobsweg) zur Bewerbung von Reiseleistungen liegt die Annahme einer gedanklichen Verknüpfung mit dem durch den Titel bezeichneten Buch nahe.

OLG Hamburg: „Anson's/ASOS“
Urt. v. 11.12.2014 – 3 U 108/12
MarkenG §§ 5, 15, 25, 26

1. Die beiden „n“-Konsonanten in „Anson's“ prägen die Bildung der Sprechlaute und das Klangbild sowie den schriftbildlichen Gesamteindruck des Zeichens so maßgeblich, dass es dem Zeichen ASOS bzw. asos unähnlich ist; trotz jedenfalls im Bereich des „Einzelhandels mit Herrenbekleidung“ gesteigerter Kennzeichnungskraft von „Anson's“ besteht daher im Bereich der Verwendung der Zeichen zur Kennzeichnung von „Bekleidungsstücken“ oder von „Dienstleistungen des Einzelhandels“ keine Verwechslungsgefahr.

OLG Frankfurt: Gesundheitsbezogene Angaben bei Babynahrung

Urt. v. 15.01.2015 – 6 U 67/11

MarkenG §§ 25, 26; MarkenV § 19

Das Recht nach Art. 28 II HCVO, Lebensmittel unter einer Marke, die an sich als unzulässige gesundheitsbezogene Angabe aufzufassen ist (im Streitfall: „P1. + P2.“), bis zum 19.1.2022 weiterhin in den Verkehr zu bringen, setzt voraus, dass diese Marke vor dem 1.1.2005 für ein Lebensmittel benutzt worden ist, das dem heute vertriebenen Produkt im Wesentlichen entspricht. Daran fehlt es jedenfalls, wenn beide Produkte einen unterschiedlichen Bestimmungszweck haben (im Streitfall: Nahrungsergänzungsmittel für Erwachsene einerseits und Babynahrung andererseits).

3. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

OLG München: Zur negativen Patentlizenz

Urt. v. 08.01.2015 – 7 O 28263/13

PatG §§ 15, 143

1. Die negative Patentlizenz ist neben der ausschließlichen und der einfachen Lizenz keine eigene (dritte) Lizenzart, sondern eine Unterart der einfachen Lizenz. Diese einfache negative Lizenz oder „freedom-to-operate-Lizenz“ (vgl. Landgericht München I, Urteil vom 21.8.2014 - 7 O 11811/12, BeckRS 2014, 16898) zeichnet sich auf schuldrechtlicher Ebene dadurch aus, dass der Lizenzgeber keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Verschaffung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit und der Aufrechterhaltung des lizenzierten Patents einget.

2. Der Lizenznehmer einer einfachen negativen Lizenz erwirbt als schutzrechtliche Wirkung vom Lizenzgeber in der Regel ein positives Benutzungsrecht für die Zukunft, das dem Sukzessionsschutz des § 15 Abs. 3 PatG unterliegt. Denn Zweck einer solchen Lizenzierung ist es in der Regel, einer Patentbenutzung des Lizenznehmers von vornherein den patentverletzenden Charakter zu nehmen. Die in der Lizenzierung liegende Zustimmung wirkt unmittelbar auf die Befugnisse aus dem Patent ein, weil sie bewirkt, dass die in Ausübung der Lizenz vom Lizenznehmer in Verkehr gebrachten patentgemäßen Erzeugnisse von Dritten

schutzrechtsfrei gebraucht und vertrieben werden dürfen. Derartige Handlungen des Lizenznehmers und der Dritten sind dann nicht rechtswidrig.

3. Die negative Lizenz als pactum de non petendo einzuordnen kommt dagegen vor allem dann in Betracht, wenn bereits patentrechtliche Ansprüche entstanden sind, und es allein darum geht, dass diese bestehenden Ansprüche nicht geltend gemacht werden sollen.

4. Unter den Umständen des Ausgangsfalls kann der Formulierung in einer Vereinbarung „will not assert any rights“ die Einräumung eines positiven Nutzungsrechts in Form einer einfachen negativen Lizenz entnommen werden.

OLG Karlsruhe: Umfang des Auskunftsanspruchs bzgl. der Herkunft patentverletzender Gegenstände

Urt. v. 11.02.2015 – 6 U 160/13

PatG §§ 139, 140b

1. Der Anspruch auf Auskunft über die Herkunft patentverletzender Gegenstände gem. § 140b Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 PatG erstreckt sich auch auf Vorgänge, die sich im patentfreien Ausland abspielen.

2. Zu den Anforderungen an die Aussetzung des Patentverletzungsprozesses in der Berufungsinstanz.

4. LAUTERKEITSRECHT

OLG Hamburg: Vertrieb von Bot-Software für ein Massen-Mehrspieler-Online-Rollen-Spiel

Urt. v. 06.11.2014 – 3 U 86/13

UWG §§ 3, 4 Nr. 10, 8; TMG § 3

1. Klagt der ausländische Hersteller eines Massen-Mehrspieler-Online-Rollen-Spiels in Prozesstandschaft für seine deutsche Vertriebsgesellschaft aus Wettbewerbsrecht wegen des Vertriebs einer Software, die es ermöglicht, Spielaktionen - entgegen eines in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Spieleanbieters ausgesprochenen Verbots - zu automatisieren, um eine Interaktion mit einem menschlichen Benutzer zu ersetzen (sog. Bots), ist nach § 3 TMG und Art. 6 ROM-II-VO deutsches Recht anwendbar.

2. Der Verreiber einer solchen Bot-Software steht mit dem Spieleanbieter schon unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis.

3. Gehört es zu den grundlegenden Voraussetzungen des wirtschaftlichen Erfolgs des Online-Spiels, dass die Spieler die Spielregeln, zu denen auch das Verbot der Verwendung von Bots gehört, einhalten, ist der Vertrieb eines Bots zwar nicht unter dem Aspekt des Verleitens zum Vertragsbruch bzw. des Ausnutzens fremden Rechtsbruchs, aber unter dem Aspekt der Absatz- und Vertriebsstörung eine unlautere vertriebsbezogene Behinderung nach §§ 3, 4 Nr. 10 UWG, weil aus der Sicht des angesprochenen Verkehrs ein auf Wettbewerb ausgerichtete Spiel, bei dem ehrliche Spieler, die die Spielregeln einhalten, gegenüber unehrlichen Spielern benachteiligt werden, erheblich an Attraktivität und damit an wirtschaftlichem Erfolg einbüßen kann.

4. Wird die namentlich bezeichnete Bot-Software in der Weise beworben, dass sie ergänzend als „[Name des Spiels]-Bot“ bezeichnet wird, wird die ergänzende Bezeichnung markenmäßig benutzt und verletzt an der Spielekennzeichnung bestehende Markenrechte.

Fundstellen: GRUR-RR 2015, 110; K&R 2015, 205

LG Limburg: Anforderungen an eine unerlaubte Handlung iSd § 823

Urt. v. 21.11.2014 – 5 O 18/14

UWG § 3; BGB § 823

Wettbewerbswidriges Verhalten erfüllt nicht per se die Anspruchsvoraussetzungen für eine unerlaubte Handlung gemäß § 823 BGB.

Die sich aus den §§ 3 ff. UWG ergebenden Unterlassungsgebote beinhalten keine Schutzgesetzverletzung nach Maßgabe des § 823 Abs. 2 BGB.

Fundstelle: MMR 2015, 186

OLG Celle: Zusatzkosten bei Mobilfunkvertrag

Urt. v. 27.11.2014 – 13 U 89/14

UWG §§ 4 Nr. 11, 5, 5a Abs. 3 Nr. 3; PAngV § 1

1. Dem verständigen Verbraucher ist bekannt, dass ein Smartphone einen erhebli-

chen Wert hat und somit nicht ohne weiteres zu einem Kaufpreis von 1,00 € abgegeben wird, sondern vielmehr der geringe Kaufpreis durch einen den Wert des Smartphones einpreisenden Mobilfunktarif „subventioniert“ wird.

2. Eine Verpflichtung des für den Kauf des Smartphone Werbenden, den Mobilfunktarif dahingehend aufzuschlüsseln, dass neben den Leistungen für das Telefonieren mit dem Handy, der Internetflatrate und dem Versenden von SMS auch der sog. Handyzuschlag gesondert aufgeführt wird, besteht nicht.

Fundstelle: GRUR-RR 2015, 152

OLG Frankfurt: Beseitigung der Wiederholungsgefahr durch Veränderung der tatsächlichen Umstände

Urt. v. 04.12.2014 – 6 U 30/14

UWG §§ 3, 4, 8

Die Wiederholungsgefahr für eine begangene unlautere Handlung kann ausnahmsweise auch dadurch beseitigt werden, dass auf Grund einer inzwischen eingetretenen Veränderung der tatsächlichen Umstände an der künftigen Unlauterkeit der in Rede stehenden Handlung kein Zweifel mehr besteht. Die Wiederholungsgefahr entfällt in einem solchen Fall jedoch erst, wenn der Verletzer sich auf den Wegfall der Wiederholungsgefahr unter diesem Gesichtspunkt berufen hat.

Fundstelle: GRUR-RR 2015, 149

OLG Düsseldorf: Zu den Anforderungen an eine Verkehrsbefragung

Urt. v. 11.12.2014 – I-15 U 92/14

UWG §§ 4 Nr. 2, Nr. 9a, 8

1. Den unter dem Gesichtspunkt des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gem. § 4 Nr. 9 a UWG in Anspruch genommenen Verfügungsbeklagten trifft die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast für Tatsachen, die die Entstehung einer an sich gegebenen wettbewerblichen Eigenart hindern oder deren Schwächung bzw. Wegfall begründen. Ein diesbezügliches non liquet geht daher zu seinen Lasten.

2. Auch im einstweiligen Verfügungsverfahren dürfen die Ergebnisse einer im Rahmen eines Privatgutachtens erstellten Verkehrsbefragung nicht „blind“ vom Gericht übernommen werden, sondern dieses

muss insbesondere die richtige Auswahl und Anzahl der Befragten, die Fragestellung, die Vorgabe vollständiger Antwortalternativen bei geschlossener Fragestellung und die Ergebnisbewertung sorgfältig prüfen und eigenständig bewerten.

3. Wird in der Eingangsfrage einer Verkehrsbefragung der Gegenstand missverständlich bezeichnet (hier: Bezeichnung einer „Leder-Nylon-Tasche“ als „Stofftasche“) leidet darunter regelmäßig die Überzeugungskraft der gesamten Verkehrsbefragung, weil anerkanntermaßen selbst geringfügige Eingangsfehler gravierende Auswirkungen auf die Ergebnisse haben können. Dies gilt selbst dann, wenn durch die Eingangsfrage keine der befragten Personen herausgefiltert wird, und im Rahmen der weiteren Fragen zwar Abbildungen des Gegenstandes gezeigt werden, jedoch in diesen Abbildungen nicht alle typischen, den Verkehrskreisen begegnenden Erscheinungsbilder des Gegenstandes enthalten sind (hier: Tasche in gefaltetem Zustand).

4. Eine Verkehrsbefragung mit den unter Ziffer 3. genannten Mängeln vermag ferner nicht die aus sonstigen Umständen abgeleitete überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine vermeidbare Herkunftstäuschung zu entkräften.

OLG Düsseldorf: Unzulässiger Einbehalt nicht verbrauchter Abschlagszahlungen

Urt. v. 16.12.2014 – 12 O 105/14

UWG §§ 2 Nr. 1, 4 Nr. 11, 8 Abs. 3 Nr. 3; UKlaG § 4

Ein Strom- bzw. Gaslieferant, der durch die Jahresabrechnung nicht verbrauchte Abschlagszahlungen nicht sofort auszahlt sondern erst mit der nächstfolgenden Abschlagsrechnung verrechnet, verstößt auch bei so genannten Sonderkundenverträgen gegen den durch die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen festgelegten Sinn und Zweck von Abschlagszahlungen, womit er gegen Marktverhaltensregeln verstößt.

OLG Düsseldorf: Anforderungen an die Werbung mit „Prüfsiegeln“

Urt. v. 30.12.2014 – I-15 U 76/14

UWG §§ 5a Abs. 2, 8 Abs. 3 Nr. 2

1. Die Anwendbarkeit des § 5a II UWG wird hinsichtlich der Rechtsfrage, ob ein Unternehmen, das in seiner Werbung Prüfsiegel verwendet, eine Fundstelle anzugeben hat, unter welcher sich der Verbraucher näher über die zur Anwendung gekommenen Prüfkriterien informieren kann, grundsätzlich weder durch speziellere europarechtliche Normen (UGP-Richtlinie 2005/29/EG; Werbe-Richtlinie

2006/114/EG) noch durch speziellere nationale Regelungen (§ 22 III ProdSG iVm Anlage zur Gestaltung des GS-Zeichens; § 5a III UWG) ausgeschlossen.

2. Die Angabe einer unter 1. näher erläuterten Fundstelle stellt auch im Falle der Verwendung eines Prüfsiegels jedenfalls dann eine „wesentliche Information“ iSv § 5a II UWG dar, wenn das verwendete Prüfsiegel sich auf die Produktqualität und/oder die Produktsicherheit bezieht. Dem steht nicht entgegen, dass zwischen der Werbung unter Hinweis auf ein Prüfsiegel und der - nach der BGH-Rechtsprechung fundstellenpflichtigen (GRUR 2010, 248 - Kamera-kauf im Internet) - Werbung mit einem „Warentest“ gewisse Unterschiede bestehen. Die Frage nach einer entsprechenden Verpflichtung ist für Prüfsiegel aus sich heraus zu beantworten, wobei Unterschieden/Gemeinsamkeiten zu/mit Warentest (nur) indizielle Bedeutung zukommt.

3. Dass ein im Rahmen der Werbung verwendetes Prüfsiegel auch als Gemeinschaftsmarke Schutz genießt, steht der Annahme einer „wesentlichen Information“ ebenfalls nicht entgegen: Weder die Gewährleistungs-, noch die Garantie-, noch die Verdichtungsfunktion der Marke schließen eine Fundstellenpflicht aus. Dem mündigen Durchschnittsverbraucher muss zumindest die Option offenstehen, nähere Informationen zu den Prüfkriterien zu erhalten.

4. Im Rahmen der gebotenen Abwägung der Verbraucher- und Unternehmensinteressen sind grundsätzlich auch etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des werbenden Unternehmens und/oder Dritter zu berücksichtigen. Um die Pflicht zur Erteilung wesentlicher Informationen ggf. begrenzen können, müssen diese Geheimnisse allerdings anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls nachvollziehbar dargelegt werden. Die rein abstrakte Möglichkeit der Berührung/Verletzung von Ge-

schäfts- und Betriebsgeheimnissen genügt jedenfalls nicht.

5. Die Anforderungen an die zur Verfügung zu stellenden Informationen hängen stets auch von den Möglichkeiten und Begrenzungen des eingesetzten Kommunikationsmittels ab, wie sich unmittelbar aus dem Wortlaut des § 5a II UWG ergibt. Im Falle einer Internetwerbung ist es regelmäßig zumutbar, Angaben zu den angewandten Prüfkategorien unter einem Link zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich in der Regel nicht um Informationen, die die betroffenen Unternehmen erst noch mühsam beschaffen müssten, so dass ein „Vorenthalten“ wesentlicher Informationen auch nicht unter diesem Aspekt ausscheidet.

Fundstelle: GRUR-RR 2015, 158

OLG Frankfurt: Anforderungen an eine unlautere systematische Nachahmung

Urt. v. 20.01.2015 – 11 U 101/12

UWG §§ 3, 4 Nr. 9, 8

Die Übernahme von verschiedenen kombinierbaren Gestaltungselementen begründet nicht den Vorwurf der systematischen Nachahmung, sofern der die wettbewerbliche Eigenart maßgeblich begründende Namenszug nicht übernommen wird. Jedenfalls in Fällen eines prominent angebrachten Logos, welches nicht übernommen wird, scheidet auch eine Rufausbeutung/Herkunftstäuschung aus. Erstbegehungsfahrer entfällt, wenn der Beklagte ausdrücklich erklärt, die klägerischen Produkte bislang nicht nachgeahmt zu haben und dies auch in Zukunft nicht zu tun.

OLG Celle: Werbung mit der Lebensdauer eines Produktes

Urt. v. 22.01.2015 – 13 U 25/14

UWG §§ 1, 3, 5, 8

Stellt ein Unternehmen in der Werbung die Langlebigkeit eines Bauteils des beworbenen Produktes besonders heraus, obwohl die gewöhnliche Lebensdauer des gesamten Produktes erheblich geringer ist, kann dies die Gefahr einer Irreführung begründen, sofern das Missverhältnis nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Zur Feststellung der Verkehrsauffassung der angesprochenen Verkehrskreise auf-

grund eigener Sachkunde der zur Entscheidung berufenen Richter.

Fundstellen: K&R 2015, 264; WRP 2015, 472

OLG Köln: Umfang eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsgebots

Urt. v. 23.01.2015 – 6 W 154/14
UWG § 12

Der Schuldner eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsgebots muss nicht nur alles unterlassen, was zu einer Verletzung führen kann, sondern auch alles tun, was im konkreten Fall erforderlich und zumutbar ist, um künftige Verletzungen zu verhindern. Dazu gehört auch die Einwirkung auf Dritte, soweit deren Handeln in seinem Einflussbereich liegt und ihm wirtschaftlich zugute kommt. Es reicht nicht aus, die betreffenden Dritten nur über den Inhalt des Titels zu informieren und sie zu einem entsprechenden Verhalten aufzufordern. Vielmehr muss die Einhaltung der Anordnungen auch überwacht werden, und angeordnete Sanktionen müssen bei Verstößen auch verhängt werden, um ihre Durchsetzung sicherzustellen.

OLG Frankfurt: Zum Wettbewerbsverhältnis zwischen einem Unternehmen und einem Rechtsanwalt

Beschl. v. 28.01.2015 – 6 W 4/15
UWG § 2; BGB § 823

1. Zwischen einem Unternehmen, das urheberrechtliche Abmahnungen ausgesprochen hat, und einem Rechtsanwalt, der in einem Internetartikel hierüber berichtet und den Vorwurf der „Abzocke“ erhebt, besteht kein (mittelbares) Wettbewerbsverhältnis.

2. Die unter den in Ziffer 1. genannten Umständen erhobene Behauptung des Rechtsanwalts, das Geschäftsmodell des Unternehmens dürfe nunmehr „Abzocken“ genannt werden, stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in den Gewerbebetrieb oder das Unternehmenspersönlichkeitsrecht dar, wenn der gegen die Verwendung des Begriffs „Abzocken“ gerichtete Verfügungsantrag des Unternehmens rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

OLG Frankfurt: Erlaubnisvorbehalt zur Arbeitnehmerüberlassung ist keine Marktverhaltensregel

Urt. v. 29.01.2015 – 6 U 63/14
UWG §§ 3, 4 Nr. 11

Die Vorschrift des § 1 AÜG, wonach die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung der behördlichen Erlaubnis bedarf, dient dem Schutz der überlassenen Arbeitnehmer und stellt daher keine Marktverhaltensregelung iSv § 4 Nr. 11 UWG dar.

OLG Köln: NACT-Studie II

Urt. v. 06.02.2015 – 6 U 110/14
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8

1. Die Werbung für medizinische Produkte unter Bezugnahme auf eine unveröffentlichte Studie ist irreführend und unzulässig, wenn nicht ausdrücklich und eindeutig auf die fehlende Veröffentlichung hingewiesen wird.

2. Jedenfalls bei einer Werbung, die sich nicht nur an Fachwissenschaftler richtet, genügt der Hinweis „data on file“ nicht, um über die fehlende Veröffentlichung der vollständigen Studie aufzuklären.

3. Wenn eine solche Werbung mit der Begründung beanstandet wird, sie sei irreführend, weil die Studie noch nicht veröffentlicht sei, ist das Gericht nicht gehindert, ein Verbot mit der Begründung auszusprechen, es fehle an einem ausreichenden Hinweis auf die fehlende Veröffentlichung.

OLG Frankfurt: „Medikament des Jahres“

Urt. v. 12.02.2015 – 6 U 184/14
UWG §§ 3, 4 Nr. 11; HWG § 11

Eine nach § 11 I 1 Nr. 2 HWG verbotene Werbung mit der Empfehlung einer im Gesundheitswesen tätigen Person liegt auch dann vor, wenn mit dem von einem Apothekerverband verliehenen Preis „Medikament des Jahres“ geworben wird.

OLG Bamberg: Blickfangwerbung mit Sternchenhinweis

Urt. v. 18.02.2015 – 3 U 210/14
UWG § 4 Nr. 4; RL 2005/29/EG Art. 7

1. Da in Print-Medien blickfangmäßig herausgestellte und mit sog. Sternchenhinweis versehene Angaben einer Verkaufsförderungsmaßnahme für sich genommen nicht unrichtig oder missverständlich sein dürfen, ist zur Erläuterung dieser Angaben die bloße Verweisung auf eine Internetseite nicht ausreichend. Eine derartige Werbung ist daher wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 4 Nr. 4 UWG wettbewerbswidrig.

2. Das gilt auch im Hinblick auf Art. 7 III der Richtlinie 2005/29/EG (= UGP-Richtlinie), wonach grundsätzlich „räumliche oder zeitliche Beschränkungen des Kommunikationsmediums sowie die Maßnahmen, die der Gewerbetreibende getroffen hat, um den Verbrauchern die Informationen anderweitig zur Verfügung zu stellen, zu berücksichtigen sind.“

LG Freiburg: Anforderungen an die deutliche Angabe der Bedingungen für eine Verkaufsförderungsmaßnahme

Urt. v. 23.02.2015 – 12 O 105/14
UWG § 4 Nr. 4

1. Die Auflösung einer Fußnote mit der Ziffer 1 auf der ersten Seite einer um eine Zeitung gelegten Flappe, die eine Werbeaussage auf der dritten Seite der Flappe erläutern soll, wahrt nicht die Voraussetzungen einer klaren und eindeutigen Angabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Verkaufsförderungsmaßnahme.

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EUGH

zusammengestellt von
PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Die Folgerechtsvergütung, die anlässlich jeder Weiterveräußerung eines Kunstwerks durch einen Vertreter des Kunstmarkts an den Urheber abzuführen ist, kann sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber endgültig getragen werden

EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – 41/14 – Christie's France SNC/Syndicat national des antiquaires

Zwar ist die Folgerechtsvergütung nach dem Unionsrecht grundsätzlich vom Veräußerer abzuführen, die Mitgliedstaaten können aber unter den in der Richtlinie 2001/84 genannten Vertretern des Kunstmarkts eine andere Person bestimmen

Das Folgerecht wird in einer Unionsrichtlinie¹ als ein dem Urheber des Originals eines Kunstwerks zustehender Anspruch auf Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber definiert. Dieses Recht gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts (Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Kunsthändler) als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

Christie's France, die französische Tochtergesellschaft des multinationalen Unternehmens Christie's, veranstaltet regelmäßig Auktionen von Kunstgegenständen. Diese Verkäufe führen teils zu einem Anspruch auf Zahlung einer Folgerechtsvergütung. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Christie's France sehen vor, dass Christie's France für bestimmte in ihrem Katalog aufgeführte Werke für Rechnung und im Namen des Veräußerers vom Erwerber den Betrag einzieht, der dem Folgerecht entspricht.

Das Syndicat national des antiquaires (SNA) (Nationalverband der Antiquitätenhändler) ist der Ansicht, dass die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Christie's France, indem sie die Folgerechtsvergütung dem Erwerber auferlegten, einen Akt unlauteren Wettbewerbs darstellten. Christie's France meint, die Richtlinie bestimme ohne nähere Erläuterung oder Einschränkung, dass die Folgerechtsvergütung vom Veräußerer abzuführen sei, und schließe daher nicht aus, dass hiervon vertraglich abgewichen werden könne. Die mit diesem Rechtsstreit befasste Cour de cassation (Frankreich) möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Folgerechtsvergütung stets endgültig vom Veräußerer zu tragen ist oder ob es möglich ist, vertraglich von dieser Bestimmung abzuweichen. In seinem Urteil vom heutigen Tag stellt der Gerichtshof fest, dass es allein in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt, die

¹ Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (ABl. L 272, S. 32).

Person zu bestimmen, die zur Abführung der Folgerechtsvergütung verpflichtet ist. Zwar bestimmt die Richtlinie, dass die Folgerechtsvergütung grundsätzlich vom Veräußerer abzuführen ist, doch erlaubt sie eine Abweichung von diesem Grundsatz und überlässt es damit den Mitgliedstaaten, unter den in der Richtlinie 2001/84 aufgeführten Vertretern des Kunstmarkts eine andere Person zu bestimmen, die allein oder gemeinsam mit dem Veräußerer für die Zahlung der Folgerechtsvergütung haftet. Die Person, der auf diese Weise das nationale Recht die Pflicht zur Abführung der Folgerechtsvergütung auferlegt, kann mit jeder anderen Person einschließlich des Erwerbers vereinbaren, dass diese die Folgerechtsvergütung endgültig ganz oder teilweise trägt, sofern eine solche vertragliche Vereinbarung nicht die Pflichten und die Haftung beeinträchtigt, die der Person, die die Folgerechtsvergütung abzuführen hat, gegenüber dem Urheber obliegen. Der Gerichtshof betont, dass eine solche Abweichung mit dem Ziel der Richtlinie im Einklang steht, das darin besteht, Wettbewerbsverzerrungen auf dem Kunstmarkt zu beseitigen, da diese Harmonisierung auf die nationalen Vorschriften beschränkt ist, die sich am unmittelbarsten auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. Die Erreichung dieses Ziels setzt zwar voraus, dass die Person bestimmt wird, die die Folgerechtsvergütung abzuführen hat, und dass Bestimmungen über deren Höhe erlassen werden, nicht aber, dass die Frage geregelt wird, wer endgültig die Kosten trägt.

Der Gerichtshof schließt nicht aus, dass eine solche Abweichung zu gewissen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt führen kann. Eine solche Auswirkung ist aber nur mittelbar, da sie auf vertraglichen Regelungen beruht, die von der Zahlung der Folgerechtsvergütung unabhängig sind, für die weiterhin die Person haftet, die die Folgerechtsvergütung abzuführen hat.

Pressemittlung Nr. 24/15 [\[Link\]](#)

Das Fürstentum Monaco kann für bestimmte Waren und Dienstleistungen keinen Schutz der Marke MONACO in der Union beanspruchen

EuG, Urt. v. 15.01.2015 – T-197/13 – Marques de l'État de Monaco/HABM

Der Begriff „MONACO“ bezeichnet die geografische Herkunft oder Bestimmung der betreffenden Waren und Dienstleistungen und hat keine Unterscheidungskraft

Im Jahr 2010 erwirkte die Regierung des Fürstentums von Monaco bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) eine Internationale Eintragung, die das Gebiet der Europäischen Union erfasste. Diese Registrierung, die die Wortmarke MONACO zum Gegenstand hatte, wurde dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) mitgeteilt, um von diesem geprüft zu werden.

Im Jahr 2013 verweigerte das HABM den Schutz der Marke in der Union für einige der beanspruchten Waren und Dienstleistungen¹. Das HABM begründete seine Verweigerung mit dem beschreibenden Charakter der Marke, da der Begriff „Monaco“ das Gebiet mit demselben Namen bezeichne und deshalb in jeder Amtssprache der Europäischen Union so verstanden werden könne, dass er die geografische Herkunft oder Bestimmung der betreffenden Waren und Dienstleistungen bezeichne. Das HABM war ferner der Auffassung, dass die fragliche Marke eindeutig keine Unterscheidungskraft habe. Die Marques de l'État de Monaco (MEM), eine Aktiengesellschaft monegassischen Rechts, die Nachfolgerin der Regierung des Fürstentums Monaco als Inhaberin der fraglichen Marke ist, hat die Entscheidung des HABM vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten und begehrt die Aufhebung dieser Entscheidung.

Mit Urteil von heute **weist** das Gericht **die Klage ab und bestätigt die Entscheidung des HABM**.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass nach dem Unionsrecht² alle juristischen Personen **einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts** beantragen können, Gemeinschaftsmarkenschutz zu erhalten. Dies gilt somit selbstverständlich für eine im Gebiet eines

¹ Dabei handelt es sich um folgende Waren und Dienstleistungen: Magnetaufzeichnungsträger, Waren aus Papier und Pappe, die nicht in anderen Klassen enthalten sind, Druckereierzeugnisse, Fotografien, Transportwesen, Veranstaltung von Reisen, Unterhaltung, sportliche Aktivitäten und Beherbergung von Gästen.

² Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Drittstaats ansässige Gesellschaft, aber auch für **Drittstaaten selbst, da diese gemäß dem Recht der Union juristische Personen des öffentlichen Rechts sind**. Hieraus ergibt sich, dass der monegassische Staat, als er einen Antrag formuliert hat, der auf die Benennung der Union für die internationale Registrierung der fraglichen Marke abzielt, sich selbst in den Anwendungsbereich des Unionsrechts begeben hat, so dass ihm folglich eines der absoluten Eintragungshindernisse entgegengehalten werden konnte. Mit anderen Worten hat sich das Fürstentum Monaco freiwillig dazu entschieden, das Unionsrecht für sich zu beanspruchen, und unterliegt somit dessen Regeln, **ohne sich auf ein naturgegebenes Recht berufen zu können, Inhaber der Marke MONACO zu sein**.

Außerdem stellt das Gericht fest, dass es sich bei dem Begriff „Monaco“ um den Namen eines Fürstentums handelt, das – und sei es nur wegen der Bekanntheit seiner fürstlichen Familie sowie der Veranstaltung eines Automobil-Grand-Prix der Formel-1 und eines Zirkusfestivals – weltweit bekannt ist. Die Bekanntheit des Fürstentums Monaco bei Unionsbürgern ist noch größer, insbesondere wegen seiner gemeinsamen Grenze mit einem Mitgliedstaat (Frankreich), seiner Nähe zu einem anderen Mitgliedstaat (Italien) und der Verwendung der in 19 der 28 Mitgliedstaaten gebräuchlichen Währung, des Euro. **Ohne Zweifel wird der Begriff „Monaco“ somit, unabhängig von der sprachlichen Zugehörigkeit der maßgeblichen Verkehrskreise, an das gleichnamige geografische Gebiet denken lassen**. Das Gericht stellt ferner fest, dass das HABM die maßgeblichen Verkehrskreise (d. h. die Bürger der Union) fehlerfrei definiert und ihnen je nachdem, welche Waren und Dienstleistungen betroffen sind, einen mittleren oder hohen Aufmerksamkeitsgrad zugeordnet hat.

Nach Auffassung des Gerichts hat das HABM ebenfalls zu Recht angenommen, dass **der Begriff „Monaco“ im geschäftlichen Verkehr als Hinweis auf die geografische Herkunft oder Bestimmung der Waren oder den Ort der Erbringung der Dienstleistung dienen kann** und dass diese Marke damit für die betreffenden Waren und Dienstleistungen **beschreibend** ist. Da einer beschreibenden Marke notwendigerweise auch die Unter-

scheidungskraft fehlt, stellt das Gericht darüber hinaus fest, dass **die Marke MONACO keine Unterscheidungskraft hat**.

Pressemitteilung Nr. 6/15 [\[Link\]](#)

Ein Organismus, der sich nicht zu einem Menschen entwickeln kann, ist kein menschlicher Embryo im Sinne der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen

EuGH, Urt. v. 18.12.2014 – C-364/13 – International Stem Cell Corporation (ISCO)/Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks

Daher ist die Verwendung eines solchen Organismus zu industriellen oder kommerziellen Zwecken grundsätzlich patentierbar

Die Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen¹ sieht vor, dass die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken nicht patentierbar ist.

Nach dem Urteil Brüstle des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2011² umfasst der Begriff „menschlicher Embryo“ unbefruchtete menschliche Eizellen, die im Wege der Parthenogenese³ zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden sind, da solche Eizellen wie der durch Befruchtung einer Eizelle entstandene Embryo geeignet sind, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen.

Der High Court of Justice (Vereinigtes Königreich) ist mit einem Rechtsstreit zwischen der International Stem Cell Corporation (ISCO) und dem britischen Patentamt befasst worden, in dem es um die Patentierbarkeit von Verfahren zur Verwendung von menschlichen Eizellen geht, die im Wege der Parthenogenese aktiviert worden sind. Er fragt den Gerichtshof, ob sich der Begriff „menschlicher Embryo“ in der Aus-

¹ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

² Urteil Oliver Brüstle/Greenpeace e. V. (Rechtssache C-34/10, vgl. auch die Pressemitteilung Nr. 112/11).

³ Die Parthenogenese besteht aus der durch eine Reihe chemischer und elektrischer Techniken eingeleiteten Aktivierung einer Oozyte ohne Spermien; der dadurch entstehende Organismus wird als „Parthenote“ bezeichnet.

legung durch das Urteil Brüstle auf Organismen beschränke, die geeignet seien, den Entwicklungsprozess in Gang zu setzen, **der zur Entstehung eines Menschen führe**. Er führt hierzu aus, nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse könnten sich Organismen wie die, die Gegenstand der Patentanmeldungen seien, in keinem Fall zu einem Menschen entwickeln.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass **eine unbefruchtete menschliche Eizelle**, um als „menschlicher Embryo“ eingestuft werden zu können, **zwingend die inhärente Fähigkeit haben muss, sich zu einem Menschen zu entwickeln**. Infolgedessen **reicht die bloße Tatsache, dass eine menschliche Eizelle, die im Wege der Parthenogenese aktiviert worden ist, einen Entwicklungsprozess beginnt, nicht aus, um sie als „menschlichen Embryo“ betrachten zu können**.

Hätte eine solche Eizelle hingegen die inhärente Fähigkeit, sich zu einem Menschen zu entwickeln, müsste sie in jedem Stadium ihrer Entwicklung wie eine befruchtete menschliche Eizelle behandelt werden. Insofern muss das britische Gericht prüfen, ob die Organismen, die Gegenstand der Anmeldungen von ISCO sind, im Licht der von der internationalen medizinischen Wissenschaft als hinreichend erprobt und anerkannt angesehenen Kenntnisse die inhärente Fähigkeit haben, sich zu einem Menschen zu entwickeln.

Pressemitteilung Nr. 181/14 [\[Link\]](#)

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

Aussetzung des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof zur Beteiligung von Verlagen an den Einnahmen der VG Wort

Beschl. v. 18.12.2014 – I ZR 198/13

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Verfahren, das die Frage betrifft, ob die VG Wort berechtigt ist, einen pauschalen Betrag in Höhe von grundsätzlich der Hälfte ihrer Einnahmen an Verlage auszuführen, ausgesetzt

Die Beklagte ist die im Jahr 1958 gegründete Verwertungsgesellschaft Wort. Sie ist ein rechtsfähiger Verein kraft staatlicher

Verleihung, in dem sich Wortautoren und deren Verleger zur gemeinsamen Verwertung von Urheberrechten zusammengeschlossen haben. Sie nimmt als einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die ihr vertraglich anvertrauten urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und deren Verlegern wahr.

Der Kläger ist Autor wissenschaftlicher Werke. Er hat mit der Beklagten im Jahr 1984 einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen. Darin hat er ihr unter anderem die gesetzlichen Vergütungsansprüche für das aufgrund bestimmter Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zulässige Vervielfältigen seiner Werke zum privaten Gebrauch zur Wahrnehmung übertragen.

Mit seiner Klage wendet der Kläger sich dagegen, dass die Beklagte die Verleger und bestimmte Urheberorganisationen entsprechend den Bestimmungen ihres Verteilungsplans an ihren Einnahmen beteiligt und dadurch seinen Anteil an diesen Einnahmen schmälert.

Das Oberlandesgericht hat der Klage weitgehend stattgegeben. Es hat angenommen, die Beklagte sei nicht berechtigt, von den auf die Werke des Klägers entfallenden Erlösen einen pauschalen Verlegeranteil abzuziehen. Verlage verfügten nach dem Urheberrechtsgesetz über kein eigenes Leistungsschutzrecht. Sie könnten bei der Verteilung der von der Beklagten vereinbarten Erlöse in Bezug auf die Werke des Klägers daher nur berücksichtigt werden, wenn der Kläger ihnen seine gesetzlichen Vergütungsansprüche abgetreten hätte und sie diese der Beklagten übertragen hätten. Der Kläger habe seine gesetzlichen Vergütungsansprüche jedoch bereits mit dem Wahrnehmungsvertrag im Jahr 1984 an die Beklagte abgetreten und habe sie daher später nicht mehr an die Verleger seiner Werke abtreten können. Dagegen habe die Beklagte die Urheberorganisationen an ihren Einnahmen beteiligen dürfen, soweit die Urheber diesen Organisationen ihre bereits entstandenen gesetzlichen Vergütungsansprüche abgetreten hätten. Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie weiterhin die vollständige Abweisung der Klage erstrebt. Der Kläger hat Anschlussrevision eingelegt, mit der er erreichen möchte, dass seiner Klage in vollem Umfang stattgegeben wird.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in dem Verfahren C-572/13 ausgesetzt. In diesem Verfahren hat die Cour d'appel de Bruxelles dem Gerichtshof der Europäischen Union die sich in einem Rechtsstreit zwischen einem Importeur von Vervielfältigungsgeräten und einer Verwertungsgesellschaft stellende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dahin auszulegen sind, dass sie den Mitgliedstaaten gestatten, die Hälfte des gerechten Ausgleichs für die Rechtsinhaber den Verlegern der von den Urhebern geschaffenen Werke zu gewähren. Mit dem „gerechten Ausgleich“ sind die Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft aus der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche für das Vervielfältigen von Werken zum privaten Gebrauch gemeint. Die von der Cour d'appel de Bruxelles dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegte Frage ist daher auch für den beim Bundesgerichtshof anhängigen Rechtsstreit erheblich. Der Bundesgerichtshof hat das bei ihm anhängige Verfahren deshalb wegen Vorgefährlichkeit des beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Rechtsstreits ausgesetzt.

Pressemitteilung Nr. 192/14

BGH zur Zulässigkeit des Werbeslogans „So wichtig wie das tägliche Glas Milch!“ für einen Fruchtequark

Urt. v. 12.02.2015 – I ZR 36/11 – Monsterbacke II

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass der fragliche Werbeslogan nicht irreführend ist und keine nach der Health-Claims-Verordnung unzulässige gesundheitsbezogene Angabe darstellt.

Die Beklagte stellt Milcherzeugnisse her und vertreibt einen Fruchtequark mit der Bezeichnung „Monsterbacke“. Auf der Verpackung verwendet sie den Slogan „So wichtig wie das tägliche Glas Milch!“. Die Klägerin hält dies für einen Verstoß gegen die Health-Claims-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Le-

bensmittel), weil der Werbeslogan nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel enthalte. Im Übrigen sei der Slogan irreführend. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Unterlassung verurteilt. Es hat angenommen, der Slogan sei irreführend, weil der Verkehr nicht erwarte, dass das Produkt der Beklagten einen wesentlich höheren Zuckergehalt als Milch aufweise.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren mit Beschl. v. 5. Dezember 2012 ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Informationspflichten nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bereits im Jahre 2010 zu beachten waren (vgl. Presseerklärung Nr. 200/2012 vom 5. Dezember 2012). Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr das die Klage abweisende Urteil erster Instanz im Wesentlichen wiederhergestellt und die Sache allein zur Verhandlung und Entscheidung über die von der Klägerin im Hinblick auf eine Verletzung der in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vorgesehenen Informationspflichten an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Er hat entschieden, dass die beanstandete Werbung der Beklagten nicht irreführend ist. Bei Fruchtequark handelt es sich - so der Bundesgerichtshof - für den Verbraucher erkennbar um ein Produkt, das sich in seiner Zusammensetzung deutlich von Milch unterscheidet. Der in dem beanstandeten Slogan enthaltene Vergleich bezieht sich nicht auf den Zuckeranteil, der bei einem Fruchtequark schon wegen des darin enthaltenen Fruchtzuckers naturgemäß höher ist als bei Milch. Ebenso wenig fasst der Verkehr den Slogan als eine nährwertbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 auf. Es handelt vielmehr um eine nach Art. 10 Abs. 3 zulässige gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Der Slogan knüpft an die verbreitete Meinung an, Kinder und Jugendliche sollten im Hinblick auf die gesundheitsfördernde Wirkung täglich ein Glas Milch trinken.

In der wiedereröffneten Berufungsinstanz wird das Oberlandesgericht nunmehr Feststellungen dazu zu treffen haben, inwieweit

die Beklagte Informationen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 hätte geben müssen.

Pressemitteilung Nr. 18/15

BGH zur Zulässigkeit eines kostenlosen Fahrdiensts einer Augenklinik

Urt. v. 12.02.2015 – I ZR 213/13

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass ein kostenloser Fahrdienst einer Augenklinik für Patienten gegen das heilmittelrechtliche Verbot von Werbegaben verstoßen kann.

Die Beklagte betreibt eine Augenklinik. Der Kläger ist Augenarzt und führt in seiner Augenbelegabteilung auch stationäre Augenoperationen durch. Er begehrt, es der Beklagten zu verbieten, Patienten, die zur Diagnostik oder Operation ihre Augenklinik aufsuchen müssen, einen kostenlosen Fahrdienst anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, bei dem Patienten zur Augenklinik der Beklagten und nach der Behandlung nach Hause gebracht werden. Die Klage hatte vor dem Landgericht Erfolg. Die Berufung der Beklagten hat zur Abweisung der Klage geführt.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Er hat angenommen, dass das beanstandete Angebot eine auf konkrete Leistungen bezogene Werbung darstellt, die dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG)* geregelten generellen Verbot von Werbegaben unterfällt. Es besteht die Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung des Verbrauchers, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Patienten nicht im Hinblick auf die Qualität der ärztlichen Leistung, sondern wegen des angebotenen Fahrdiensts für eine Behandlung durch die beklagte Augenklinik entscheiden. Der Fahrdienst stellt auch keine nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 HWG zulässige geringwertige Kleinigkeit dar, weil die Abholung und der Rücktransport des Patienten über eine längere Wegstrecke für ihn eine nicht unerhebliche vermögenswerte Leistung darstellt.

In der wiedereröffneten Berufungsinstanz wird das Berufungsgericht nunmehr festzustellen haben, ob der beanstandete Fahr-

dienst eine nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 HWG zulässige handelsübliche Nebenleistung darstellt.

*§ 7 Abs. 1 Satz 1 HWG lautet:

(1) Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen, es sei denn, dass

1. es sich bei den Zuwendungen oder Werbegaben ... um geringwertige Kleinigkeiten handelt; [...]

3. die Zuwendungen oder Werbegaben nur [...] in handelsüblichen Nebenleistungen bestehen; als handelsüblich gilt insbesondere eine im Hinblick auf den Wert der Ware oder Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftslokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden; [...]

Pressemitteilung Nr. 20/15

BGH zum Hinweis auf die bevorstehende Mitteilung von Schuldnerdaten an die SCHUFA in Mahnschreiben

Urt. v. 19.03.2015 – I ZR 157/13 – Schufa-Hinweis

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Hinweis von Unternehmen in Mahnschreiben an ihre Kunden auf eine bevorstehende Mitteilung von Schuldnerdaten an die SCHUFA unzulässig ist.

Die Klägerin ist die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. Die Beklagte ist ein Mobilfunkunternehmen. Zum Einzug von nicht fristgerecht bezahlten Entgeltforderungen bedient sie sich eines Inkassoinstituts. Das Inkassoinstitut übersandte an Kunden der Beklagten Mahnschreiben, in denen es unter anderem hieß:

Als Partner der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) ist die V. GmbH verpflichtet, die unbestrittene Forderung der SCHUFA mitzuteilen, sofern nicht eine noch durchzuführende Interessenabwägung in Ihrem Fall etwas anderes ergibt. Ein SCHUFA-Eintrag kann Sie bei

Ihren finanziellen Angelegenheiten, z.B. der Aufnahme eines Kredits, erheblich behindern. Auch Dienstleistungen anderer Unternehmen können Sie dann unter Umständen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen.“

Die Klägerin hat den Hinweis auf die Pflicht zur Meldung der Forderung an die SCHUFA als unangemessene Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher (§ 4 Nr. 1 UWG)* beanstandet. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung und auf Erstattung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte auf die Berufung der Klägerin antragsgemäß verurteilt. Es hat einen Verstoß gegen § 4 Nr. 1 UWG bejaht. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat zutreffend angenommen, dass das beanstandete Mahnschreiben beim Adressaten den Eindruck erweckt, er müsse mit einer Übermittlung seiner Daten an die SCHUFA rechnen, wenn er die geltend gemachte Forderung nicht innerhalb der gesetzten Frist befriedige. Wegen der einschneidenden Folgen eines SCHUFA-Eintrags besteht die Gefahr, dass Verbraucher dem Zahlungsverlangen der Beklagten auch dann nachkommen werden, wenn sie die Rechnung wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Einwendungen eigentlich nicht bezahlen wollten. Damit besteht die konkrete Gefahr einer nicht informationsgeleiteten Entscheidung der Verbraucher, die die Zahlung nur aus Furcht vor der SCHUFA-Eintragung vornehmen. Die beanstandete Ankündigung der Übermittlung der Daten an die SCHUFA ist auch nicht durch die gesetzliche Hinweispflicht nach § 28a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c Bundesdatenschutzgesetz** gedeckt. Zu den Voraussetzungen der Übermittlung personenbezogener Daten nach dieser Vorschrift gehört, dass der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat. Ein Hinweis auf die bevorstehende Datenübermittlung steht nur dann im Einklang mit der Bestimmung, wenn nicht verschleiert wird, dass ein Bestreiten der Forderung durch den Schuldner selbst ausreicht, um eine Übermittlung der Schuldnerdaten an die SCHUFA zu verhindern. Diesen Anforderungen wird der beanstandete Hinweis der Beklagten nicht gerecht.

Pressemitteilung Nr. 40/15

BGH zur Haftung eines Hotelbewertungsportals für unwahre Tatsachenbehauptungen eines Nutzers

Urt. v. 19.03.2015 – I ZR 94/13 – Hotelbewertungsportal

Der u.a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat hat heute entschieden, dass die Betreiberin eines Hotelbewertungsportals nicht wegen Verstoßes gegen § 4 Nr. 8 UWG oder § 3 Abs. 1 UWG auf Unterlassung unwahrer Tatsachenbehauptungen eines Nutzers auf ihrem Portal haftet.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Hotels. Sie verlangt von der Beklagten, die im Internet ein Online-Reisebüro sowie ein damit verknüpftes Hotelbewertungsportal betreibt, Unterlassung einer unwahren, von der Klägerin als geschäftsschädigend eingestuften Tatsachenbehauptung. Unter der Überschrift „Für 37,50 € pro Nacht und Kopf im DZ gabs Bettwanzen“ erschien im Hotelbewertungsportal der Beklagten eine Bewertung des Hotels der Klägerin.

Nutzer können im Portal der Beklagten Hotels auf einer Skala zwischen eins (sehr schlecht) und sechs (sehr gut) bewerten. Hieraus berechnet die Beklagte bestimmte Durchschnittswerte und eine Weiterempfehlungsrate. Bevor die Beklagte Nutzerbewertungen in ihr Portal aufnimmt, durchlaufen diese eine Wortfiltersoftware, die u.a. Beleidigungen, Schmähkritik und Eigenbewertungen von Hotelinhabern auffinden soll. Unauffällige Bewertungen werden automatisch veröffentlicht. Ausgefilterte Bewertungen werden von Mitarbeitern der Beklagten geprüft und dann ggf. manuell freigegeben.

Die Klägerin mahnte die Beklagte ab, die daraufhin die beanstandete Bewertung von ihrem Portal entfernte, jedoch die von der Klägerin verlangte strafbewehrte Unterwerfungserklärung nicht abgab.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der Bundesgerichtshof hat die Revision gegen das Berufungsurteil zurückgewiesen.

Die beanstandete Nutzerbewertung ist keine eigene „Behauptung“ der Beklagten, weil sie sich diese weder durch die Prüfung der Bewertungen noch durch deren statistische Auswertung inhaltlich zu Eigen gemacht hat. Die Beklagte hat die Behauptung auch nicht „verbreitet“. Die Haftung eines Diensteanbieters im Sinne des § 2 Nr. 1 TMG, der - wie die Beklagte - eine neutrale Rolle einnimmt, ist nach § 7 Abs.

2, § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG eingeschränkt. Er haftet nur dann für die unwahren Tatsachenbehauptungen des Dritten, wenn er spezifische Prüfungspflichten verletzt hat, deren Intensität sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Dazu zählen die Zumutbarkeit der Prüfungspflichten und die Erkennbarkeit der Rechtsverletzung. Hierbei darf einem Diensteanbieter keine Prüfungspflicht auferlegt werden, die sein Geschäftsmodell wirtschaftlich gefährdet oder seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschwert. Die Beklagte hat danach keine spezifische Prüfungspflicht verletzt. Eine inhaltliche Vorabprüfung der Nutzerbewertungen ist ihr nicht zumutbar. Eine Haftung auf Unterlassung besteht in einem solchen Fall erst, wenn der Betreiber eines Internetportals Kenntnis von einer klaren Rechtsverletzung erlangt und sie gleichwohl nicht beseitigt. Dieser Pflicht hat die Beklagte genügt und deshalb auch keine wettbewerblichen Verkehrspflichten im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG verletzt. Im Streitfall bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte ein hochgradig gefährliches Geschäftsmodell betreibt, das besondere Prüfungspflichten auslöst.

Pressemitteilung Nr. 41/15

III. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Carsten John*e

OLG Schleswig: Vertrieb von Gleitsichtbrillen über das Internet – Werbung als „hochwertig“ und „individuell“ zulässig

Urt. v. 29.09.2014 – 6 U 2/14

Ein Online-Anbieter von Brillen und Kontaktlinsen darf Gleitsichtbrillen vermarkten, auch wenn die Brille allein aufgrund von Angaben aus dem Brillenpass hergestellt und nicht individuell beim Optiker angepasst wird. Die Werbung für die Brillen als „hochwertig“ und „individuell“ ist zulässig. Dies hat der 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in einem vor kurzem veröffentlichten Urteil entschieden und die Klage des Zentralverbandes der Augenoptiker gegen den Online-Anbieter weitgehend zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt: Das beklagte Unternehmen vermarktet über das Internet Brillen, Kontaktlinsen, Zubehör und Pflegemittel. Der Besteller einer Gleitsichtbrille wählt

dabei über das Internet die Brillenfassung aus und gibt für die Brillengläser die Daten aus seinem Brillenpass ein, insbesondere die Sehstärke. Nach Erhalt der Brille hat der Kunde die Möglichkeit, die Brille bei Nichtgefallen binnen vier Wochen kostenfrei zurückzugeben. Beworben wurde die Gleitsichtbrille unter anderem wie folgt: „Hochwertige Gleitsichtbrillen mit Qualitätsgläsern“ und „individuelle Gleitsichtbrillen, bestehend aus einer modischen Kunststoff-Fassung und Premium-Gleitsichtgläsern in Optiker-Qualität“. Der Zentralverband der Augenoptiker klagte daraufhin und wollte vor Gericht ein Verbot der online-Vermarktung der Gleitsichtbrillen und der Werbung erreichen.

Aus den Gründen: Die Vermarktung der Gleitsichtbrillen über das Internet und die Werbung sind zulässig. Bei den Gleitsichtbrillen besteht nicht der begründete Verdacht, dass die Brillen die Sicherheit und Gesundheit ihrer Anwender bei sachgemäßer Anwendung gefährden (§ 4 Medizinproduktegesetz – MPG), auch wenn die Brillen nur auf der Grundlage der Daten aus dem Brillenpass hergestellt und nicht weitere individuelle Parameter des Brillenträgers ermittelt werden. Der klagende Augenoptikerverband trägt selbst nicht vor, dass durch die Verwendung der streitigen Gleitsichtbrillen konkrete Gesundheitsschäden, etwa in Form von Kopfschmerzen, Hals- oder Nackenproblemen aufgetreten sein sollen. Auch wenn die Rückgabequote von 10 bis 12% ein gewisses Indiz für das Auftreten konkreter Beschwerden sein kann, so sind die Beschwerden dann offenbar jeweils rechtzeitig bemerkt worden. Beschwerden, die so rechtzeitig und deutlich bemerkt werden, dass die Brille zurückgegeben wird, können aber kaum zu einer wirklichen Gefährdung führen. Allerdings muss das beklagte Unternehmen den Hinweis erteilen, dass nicht optimal angepasste Gleitsichtbrillen bei Benutzung im Straßenverkehr gefährlich sein können, da sie den Überblick über den seitlichen Straßenverkehr beeinträchtigen können.

Die Bewerbung der Gleitsichtbrillen ist nicht irreführend. Die Bezeichnungen der Gleitsichtbrillen als „hochwertig“ und als „Premium“ sind nichtssagend und können deshalb auch einen verständigen und informierten Verbraucher nicht täuschen. Die Bezeichnung der Gleitsichtbrillen als „individuell“ ist zutreffend, weil die Brillengläser

anders als bei Fertigbrillen immerhin anhand der vom Kunden mitgeteilten individuellen Werte aus dem Brillenpass angefertigt werden. Auch der Hinweis auf „Optikerqualität“ ist nicht zu beanstanden. Der Kunde weiß, dass dem beklagten Unternehmen anders als einem Optiker zur Anfertigung der Brille nur die Daten aus dem Brillenpass zur Verfügung stehen und folglich das Gestell mit Gläsern nicht dem Gesicht des Kunden angepasst werden kann. Der aufmerksame Verbraucher wird sich deshalb nur vorstellen, dass die Qualität der vom beklagten Unternehmen erstellten Brillen derjenigen entspricht, die ein Optiker ohne Kundenkontakt, also nur auf Grundlage der Daten des Brillenpasses leisten könnte.

Pressemitteilung vom 10.10.2014 [\[Link\]](#)

OLG Hamm: Oberlandesgericht Hamm untersagt gesundheitsbezogene Werbung für „Bach-Blütenprodukte“

Urt. v. 07.10.2014 – 4 U 138/13

nicht rechtskräftig (Revision zugelassen)

Sog. „Bach-Blütenprodukte“ dürfen nicht mit Aussagen beworben werden, nach denen sie in „emotional aufregenden Situationen verwendet werden“ oder „uns unterstützen können, emotionalen Herausforderungen zu begegnen“, wenn diesen unspezifischen Aussagen keine europarechtlich zugelassenen speziellen gesundheitsbezogenen Angaben beigefügt werden. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 07.10.2014 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Bielefeld bestätigt.

Der beklagte Apotheker aus Rheda-Wiedenbrück betreibt u.a. eine Versandapotheke, mit der er auch Verbraucher beliefert. Über diese bietet er von einer Hamburger Firma vertriebene sog. „Bach-Blütenprodukte“ an. In den Werbeaussagen zu diesen Produkten heißt es u.a.

1. Für „Bach-Blütenprodukte“:

Gelassen und stark durch den Tag

RESCUE®-Die Original Bach®-Blütenmischung!

Der Engländer Edward Bach konzipierte die bekannte Original RESCUE®- Mischung aus fünf Original Bach®-Blütenessenzen in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts. Original RESCUE® wird heute von Verbrauchern in über 45 Ländern in emotional aufregenden Situationen wie z.B. einer Flug-

reise, einer Prüfung, einem Zahnarzttermin ... verwendet;

2. für „Original Rescue Tropfen“:

...wird gerne in emotional aufregenden Situationen, z.B. im Job, verwendet; ...

3. für „Original Bach Blütenessenzen“:

...können uns unterstützen, emotionalen Herausforderungen zu begegnen;

Der Kläger, ein in Berlin ansässiger Wettbewerbsverband, hat diese Werbung für unzulässig gehalten, weil den als Lebensmittel anzusehenden Bach-Blütenessenzen Wirkungen beigelegt würden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukämen oder die zumindest wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert seien.

Die vom Kläger erhobene Unterlassungsklage hatte Erfolg. Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat dem Beklagten die beanstandete Werbung untersagt, weil für ein Lebensmittel mit unspezifischen Vorteilen für die Gesundheit im Allgemeinen oder für das gesundheitliche Wohlbefinden geworben werde und den in Frage stehenden Werbeaussagen keine speziellen gesundheitsbezogenen Angaben beigefügt waren. Die streitgegenständliche Werbung verstoße deswegen gegen Art. 10 Abs. 3 der Europäischen Health Claim VO (HCVO), VO (EG) Nr. 1924/2006.

Die sog. „Bach-Blütenprodukte“ seien Lebensmittel im Sinne der HCVO. Die zu beurteilenden Werbeaussagen zielten nicht nur auf das allgemeine Wohlbefinden ab. Sie seien auf die Gesundheit oder zumindest das gesundheitliche Wohlbefinden bezogen. Die beworbenen Produkte versprächen eine Wirkung bei Angstsituationen. Personen, die Flugangst, Prüfungsangst, Angst vor einem Zahnarzttermin hätten, einer emotionalen Herausforderung gegenüberständen oder eine emotional aufregende Situation im Job hätten, befänden sich nicht mehr in einem seelischen Gleichgewicht und seien in ihrer Gesundheit beeinträchtigt.

Nach Art. 10 Abs. 3 HCVO seien unspezifische gesundheitsbezogene Angaben nur zulässig, wenn ihnen eine in der Liste nach Art. 13 oder 14 der HCVO enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt sei (sog. Kopplungsgebot). Da den in Frage stehenden Werbeaussagen keine

solchen Angaben beigefügt seien, seien sie als unzulässig zu untersagen.

Die Vorschrift des Art. 10 Abs. 3 HCVO sei anzuwenden, auch wenn die in Frage stehenden Listen noch nicht vollständig vorlägen. Ein derartiges Verständnis von der HCVO trage dem gesetzgeberischen Ziel dieser Verordnung Rechnung, nach welchem gesundheitsbezogene Werbeaussagen nur insoweit zuzulassen seien, als sie durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise abgesichert seien.

Pressemitteilung vom 09.12.2014 [\[Link\]](#)

LG Berlin: Hauptsacheverfahren gegen UBER B.V. auf Unterlassung von wettbewerbswidrigem Verhalten erfolgreich

Urt. v. 09.02. 2015 – 101 O 125/14

Das Landgericht Berlin hat in einem gestern verkündeten Urteil über die Klage eines Berliner Taxifahrers gegen UBER B.V., den Betreiber einer Smartphone-App zur Vermittlung von Fahraufträgen, entschieden. Nachdem zuletzt Eilverfahren gegen UBER B.V. an der fehlenden Eilbedürftigkeit gescheitert waren (siehe u.a. Pressemitteilung Nr. 36/2011), ging es nunmehr im Hauptsacheverfahren um die Frage, ob UBER B.V. sich mit seinem Geschäftsmodell wettbewerbswidrig verhalte. Nach diesem Modell werden Mietwagenunternehmen, die mit UBER B.V. kooperieren, Fahraufträge von Privatpersonen, die diese App installiert haben, übermittelt (sogenanntes Geschäftsmodell UBER Black). Ausgewählt wird über einen Server dasjenige Mietwagenunternehmen mit der größten Nähe zu dem bestellenden Fahrgast, wobei zwischen den Parteien streitig war, ob dafür der Fahrer des Mietwagenunternehmens oder der Betriebssitz des Unternehmens maßgeblich ist. Der Kläger hat Ersteres behauptet und geltend gemacht, die Beklagte veranlasse unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften die einzelnen Unternehmen, dass deren Fahrer sich zu Zeiten bestimmter Veranstaltungen in der Nähe der Veranstaltungsorte aufhielten.

Das Landgericht Berlin gab der Klage statt und untersagte der Beklagten, in Berlin die Smartphoneapplikation UBER APP für Mietwagenfahrer und Mietwagenunternehmer für die Vermittlung von Fahraufträgen einzusetzen. Zugleich untersagte es der Beklagten,

Mietwagenunternehmer durch den Versand von E-Mails, SMS oder durch Telefonate dazu zu veranlassen, sich im Stadtgebiet Berlin außerhalb ihres Betriebssitzes bereitzuhalten, ohne dass konkrete Vermittlungsaufträge von Fahrgastkunden vorliegen.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Pressemitteilung vom 10.02.2015 [\[Link\]](#)

OLG Oldenburg: Telekom unterliegt im Streit mit EWE TEL vor dem Oberlandesgericht

Urt. v. 20.02.2015 – 6 U 209/14 (LG Oldenburg, Az. 15 O 711/14)

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat der Telekom Deutschland GmbH untersagt, im Namen der EWE TEL GmbH Kunden aufzusuchen und dort unwahre Behauptungen aufzustellen.

Der Entscheidung liegt ein zwischen den Parteien streitiger Vorfall aus dem Februar 2014 zugrunde: Ein erkennbar für die Telekom arbeitender Mitarbeiter soll in Apen eine Kundin der EWE TEL aufgesucht und behauptet haben, er komme im Auftrag der EWE TEL. In der Nachbarschaft habe es Beschwerden über zu langsame Internetverbindungen gegeben, soll der Werber der Kundin verraten haben. Er führte einen sog. Speedtest durch und stellte fest, dass der Internetanschluss mit einer Geschwindigkeit von 7.900 kbit/s arbeitete. Der Werber soll darüber hinaus der Kundin erklärt haben, die Telekom beabsichtige, vor Ort schnellere Internetverbindungen einzurichten. Er empfahl der Kundin den Abschluss eines „Call & Surf Comfort“-Vertrages mit der Telekom, der eine Internetverbindung mit 16.000 kbit/s ermögliche. Die Kundin willigte ein, widerrief aber später den Vertrag.

Gegen das Vorgehen des Werbers wendete sich die EWE TEL mit einer einstweiligen Verfügung. Das Landgericht Oldenburg folgte dem Vorbringen der EWE TEL und gab dem Unterlassungsbegehren weitgehend statt.

Die Berufung der Telekom hatte vor dem Senat nur geringen Erfolg. Die Richter folgten der Beweiswürdigung des Landgerichts und untersagten der Telekom, ohne entsprechenden Auftrag im Namen der EWE TEL aufzutreten und wahrheitswidrig zu behaupten, Kunden der EWE TEL hätten sich über zu langsames Internet beschwert

und die Telekom würde die Leitungen beim Kunden digitalisieren.

Der Senat stellte fest, dass die Telekom im Streit mit der EWE TEL für das Verhalten ihres Mitarbeiters einstehen müsse. Dieser habe sich wettbewerbswidrig verhalten und in mehrfacher Hinsicht die Kundin belogen: So habe er wahrheitswidrig behauptet, dass er als Mitarbeiter der Telekom im Auftrag der EWE TEL komme und sich Nachbarn über zu langsame Internetverbindungen beschwert hätten. Ferner sei auch die Ankündigung falsch gewesen, die Telekom plane in dem Wohnviertel der Kundin die Digitalisierung der Internetleitungen und damit eine Beschleunigung der Verbindung.

Im Fall eines Verstoßes gegen das Urteil droht der Telekom ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 €.

Das Urteil ist nicht anfechtbar.

Pressemitteilung vom 03.03.2015 [\[Link\]](#)

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von

Lukas Haun und Jonas Smeets

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. URHEBER- UND DESIGNRECHT

- **Becker, Bernhard von**

Goethes „Eigentum“ oder der Schmetterlingseffekt des Urheberrechts
NJW 2015, 753 (Heft 11)

- **Bisges, Marcel**

Ökonomische Analyse des Urheberrechts
ZUM 2014, 930 (Heft 12)

- **Bogedain, Clemens**

„Mein Kampf“, der „Mythus des 20. Jahrhunderts“ und die „Goebbels-Tagebücher“: Werke früherer NS-Größen im Spannungsfeld von Strafrecht, Urheberrecht und künftiger Gemeinfreiheit
ZUM 2015, 205 (Heft 3)

- **Cloos, Christian**

Die Landkarte aus urheberrechtlicher Perspektive
WRP 2015, 35 (Heft 1)

- **Czychowski, Christian/Nordemann, Jan Bernd**

Gesetzgebung und höchstrichterliche Rechtsprechung im Urheberrecht 2014
NJW 2015, 747 (Heft 11)

- **Fehlbaum, Pascal**

La délimitation entre le design et le droit d'auteur au regard de l'affaire du train d'anniversaire („Geburtstagszug“)
Sic! 2015, 74 (Heft 2)

- **Fischman Afori, Orit**

Proportionality – A New Mega Standard in European Copyright Law
IIC 2014, 889 (Heft 8)

- **Fuchs, Stefanie/Farkas, Thomas**

Kann der EuGH dem Paperboy das (Best)Water reichen? – Hyperlinks und Urheberrecht
ZUM 2015, 110 (Heft 2)

- **Fusbahn, Jens Klaus**

Framing – Ist das Einbetten geschützter Werke in die eigene Webseite zustimmungsfrei möglich?

IPRB 2015, 68 (Heft 3)

- **Gounalakis, Georgios**

Zulässigkeit der Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen durch die Medien; Anmerkung zu BGH VI ZR 490/12

LMK 2015, 366674 (Heft 2)

- **Grisse, Karina/Korocho, Stefan**

Die neue britische Privatkopieausnahme vom Copyrightschutz

GRUR Int. 2015, 21 (Heft 1)

- **Heermann, Peter W.**

Neues zum Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter

GRUR 2015, 232 (Heft 3)

- **Jahn, David/Palzer, Christoph**

Embedded Content und das Recht der öffentlichen Wiedergabe - Svensson ist die (neue) Realität!

K&R 2015, 1 (Heft 1)

- **Kelp, Ulla**

Die Künstlersozialabgabe verlässt ihr Schattendasein

IPRB 2015, 66 (Heft 3)

- **Lejeune, Mathias**

Lizenzen in der Insolvenz des Lizenzgebers

ITRB 2015, 76 (Heft 3)

- **Müller, Ulf**

Schutz von Farbmärken – Gelbe Wörterbücher; Anmerkung zu BGH I ZR 228/12

LMK 2014, 364495 (Heft 12)

- **Müßig, Ulrike**

„Ein Knauf als Tür“: Open Access-Verpflichtung durch Forschungsförderung vs. Gemeinfreiheitsgrenzen digitaler Wissenschaftskommunikation - Zugleich eine Auseinandersetzung mit der Open Access-Klausel der ERC-grant agreements und der Regelung des § 38 Abs. 4 UrhG

JZ 2015, 221 (Heft 5)

- **Nazari-Khanachayi, Arian**

Access-Provider als urheberrechtliche Schnittstelle im Internet - Europarechtliche Vorgaben im Hinblick auf Zugangshemmnungsverfügungen und Lösungsansätze für das deutsche Recht de lege ferenda

GRUR 2015, 115 (Heft 2)

- **Oelschlägel, Kay/Schmidt, André**

Lizenzpflicht für „indirekte Nutzung“ von SAP-Software?

ITRB 2015, 72 (Heft 3)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Kleine Münze oder Snippets? - Der urheberrechtliche Werkbegriff und das Leistungsschutzrecht

AfP 2015, 6 (Heft 1)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Die Zukunft der kollektiven Rechtewahrnehmung

GRUR 2015, 27 (Heft 1)

- **Pfeifer, Karl-Nikolaus**

Bereitsstellung digitalisierter Werke an Universitätsbibliotheken; Anmerkung zu EuGH C-117/13

LMK 2015, 365445 (Heft 1)

- **Poll, Günter**

Die „GEMA-Vermutung“ auf dem Prüfstand

K&R 2015, 166 (Heft 3)

- **Quintais, João Pedro**

Private Copying and Downloading from Unlawful Sources

IIC 2015, 66 (Heft 1)

- **Rauper, Nils/Ettig, Diana**

Creative Commons & Co.

WRP 2015, 153 (Heft 2)

- **Scholz, Jochen**

Mögliche vertragliche Gestaltungen zur Weitergabe von Software nach „UsedSoft II“

GRUR 2015, 142 (Heft 2)

- **Schulze, Gernot**

Svensson, BestWater und Die Realität – Ist Framing nun grundsätzlich zulässig?

ZUM 2015, 106 (Heft 2)

- **Verweyen, Urs/Richter, Melanie**

Urheberrechtsschutz für Design – Erste Instanzrechtsprechung nach der BGH-Entscheidung „Geburtstagszug“

MMR 2015, 156 (Heft 3)

- **von Ungern-Sternberg, Joachim**

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahre 2014

GRUR 2015, 205 (Heft 3)

- **Wandkte, Artur-Axel**

Anmerkung zu BGH, Urteile vom 18. Juni 2014 – I ZR 214/12, I ZR 215/12 – Gesamtvertrag Tanzschulkurse
ZUM 2015, 152 (Heft 2)

- **Wandkte, Artur-Axel/König, Robert**

Reform der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen zugunsten von Bildung und Wissenschaft
ZUM 2014, 921 (Heft 12)

- **Wandtke, Artur-Axel**

Schrankenlose Bildung und Wissenschaft im Lichte des Urheberrechts
GRUR 2015, 221 (Heft 3)

- **Zhang, Chenguo**

Die Revision des chinesischen Urheberrechtsgesetzes unter dem Eindruck der internationalen Debatte um adäquate Schutzstandards
ZUM 2015, 185 (Heft 3)

- **Zhang, Yi**

Das chinesische Lizenzvertragsrecht
GRUR Int. 2015, 109 (Heft 2)

- **Zimmermann, Johannes**

Die unbeachtete Zweistufigkeit von Providerauskünften in Filesharingfällen
K&R 2015, 73 (Heft 2)

II. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

- **Bender, Achim**

Europa gibt den Ton an – Die Entwicklung der Markenrechtsprechung in Luxemburg im Jahr 2014; Teil 1 – Die absoluten Schutzversagungsgründe
MarkenR 2015, 53 (Heft 2)

- **Blasek, Katrin**

Die Revision des chinesischen Markenrechts – von Verbesserungen, Kosmetik und verpassten Chancen
GRUR Int. 2015, 12 (Heft 1)

- **Dönch, Julia**

Wiedergabe und Beschreibung bei unkonventionellen Marken, Wie können Fallstricke vermieden werden?
IPRB 2015, 37 (Heft 2)

- **Dück, Hermann/
Maschemer, Andreas**

Swissness-Vorlage als Vorbild für „Made in Germany“?
GRUR Int. 2015, 220 (Heft 3)

- **Grabucker, Marianne**

Das Ladengeschäft als Marke – Überlegungen zu einer weiteren Orchideenmarke anhand der Entscheidung des Gerichtshof der Europäischen Union zu C-421/13 – Apple Store
MarkenR 2014, 470 (Heft 11-12)

- **Goldmann, Michael**

Der Schutz von Geschäftsraum- und Produktgestaltungen als Unternehmenskennzeichen
MarkenR 2015, 8 u. 67 (Heft 1 und 2)

- **Harte-Bavendamm, Henning/
Goldmann, Michael**

Zur Verkehrsdurchsetzung abstrakter Farbmarken – Anmerkungen zur EuGH-Entscheidung Oberbank u.a. / DSGVO – „Sparkassen-Rot“
MarkenR 2014, 480 (Heft 11-12)

- **Hackker, Franz**

Stokke und Marke
WRP 2015, 399 (Heft 4)

- **Hofmann, Franz**

Markenrechtliche Sperranordnungen gegen nicht verantwortliche Intermediäre - Das englische „Cartier“-Urteil und seine Lehren für das deutsche Recht
GRUR 2015, 123 (Heft 2)

- **Johannisbauer, Christoph**

Verletzung der Namensrechte von Gebietskörperschaften – Praxisbericht zur Registrierung von zusammengesetzten Domains
MMR 2015, 154 (Heft 3)

- **Kodde, Claudia**

Vier Jahre nach „TÜV“ - Die Entwicklung des Streitgegenstands im Wettbewerbs- und Markenverletzungsprozess unter besonderer Berücksichtigung seines Streitwerts
GRUR 2015, 38 (Heft 1)

- **Kunz-Hallstein, Hans Peter**

Internationaler Schutz notorisch bekannter Marken nach Art. PVUE Artikel 6bis PVÜ und Art. 16 Abs. 2 und Art. 16 Absatz 3

TRIPS im Lichte des Beschlusses der WIPO-Generalversammlung vom 29.9.1999
GRUR Int. 2015, 7 (Heft 1)

- **Lerach, Mark**

„Nichts ist gelber als Gelb selber“ – Zur Reichweite des Schutzes konturloser Farbmärken
MarkenR 2015, 82 (Heft 2)

- **Machnicka, Agnieszka A.**

Territorial Aspects of Community Trademarks – The Single Market's Splendid Sovereignty
IIC 2014, 945 (Heft 8)

- **Schleier, Christian/
Lubberger Andreas**

Vom Angriff der Tatsachen auf die Erfahrungssätze – Anmerkungen zur Physiologie und Psychologie der Markenwahrnehmung
MarkenR 2014, 453 (Heft 11-12)

- **Sosnitza, Olaf**

„Apple Store“, 3-D-Marken und materielle Vorrangthese
MarkenR 2015, 1 (Heft 1)

- **Steinbeck, Anja**

Die Reichweite der Neutralisierungstheorie
WRP 2015, 404 (Heft 4)

- **Steinbeck, Anja**

Die Funktionenlehre und ihre Auswirkungen auf die Schranken des Markenrechts
WRP 2015, 1 (Heft 1)

- **Tochtermann, Lea**

Aktuelles Markenrecht: Die Specsavers-Entscheidung des EuGH – Ein Bericht von der Jahrestagung der GRUR 2014 in Düsseldorf
MarkenR 2014, 494 (Heft 11-12)

- **Tönnies, Jan G.**

Zur unzulässigen Erweiterung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses oder Ein Versuch, die Relativitätstheorie für das Markenrecht nutzbar zu machen
Mitt. 2015, 56 (Heft 2)

- **Wirtz, Martin**

Aktuelle aus dem Markenrecht
Mitt. 2015, 10 (Heft 1)

III. LAUTERKEITSRECHT

- **Alexander, Christian**

Die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG in den Jahren 2013 und 2014
WRP 2015, 286 (Heft 3)

- **Becker, Maximilian**

Der Schutz von Veranstaltungszeichen über § 5 Abs.1 S.2 Nr.4 UWG
WRP 2015, 139 (Heft 2)

- **Brennecke, Carsten/Wilkat, Anja**

Mit schlechten Noten muss man leben... Muss man nicht!, Zur Abkehr des OLG München von der Spickmich-Entscheidung des BGH
IPRB 2015, 45 (Heft 2)

- **Buchner, Benedikt**

Das UWG als datenschutzrechtlicher Lückenbüsser
WRP 2015, 1 (Heft 1)

- **Büscher, Wolfgang**

Aus der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Wettbewerbsrecht seit Ende 2013
GRUR 2015, 5 (Heft 1)

- **Conrad, Christian**

Der Rechtsmissbrauchseinwand des § 8 Abs. 4 UWG, Grundsätze und Fallkonstellationen
IPRB 2015, 16 (Heft 1)

- **Finger, Manuela**

Das Kind als Schutzobjekt des UWG oder Zensor der Werbung?
MMR 2015, 01 (Heft 1)

- **Fuchs, Markus von/Czernik, Ilja**

Die Werbung mit Wirkungsangaben bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
IPRB 2015, 60 (Heft 3)

- **Galetzka, Christian**

Datenschutz und unlauterer Wettbewerb
K&R 2015, 77 (Heft 2)

- **Hagenmeyer, Moritz**

Siebte Beleuchtung der Rechtsprechung zur VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
WRP 2015, 308 (Heft 3)

- **Habbe Julia Sophia/
Wimalasena Philip**

Inanspruchnahme deutscher Gerichte bei rufschädigenden Internet-Äußerungen von Wettbewerbern im Ausland
BB 2015, 520 (Heft 10)

- **Heintschell von Heinegg, Katja**

Wo liegen die intellektuellen Grenzen des mündigen Verbrauchers
WRP 2015, 1 (Heft 4)

- **Hess, Gangolf**

Aktuelles Wettbewerbsverfahrensrecht
WRP 2015, 317 (Heft 3)

- **Hoche, Angelika**

Haftung der Organe von Unternehmen für Rechtsverstöße im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht
IPRB 2015, 40 (Heft 2)

- **Hoffmann, Jochen/
Schneider, Stephan**

Preisdiskriminierung bei Dienstleistungsbuchungen im Internet
EuZW 2015, 47 (Heft 2)

- **Keller, Erhard**

UWG-Reform 2015 – Die „fachliche Sorgfalt“ wird einheitlicher Lauterkeitsmaßstab
WRP 2015, 1 (Heft 3)

- **Klute, Nikolai**

Die aktuellen Entwicklungen im Lauterkeitsrecht
NJW 2015, 450 (Heft 7)

- **Köhler, Helmut**

Der Regierungsentwurf zur UWG-Novelle 2015: Nur Klarstellungen oder doch tiefgreifende Änderungen?
WRP 2015, 275 (Heft 3)

- **Mand, Elmar/
Rektorschek, Jan Phillip**

Werteklamme für Arzneimittel – Eine kritische Analyse von § 7 HWG
WRP 2015, 429 (Heft 4)

- **Mankowski, Peter**

Keine belästigende Werbung durch Bestätigungsaufforderung im Double-opt-in-Verfahren, Anm. zu OLG Celle, Urt. v. 15. 5. 2014 – 13 U 15/14 (rechtskräftig; LG Lüneburg)
EuZW 2015, 61 (Heft 2)

- **Rapp, Bertram**

Vom „Einschieben in die fremde Serie“ – das Ende einer Doktrin
Mitt. 2014, 547 (Heft 12)

- **Raschke, Andreas**

Inhalt und Grenzen des ärztlichen Werberechts
NJW 2015, 825 (Heft 12)

- **Sack, Rolf**

Reformbedarf bei § 6 UWG
GRUR 2015, 130 (Heft 2)

- **Scherer, Inge**

Wohin mit der „Insolvenzmasse“? – Grundsätzliches zum geplanten Wegfall von § 4 Nr. 1, Nr. 2 UWG § 4a UWG-RefE
WRP 2015, 148 (Heft 2)

- **Stillner, Benjamin**

Irreführung über Verbraucherrechte – Das Aus für die „Flucht in die Rechtsauffassung“
WRP 2015, 438 (Heft 4)

- **Wienen, Amrei Viola**

Bewertungsportale und Online Reputation Management, Gegenstand und Auswirkungen der BGH-Entscheidung v. 23.9.2014 – VI ZR 358/13 – Ärztebewertungsportal
ITRB 2015, 20 (Heft 1)

- **Windorfer, Matthias**

Die systematische Nichtbeantwortung von Anspruchsschreiben – ein faktisch nicht sanktionierter UWG-Verstoß
WRP 2015, 158

- **Weber, Rolf H./Oertly Dominic**

„postfinane.ch“ – Typosquatting am Scheideweg?
Sic! 2015, 67 (Heft 2)

IV. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **Albrecht, Alexander G. /Meyer, Markus/Fanelli, Dean L./Kilger, Christian A.**

Personalized Medicine: Patentability before the European Patent Office and the USPTO
GRUR Int. 2015, 1 (Heft 1)

- **Bennett, Bill**

Australian High Court Decision on Methods of Medical Treatment
Mitt. 2014, 551 (Heft 12)

- **Bisges, Marcel**
Ökonomische Analyse des Patentrechts
IPRB 2015, 19 (Heft 1)
- **Claessen, Rolf**
Unruhe im Europäischen Patentamt, Mitarbeiter gegen Präsident
IPRB 2015, 35 (Heft 2)
- **De Miguel Asensio, Pedro A.**
Regulation (EU) No. 542/2014 and the International Jurisdiction of the Unified Patent Court
IIC 2014, 868 (Heft 8)
- **Deichfuß, Hermann**
Das reformierte Berufungsverfahren in Nichtigkeitssachen
Mitt 2015, 49 (Heft 2)
- **Ensthaler, Jürgen**
Muss der Erfindungsbegriff in § 1 PatG und Art. 52 EPÜ reformiert werden? - Kritische Anmerkungen zu Nack, Der Erfindungsbegriff – eine gesetzgeberische Fehlkonstruktion?
GRUR 2015, 150 (Heft 2)
- **Groß, Michael**
Aktuelle Lizenzgebühren in Patentlizenz-, Know-how- und Computerprogrammlicenz-Verträgen: 2013/2014
K&R 2015, 94 (Heft 2)
- **Henneberger-Sudjana, Sarah**
Unabhängigkeit der Grossen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts auf dem Prüfstand R 0019/12 vom 25. April 2014
Sic! 2015, 119 (Heft 2)
- **Hetmank, Sven**
Der Patentschutz von neu aufgefundenen Wirkungen
GRUR 2015, 227 (Heft 3)
- **Hüttermann, Aloys**
Art. 32, 1 i) des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht – eine Revolution im europäischen Patentsystem (?)
Mitt. 2014, 546 (Heft 12)
- **Hüttermann, Aloys/Kuptka, Klaus**
Zur Rolle des Europäischen Gerichtshof beim zukünftigen Einheitspatent
Mitt. 2015, 06 (Heft 1)
- **Kaltner, Jonathan**
The Clearly Erroneous Review of Judicial Fact-finding and the Importance of Intrinsic and Extrinsic Evidence after Teva Pharmaceuticals USA, Inc. v. Sandoz, Inc.
GRUR Int. 2015, 230 (Heft 3)
- **Koch, Lars**
NZ Patents Bills finally passes Parliament
Mitt. 2015, 60 (Heft 02)
- **Koreng, Ansgar**
Neues zu Creative Commons-Lizenzen
K&R 2015, 99 (Heft 2)
- **Kühnen, Thomas/Grunwald, Marc**
Hat der Stoffschutz Löcher?
GRUR 2015, 35 (Heft 1)
- **Ochs, Sebastian**
Aussetzung im Gebrauchsmusterverletzungsverfahren – Prüfungsumfang des Verletzungsgerichts und Anforderungen an eingewandten Stand der Technik
Mitt. 2014, 534 (Heft 12)
- **Ragavan, Srividhya/Khader, Feroz**
The Selection of Patents – The Choice Between Regulatory Reforms and Market Reliance to Weed Out Suspect Patents
IIC 2015, 38 (Heft 1)
- **Reetz, Alexander/Pecnard, Camille/Fruscalzo, Riccardo/van der Velden, Ruud/Marfé, Mark**
Die Befugnisse der nationalen Gerichte unter dem EPÜ und des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) nach Art. 63 (1) EPGÜ zum Erlass von Unterlassungsverfügungen – eine rechtsvergleichende Untersuchung
GRUR Int. 2015, 210 (Heft 3)
- **Rieck, Markus**
Die Disclaimer-Rechtsprechung der technischen Beschwerdekammern am Europäischen Patentamt nach G 2/10
Mitt. 2014, 529 (Heft 12)
- **Schrell, Andreas**
Plädoyer für eine international harmonisierte Auslegung von Product-by-Process-Ansprüchen im deutschen Patentverletzungsverfahren
GRUR Int. 2015, 119 (Heft 2)

- **Tönnies, Jan**

Verfahrenskostenhilfe für die Patentanmeldung des mittellosen filius eines leistungsfähigen Vaters

Mitt. 2014, 549 (Heft 12)

- **Wurzer, Alexander J./**

Grünewald, Theo

Das latente Risiko Patentübersetzung

Mitt. 2014, 540 (Heft 12)

V. KARTELLRECHT

- **Ackermann, Thomas**

Grundrechte juristischer Personen im kartellrechtlichen Sanktionenverfahren: Ein Reformhindernis?

NZKart 2015, 17 (Heft 1)

- **Alexander, Christian**

Durchbruch für die private Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht?

WRP 2015, 1 (Heft 2)

- **Bardong, Andreas**

Europäische Fusionskontrolle bei konglomeraten Fusionen nach Intel/McAfee und Cisco/Kommission

ZWeR 2014, 385 (Heft 4)

- **Bermann, Michael/**

Schumacher, Pascal

Ein Abgesang auf den Routerzwang? – Plädoyer für eine funktional differenzierende Auslegung der einschlägigen Regelungen

MMR 2015, 13 (Heft 1)

- **Bodenstein, Ines**

Zurück zum bewährten Grundsatz: Wer handelt, haftet

NZKart 2015, 141 (Heft 3)

- **Böni, Franz**

Europäische Richtlinie zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung - Maß aller Dinge für Privatgeschädigte?

EWS 2014, 324 (Heft 6)

- **Budzinski, Oliver**

Deal or no Deal? – Der ewige Fall Google

WuW 2015, 219 (Heft 3)

- **Dannecker, Gerhard**

Der Grundrechtsschutz im Kartellordnungswidrigkeitenrecht im Lichte der neuen Rechtsprechung des EuGH

NZKart 2015, 25 (Heft 1)

- **Dannecker, Gerhard**

Die Beweisaufnahme im Kartellordnungswidrigkeitenverfahren: Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Unmittelbarkeitsgrundsatz, Beweisantragsrecht und kontradiktorischen Charakter der Beweisaufnahme

NZKart 2015, 30 (Heft 1)

- **Dannecker, Gerhard**

Stellungnahme zum Zwischenbericht des Bundeskartellamts zum Expertenkreis Kartellsanktionenrecht

NZKart 2015, 14 (Heft 1)

- **de Bronett, Georg-Klaus**

Das formelle Verfahren der Kommission zwecks Zurückweisung von Antitrust-Beschwerden im Spannungsverhältnis zwischen Politik und Recht

WuW 2015, 35 (Heft 1)

- **Balitzki, Anja**

Ein echter Europäischer Raum der Fusionskontrolle

ZWeR 2015, 55 (Heft 1)

- **Brei, Gerald**

Due Process in EU antitrust proceedings – casa finita after Menarini?

ZWeR 2015, 34 (Heft 1)

- **Brinker, Ingo**

Andere Länder, andere Sitten: ORWI, Illinois Brick und das Auswirkungsprinzip

NZKart 2015, 61 (Heft 2)

- **Brinker, Ingo**

Wettbewerb (in) der Wissenschaft

NZKart 2015, 113 (Heft 3)

- **de Bronett, Georg-Klaus**

„Unternehmen“ als Wiederholungstäter im EU-Kartellrecht vor und nach der Akzo Nobel-Rechtsprechung des EuGH zum Unternehmensbegriff

EWS 2014, 313 (Heft 6)

- **Dietz, Sara/Streinzi, Thomas**

Das Marktzugangskriterium in der Dogmatik der Grundfreiheiten

EuR 2015, 50 (Heft 1)

- **Dreher, Meinrad/Thomas, Stefan**

Die Angebotssubstituierbarkeit in der Marktabgrenzung

ZWeR 2014, 366 (Heft 4)

- **Eckel, Phillip**
Kollektiver Rechtsschutz gegen kartellrechtliche Streuschäden: Das Vereinigte Königreich als Vorbild
WuW 2015, 3 (Heft 1)
- **Emmerich, Volker**
Der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugängliche Geschäftsverkehr
NZKart 2015, 114 (Heft 3)
- **Engelhoven, Philipp/Meinhold-Heerlein, Dirk**
Das ICC Toolkit zur kartellrechtlichen Compliance
WuW 2015, 156 (Heft 1)
- **Eufinger, Alexander**
Internethandel zwischen selektivem Vertrieb und Rabattdifferenzierungen – Kartellrechtskonforme Gestaltung von Vertriebswegen
MMR 2015, 147 (Heft 3)
- **Eufinger, Alexander**
Zur Anwendbarkeit des Kartellrechts bei Tarifverträgen
DB 2015, 192 (Heft 04)
- **Eufinger, Alexander**
Zur „bezweckten“ Wettbewerbsbeschränkung durch die Koordinierung zwischen Unternehmen („CB/Kommission“)Anm. zu EuGH, Urt. v. 11. 9. 2014 – Rs C-67/13P (EuG)
EuZW 2015, 29 (Heft 1)
- **Eufinger, Alexander/Maschmer, Andreas**
Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Preisverhandlungen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel
ZLR 2015, 37 (Heft 1)
- **Eufinger, Alexander**
Die Differenzialdiagnose als eine Methode der Kartellentdeckung
WRP 2015, 24 (Heft 1)
- **Fischer, Malte**
Déjà-Vu „Weichschaumfall“
WuW 2015, 144 (Heft 2)
- **Foerster, Max**
Marktbeherrschende Stellung und Förderung fremden Wettbewerbs
WuW 2015, 233 (Heft 3)
- **Foerster, Max**
Streitgegenstand und Rechtskraft in Verfahren des GWB
NZKart 2015, 85 (Heft 2)
- **Frenz, Walter**
Staatliche Wettbewerbseinwirkungen nach dem EuGH-Urteil API
WRP 2015, 421 (Heft 4)
- **Frenz, Walter**
Befreiung von der EEG-Umlage und Beihilfenverbot
WRP 2015, 6 (Heft 1)
- **Gerecke, Martin Soltau, Christoff**
Zulässige Presseberichterstattung des Bundeskartellamts
DB 2015, 543 (Heft 10)
- **Glöckner, Jochen**
Verfassungsrechtlichen Fragen um das Verhältnis staatlicher und privater Kartellrechtsdurchsetzung
WRP 2015, 410 (Heft 4)
- **Heermann, Peter W.**
Kartellrechtliche Bewertung von Salary Caps i.S. des UEFA Financial Fair Play Regulations
NZKart 2015, 128 (Heft 3)
- **Heyers, Johannes**
Kartellbußen und Steuerfolgen
WuW 2014, 1184 (Heft 12)
- **Jungbluth, Armin**
Berücksichtigung von Compliance bei Kartellverstößen
NZKart 2015, 43 (Heft 1)
- **Karst, Alexander**
Das Direct Settlement-Verfahren – eine Erfolgsgeschichte
WRP 2015, 171 (Heft 2)
- **Kellerbauer, Manuel**
Die Einordnung der Rechtsprechung der EU-Gerichte zur gemeinschaftlichen Haftung für Kartellbußen in Konzernen in das Recht der EU und der EMRK
WuW 2014, 1173 (Heft 12)
- **Kersting, Christian**
Die Rechtsprechung des EuGH zur Bußgeldhaftung in der wirtschaftlichen Einheit
WuW 2014, 1156 (Heft 12)

- **Kirchner, Jörg/Giessen, Philipp**
Anwendbarkeit des AGB-Rechts auf M&A-Verträge?
BB 2015, 515 (Heft 10)
- **Klocker, Peter**
Für eine effektive sowie rechtsstaatliche Kartellverfolgung
NZKart 2015, 01 (Heft 1)
- **Körber, Torsten**
Analoges Kartellrecht für digitale Märkte
WuW 2015, 119 (Heft 2)
- **Krause, Nils/Albien, Christopher**
BB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zu Mergers & Acquisitions und Corporate Finance
BB 2015, 194 (Heft 5)
- **Krauskopf Patrick L./Kaufmann Oliver**
Das System der Rechtfertigungsgründe im Kartellrecht – Einwendungen in der Fusionskontrolle
Sic! 2015, 15 (Heft 1)
- **Krauskopf, Patrick L./Russ, Sebastian D.**
Lizenzverträge und Wettbewerbsrecht
Sic! 2014, 753 (Heft 12)
- **Kremer, Sascha/Hoppe, Axel/Kamm, Kristof,**
Apps und Kartellrecht
CR 2015, 18 (Heft 1)
- **Lange, Knut Werner/Pries, Thorsten**
Wechselwirkungen zwischen Wettbewerbsrecht (GWB) und Regulierungsrecht (EnWG) im Energiesektor
NZKart 2015, 121 (Heft 3)
- **Lauer, Richard Nikolaus**
20. Würzburger Europarechtstage: Das europäische Kartell- und Regulierungsrecht der Netzindustrien - eine inter- und intradisziplinäre Disziplin
EWS 2014, 331 (Heft 6)
- **Leible, Stefan/Brzezinski, Katja**
Rechtsprechungsreport Lebensmittelrecht 2014
WRP 2015, 301
- **Lettl, Tobias**
Kartellverbot (Art. 101 Abs.1 AEUV, 1 GWB) und Tarifvertrag
WRP 2015, 294 (Heft 3)
- **Lubberger, Andreas**
Plattformverbote verboten?
WRP 2015, 14 (Heft 1)
- **Mäger, Thorsten/von Schreitter, Florian**
Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen und das Internet: Schutz des Verbrauchers oder Behinderung effizienter Vertriebsstrukturen?
NZKart 2015, 62 (Heft 2)
- **Mäger, Thorsten/von Schreitter, Florian**
Kartellgeldbuße und Gesamtrechtsnachfolge - Neues zur „wirtschaftlichen Identität“
DB 2015, 53 (Heft 01-02)
- **Makatsch, Tilman/Mir, Arif Sascha**
Die neue EU-Richtlinie zu Kartellschadensersatzklagen – Angst vor der eigenen „Courage“?
EuZW 2015, 7 (Heft 1)
- **Mecklenburg, Heiner/Heinichen, Christian**
Bemessung von EU-Kartellgeldbußen unter Berücksichtigung von Innenumsätzen vertikal integrierter Kartellanten („Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission“) Anm. zu EuGH v. 12. 11. 2014 – Rs C-580/12P
EuZW 2015, 197 (Heft 6)
- **Mohr, Jochen**
Bezweckte und bewirkte Wettbewerbsbeschränkungen gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV
ZWeR 2015, 01 (Heft 1)
- **Mutschler-Siebert Annette/Dorschfeldt Dorian**
Vergaberechtliche Selbstreinigung und kartellrechtliche Compliance - zwei Seiten einer Medaille
BB 2015, 642 (Heft 12)
- **Naber, Sebastian**
Abwerbverbote und andere Wettbewerbsabreden zwischen Unternehmen - Zugleich Besprechung des BGH-Urteils vom 30.04.2014 - I ZR 245/12
DB 2014, 2223 (Heft 51-52)

- **Napel, Stefan/Oldehaver, Gunnar**
Kartellschadensersatz und Gesamtschuldnerausgleich – Ökonomisch faire Schadensaufteilung mit dem Shapley-Wert
NZKart 2015, 135 (Heft 3)
- **Pahlen, Rober/Vahrenholt, Oliver**
„Signalling“ und das Kartellverbot – öffentliche Verlautbarung im Fokus der Kartellbehörden
ZWeR 2014, 442 (Heft 4)
- **Pauer, Nada Ina**
Schadensersatzansprüche aufgrund von „Preisschirmeffekten“ bei Kartellverstößen
WuW 2015, 14 (Heft 1)
- **Pautke, Stphanie/Schultze Jörg-Martin**
Zugangserfordernis zu Forschungsergebnissen nach der VO Nr. 1217/2010 – besteht die Gruppenfreistellung für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung im Praxistest
ZWeR 2014, 417 (Heft 4)
- **Pischel, Gerhard**
Kartellrechtliche Beurteilung von Bindungen beim Internetvertrieb, Aktuelle Tendenzen und Probleme
CR 2015, 69 (Heft 2)
- **Podszun, Rupprecht/Franz, Benjamin**
Was ist ein Markt? – Unentgeltliche Leistungsbeziehungen im Kartellrecht
NZKart 2015, 121 (Heft 3)
- **Stockmann, Kurt**
Zur Reform des französischen Kartellrechts
ZWeR 2014, 341 (Heft 4)
- **Sujecki, Bartosz**
Anwendung der EuGVVO auf Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößes - Keine Berufung auf ordre public wegen schwerwiegender wirtschaftlicher Folgen von einstweiligen Anordnungen für Staatsunternehmen - „flyLAL“
EWS 2014, 335 (Heft 6)
- **Verse, Dirk A./Wiersch, Rachid René**
Gesamtschuldnerausgleich für Kartellbußen in der wirtschaftlichen Einheit
ZWeR 2015, 21 (Heft 1)
- **Wagner-von Papp, Florian**
Kommentar: Kriminalisierung von Kartellabsprachen – tut sich das was?
WuW 2014, 1155 (Heft 12)
- **Wanderwitz, Maximilian**
Der Missbrauch von Nachfragemacht
WRP 2015, 162 (Heft 2)
- **Weitbrecht, Andreas/Mühle, Jan**
Die Entwicklung des europäischen Kartellrechts 2014
EuZW 2015, 166 (Heft 5)
- **Wessing, Jürgen/Mayeul Hiéramente**
Akteneinsicht im Kartellrecht – Der Aspekt des Vertrauens- und Geheimnisschutzes
WuW 2015, 220 (Heft 3)
- **Wilde, Harro/Sönke Anders**
Pauschalierter Schadensersatz im Kartellrecht? Anmerkung zu LG Potsdam, Urt. V. 22.10. 2014, 2 O 29/14
WuW 2015, 246 (Heft 3)
- **Wittig, Oliver**
Die neue AGVO und Infrastrukturfinanzierung am Beispiel von Sportstadien
EuZW 2015, 53 (Heft 2)
- **Wolf, Maik**
Markenabgrenzungsvereinbarungen, Nichtangriffsverpflichtungen und Vorrechtserklärungen
NZKart 2015, 90 (Heft 2)
- **Wolf, Christoph**
Bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen nach dem Urteil „Groupement des cartes bancaires“
NZKart 2015, 78 (Heft 2)
- **Wurmnest, Wolfgang/Lund, Nils**
Die internationale Reichweite der europäischen Wettbewerbsregeln nach dem Intel-Urteil des EuG
NZKart 2015, 73 (Heft 2)

VI. SONSTIGES

- **Dölling, Birger**
Der fliegende Gerichtsstand im Presserecht – Spielball der Interessen?
NJW 2015, 124 (Heft 3)

- **Druschel, Johannes**

Die Regelung digitaler Inhalte im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEKR)
GRUR Int. 2015, 125 (Heft 2)

- **Füner von, Nicolai/Sloboshanin, Sergej**

Aktuelles aus Russland
Mitt. 2015, 58 (Heft 2)

- **Hartmann, Peter**

Neue Schutzschriftregeln – Fragen über Fragen
GRUR-RR 2015, 89 (Heft 3)

- **Kastl, Graziana**

Algorithmen – Fluch oder Segen? - Eine Analyse der Autocomplete-Funktion der Google-Suchmaschine
GRUR 2015, 136 (Heft 2)

- **Kolb, Stefan**

Rechtsfolgen von Verstößen gegen Informationspflichten nach der Institutisvergütungsverordnung
WRP 2015, 31 (Heft 1)

- **Leistner, Matthias/Grise, Karina**

Sperrverfügungen gegen Access-Provider im Rahmen der Störerhaftung (Teil I +II)
GRUR 2015, 19 (Heft 1), 105 (Heft 2)

- **Mantz, Reto/Sassenberg, Thomas**

Verantwortlichkeit des Access-Providers auf dem europäischen Prüfstand – Neun Fragen an den EuGH zu Haftungsprivilegierung, Unterlassungsanspruch und Prüfpflichten des WLAN-Betreibers
MMR 2015, 85 (Heft 2)

- **Meller-Hannich, Caroline**

Zu einigen rechtlichen Aspekten der „Share-Economy“
WM 2014, 2337 (Heft 50-52)

- **Nestler, Anke**

Die Ableitung von angemessenen Lizenzsätzen aus ökonomischer Perspektive – Eine Replik auf Ortwin Hellebrand
Mitt. 2015, 62 (Heft 2)

- **Pérez, Rafael García**

Der Allgemeine Teil des Rechts des gewerblichen Eigentums im Vorentwurf des neuen spanischen Handelsgesetzbuchs
GRUR Int. 2015, 205 (Heft 3)

- **Raue, Peter**

Raubkunst und Restitution – Überlegungen aus aktuellem Anlass
GRUR 2015, 12 (Heft 1)

- **Schweizer, Mark**

Zivilrechtliches Verschulden bei der Verletzung von Schutzrechten
Sic! 2015, 1 (Heft 1)

- **Teplitzky, Otto**

Fachliteratur und Praxis in Deutschland – gestern und heute
GRUR 2015, 201 (Heft 3)

- **Wimmer Norbert, Weiß, Mari**

Taxi-Apps zwischen Vermittlertätigkeit und Personenbeförderung – Die verwaltungsgerechtliche Entscheidungspraxis zu den Uber-Angeboten
MMR 2015, 73 (Heft 2)

- **Württemberg, Gert**

Zum Schutzbereich geschützter Pflanzensorten
Mitt. 2015, 01 (Heft 1)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

- AfP** Archiv für Presserecht (Heft 01/2015)
BB Betriebs-Berater (Heft 51/2014 bis 12/2015)
CR Computer und Recht (Heft 01 bis 03/2015)
Cri Computer law review international (01/2015)
DB Der Betrieb (Heft 51-52/2014 bis 11/2015)
EuR (Heft 01/2015)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 05/2015)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 01 bis 06/2015)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 06/2015 und 01/2015)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 06/2014 und 01/2015)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 01 bis 03/2015)
GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 01 bis 03/2015)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 01 bis 03/2015)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 08/2014 und 01/2015)
IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 01/2015 bis 03/2015)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 01 bis 03/2015)
JZ Juristenzeitung (Heft 24/2014 bis 05/2015)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 01 bis 03/2015)
LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 12/2014 bis 2/2015)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 11-12/2014 bis 02/2015)

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 19/2014 bis 04/2015)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 12/2014 bis 02/2015)
MMR Multimedia und Recht (Heft 01 bis 03/2015)
NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 51/2014 bis 12/2015)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 51/2014 bis 12/2015)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 01/2015)
NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 01 bis 03/2015)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 1-2 und 03/2015)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 01 und 02/2015)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (-)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 46/2014 bis 07/2015)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 01 bis 04/2015)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (01 und 02/2015)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 12/2014 bis 03/2015)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 04/2014 und 01/2015)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 04/2014)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (-)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 06/2014 und 01/2015)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 11/2015)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 05/2014 bis 01/2015)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 05 und 06/2014)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 12/2014 bis 03/2015)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 04/2014 und 01/2015)

E. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:
 Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
 Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
 PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:
 Carsten Johne
 Stephan Kunze
 Dr. Tina Mende
 Tobias Schmidt
 Lukas Haun
 Jonas Smeets

Umschlaggestaltung:
 Sandra Goymann

Postanschrift:
GB – Der Grüne Bote
 Friedrich-Schiller-Universität Jena
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 c/o LS Prof. Dr. Jänich
 07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1